

Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe

EXTRA

2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission

## Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts

Abschlussbericht der Kommissionsberatungen  
von März 2001 bis August 2002

2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission

## Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts

Abschlussbericht der Kommissionsberatungen  
von März 2001 bis August 2002

**Impressung: DVJJ-Journal EXTRA (zit.: DVJJ-Extra) Nr. 5 (2002)**

**ISSN 1435 - 8352**

Das DVJJ-Journal EXTRA erscheint in unregelmäßigen Abständen als Sonderheft zum DVJJ-Journal, Fachzeitschrift und Mitgliederrundbrief der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

Herausgeber: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

Vorstand: Bernd-Rüdeger Sonnen, Klaus Breymann, Susanne Zinke, Thomas Meißner, Andreas Guido Spahn.

Redaktion für diese Ausgabe: Jochen Goerdeler (verantw.), Theresia Höynck, Heribert Ostendorf, Lukas Pieplow, Bernd-Rüdeger Sonnen, Susanne Zinke.

Das DVJJ-Journal EXTRA erscheint im Eigenverlag der DVJJ. Das Sonderheft unterliegt dem Urheberrecht. Der Nachdruck von Beiträgen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Schriftleitung und genauer Quellenangabe gestattet.

Die Beratung der Kommission wurde durch das Bundesministerium der Justiz gefördert.

Druck: popp sofortdruck, Hannover; Das DVJJ-Journal wird auf 100% Recyclingpapier gedruckt.

Redaktionsanschrift und Bestelladresse: DVJJ, Lützerodestraße 9, 30161 Hannover  
Tel.: 0511 – 348 3640, Fax: 0511 – 318 0660, e-mail: dvjjev@t-online.de  
Bankverbindung: Stadtparkasse Hannover, Kto.-Nr. 479 039 (BLZ 250 501 80)

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte  
und Jugendgerichtshilfen

## 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission

# Abschlussbericht

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Vorbemerkung	3
1. Ziele und Aufgaben des Jugendstrafrechts	4
2. Persönlicher Anwendungsbereich	6
2.1 Untere Grenze der Strafbarkeit	6
2.2 Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht	7
2.2.1 Gegenwärtige Rechtslage und Reformbedarf	7
2.2.2 Sondervorschriften für Heranwachsende	9
2.3 Einbeziehung der 21-24-Jährigen („Jung erwachsene“)	10
3. Sachlicher Anwendungsbereich	11
4. Grundsätze des Jugendstrafverfahrens	12
4.1 Grundsatz der Beteiligung	13
4.2 Grundsatz der Subsidiarität	14
4.3 Vorrang der außergerichtlichen Konfliktregelung	14
4.4 Grundsatz der Nichtschlechterstellung	15
4.5 Grundsatz der Kompensation	17
4.6 Grundsatz der Beschleunigung	17
4.7 Grundsatz der Fachlichkeit	19
5. Strafrechtliche Verantwortlichkeit	21
6. Materielle Entkriminalisierung geringfügiger Delikte	23
7. Förderung konfliktregelnder Verfahren	25
8. Qualifikation und Fortbildung der Verfahrensbeteiligten	27
8.1 Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte	27
8.2 Mitarbeiter der Jugendhilfe	28
8.3 Polizei	29
8.4 Jugendbewährungshilfe	29
8.5 Vollzugsbedienstete	30
8.6 Schaffung geeigneter Fortbildungsstrukturen durch eine Jugendakademie	30
9. Stellung und Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren	31

9.1 Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren	33
9.1.1 Jugendgerichtshilfe als Teil der Jugendhilfe	33
9.1.2 Fachlichkeit	34
9.1.3 Beratungsfunktion und Betreuungsverhältnis, Zeugnisverweigerungsrecht	34
9.2 Wechselseitige Information, Auskunftsanspruch und Verpflichtung zur Zusammenarbeit	37
9.3 Die Jugendhilfe in (U-) Haftsachen	38
9.4 Die Jugendhilfe in der Hauptverhandlung	39
9.5 Die Ausführung ambulanter Maßnahmen	41
9.6 Bewährung, Vollzug, Entlassung, Beseitigung des Strafmakels	42
9.7 Anpassung der Aufgabenzuweisung	43
9.8 Datenschutz	44
9.9 Finanzierung von Jugendhilfeleistungen	45
10. Verteidigung in Jugendstrafverfahren	46
11. Nicht-Öffentlichkeit und Schutz des Persönlichkeitsrechts	50
12. Vorrang informeller Verfahrenserledigung, Diversion	52
12.1 Verfahrenseinstellung bei eingeleiteten oder durchgeführten Jugendhilfeleistungen	52
12.2 Verfahrenseinstellung im Hauptverfahren	53
12.3 Diversion durch Polizei und Jugendamt	53
13. Die Stellung des Verletzten im Verfahren	55
13.1 Stärkung der Informations- und Mitwirkungsrechte von Opfern im Verfahren	57
13.2 Unzulässigkeit der Nebenklage in Verfahren gegen Jugendliche	58
13.3 Privatklage	59
13.4 Adhäsionsverfahren	59
13.5 Transparente Vermittlung von Einstellungsentscheidungen; Hilfeangebote	60
14. Reformbedürftigkeit des Rechtsfolgensystems	61
15. Aufgabe der Zweispurigkeit	63
16. Verbindung verschiedener Rechtsfolgen	64
17. Verbot freiheitsentziehender Maßnahmen für 14- und 15-Jährige	65
18. Die jugendstrafrechtlichen Sanktionen in einem reformierten System	67
18.1 Schuldspruch ohne weitere Sanktionierung	68
18.2 Schadenswiedergutmachung	69
18.3 Ambulante Maßnahmen	69

18.3.1	Ambulante unterstützende Maßnahmen	71
18.3.2	Therapeutisch-medizinische Maßnahmen	72
18.3.3	Ambulante ahndende Maßnahmen	73
18.3.4	Laufzeit, Änderung von Weisungen	76
18.3.5	Erzwingbarkeit ambulanter Maßnahmen und Ersatzarrest	77
18.3.6	Vollstreckungsverjähmung	79
18.4	Entziehung der Fahrerlaubnis	79
18.5	Jugendarrest	81
18.5.1	Zur grundsätzlichen Kritik am Jugendarrest	81
18.5.2	Reform des Jugendarrests	82
18.6	Jugendstrafe	86
18.6.1	Entwicklung bei der Verhängung der Jugendstrafe	86
18.6.2	Voraussetzungen der Jugendstrafe	88
18.6.3	Jugendstrafvollzugsgesetz	88
18.6.4	Geschlossene Unterbringung	89
18.6.5	Dauer der Jugendstrafe	90
18.7	Aussetzung der Verhängung und Vollstreckung von Jugendstrafe	92
18.7.1	Bewährung vor der Jugendstrafe (§ 27 JGG)	92
18.7.2	Strafaussetzung zur Bewährung bei Verurteilung zu einer Jugendstrafe	93
18.7.3	„Vorbewährung“ bei Verurteilung zu einer Jugendstrafe	96
18.7.4	Strafrestaussetzung zur Bewährung	98
18.7.5	Widerruf der Strafaussetzung	101
18.8	Unterbringung	102
19.	Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung	105
19.1	Untersuchungshaftvermeidung	106
19.2	Verhältnismäßigkeit	106
19.3	Verbot der Verhängung von Untersuchungshaft gegen 14- und 15-Jährige	107
	Literaturverzeichnis	109
	Mitglieder der Kommission	127

## Vorwort

Die Jugend ist besser als ihr Ruf. Andererseits fühlen sich Jugendliche mit einem geringeren Bildungsniveau benachteiligt. Unter ihnen neigt eine Gruppe sogenannter „robuster Materialisten“ zu Aggressivität gegenüber sozial Schwächeren – so lauten zentrale Aussagen der Shell-Studie 2002, die zeitgleich mit dem Abschlussbericht der 2. Jugendstrafrechtsreformkommission der DVJJ erschienen ist. Diese Aspekte sind auch bei den Hintergründen und Entstehungszusammenhängen von strafbaren Verhaltensweisen Jugendlicher und Heranwachsender zu berücksichtigen, wenn es darum geht, auf Jugendkriminalität differenziert und flexibel zu reagieren, ohne verbleibende Chancen eines ohnehin schon belasteten Erwachsenwerdens zu verbauen und junge Menschen als kriminell abzustempeln und auszugrenzen.

„Niemand wird kriminell geboren. Faire Chancen für junge Menschen !“ – unter diesem Motto wirbt der Henry-Maske-Fonds bei der DVJJ für einen Perspektivenwechsel weg von der Störerperspektive und hin zu einer neuen Kultur im Umgang und in der Zusammenarbeit mit unserer Jugend. Zu dieser Kultur jugendlicher Partizipation gehört dann auch, wie es in der Magdeburger Initiative 1999 heisst, „keinen Jugendlichen, so problembehaftet er immer sein mag, als Bodensatz der Gesellschaft, gleichsam als deren Restrisiko zu betrachten und zu behandeln“.

Hierin waren sich – bei im übrigen durchaus kontroversen Positionen – alle dreißig (vom Geschäftsführenden Ausschuss der DVJJ gewählten) Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus allen Berufssparten und Wissenschaftsdisziplinen der Jugendkriminalrechtspflege einig und insoweit hatten wir neben der finanziellen Unterstützung, für die hier nochmals ausdrücklich gedankt sei, sicher auch die ideelle durch das Bundesjustizministerium und das Bundesjugendministerium. Das Konzept der DVJJ für ein reformiertes Jugendstrafrecht knüpft an die kriminalpolitische Zielsetzung des geltenden 1. JGG-Änderungsgesetzes 1990 an, greift die Vorschläge der 1. Jugendstrafrechtsreformkommission und die auf dem Regensburger Jugendgerichtstag 1992 verabschiedeten Ergebnisse auf und entwickelt sie unter Berücksichtigung der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit 1985 behutsam fort.

Die von der 2. Jugendstrafrechtsreformkommission erarbeiteten Reformvorschläge führen in einigen grundsätzlichen Fragen eine Neuorientierung herbei. Sie sind insbesondere darauf angelegt, die Ziele und Aufgaben des Jugendstrafrechts zu präzisieren, den Erkenntnissen moderner kriminologischer, sozialwis-

senschaftlicher und pädagogischer Forschung anzupassen und ein praxisbezogenes, zeitgemäßes, an den Bedürfnissen der jungen Menschen orientiertes Reaktionssystem zu schaffen. Die Vorschläge wollen zu einer Konfliktschlichtung zwischen Täter, Opfer und Gemeinwesen beitragen. Sie sind Ausdruck einer Jugendkriminalpolitik mit Augenmass und Besonnenheit, verpflichtet den Grundsätzen von Folgenorientierung, Rationalität und Humanität. Auf dieser Basis erhoffen wir uns eine lebhafte weiterführende Diskussion.

Für den Vorstand

Bernd-Rüdeger Sonnen

## Vorbemerkung

Die Kommission sieht in Anknüpfung an das 1. Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes den vordringlichen Reformbedarf im bestehenden System des Jugendstrafverfahrens in

- der (beschränkenden) Klarstellung über die Ziele und Anwendbarkeit des Jugendstrafverfahrens,
- der Einbeziehung der Heranwachsenden und der teilweisen Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts auf Jungerwachsene,
- der Aufstellung der das gesamte Jugendstrafverfahren durchziehenden Prinzipien,
- der Qualifikation der mit dem Jugendstrafverfahren befassten Personen,
- der Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendhilfe,
- der Stellung des Verletzten im Jugendstrafverfahren und
- dem Sanktionensystem.

Die Kommission hat hierzu anhand der vorliegenden empirischen Befunde und Erfahrungen Vorschläge zur Änderung des JGG, der StPO und des SGB VIII erarbeitet. Diese Vorschläge sind zum Teil als Gesetzesänderungsvorschläge ausformuliert. Diese Formulierungsvorschläge haben punktuellen Charakter. Sie würden – würden sie entsprechend umgesetzt – in vielen Fällen weitere Anpassungen im bestehenden Gesetzeswerk nach sich ziehen müssen. Diesem Anpassungsbedarf konnte die Kommission in der Regel nicht nachgehen. Insofern bleiben die vorgelegten Formulierungsvorschläge notwendigerweise unvollständig.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Auch die Zusammenstellung der Nachweise erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## 1. Ziele und Aufgaben des Jugendstrafrechts

**Die Kommission spricht sich dafür aus, als Ziel des Jugendstrafverfahrens das zukünftige Legalverhalten des Jugendlichen zu bestimmen.**

Der Erziehungsgedanke ist im geltenden Jugendstrafrecht von zentraler Bedeutung. Das gesamte Jugendstrafrecht ist auf eine jugendadäquate Reaktion auf die Straftat des Jugendlichen ausgerichtet. Dies belegen zahlreiche Vorschriften im JGG: So können „Erziehungsmaßregeln“ (§§ 9-12 JGG) angeordnet und „vorläufige Anordnungen über die Erziehung“ (§ 71 JGG) getroffen werden. Der Jugendvollzug soll so gestaltet werden, dass der Jugendliche in der Erziehung gefördert wird. Vollzugsbeamte sollen für diese „Erziehungsaufgabe“ geeignet sein (§ 91 JGG). Die Jugendstrafe soll so bemessen werden, dass die „erforderliche erzieherische Einwirkung“ stattfinden kann (§ 17 Abs. 2 JGG), und die Anrechnung bereits verbüßter Untersuchungshaft kann aus „erzieherischen Gründen“ unterbleiben (§ 52a Abs. 1 JGG).

Allerdings ist der Begriff der „Erziehung“ im JGG an keiner Stelle definiert. So werden die Zielsetzung des Jugendstrafrechts und insbesondere das Verhältnis des Erziehungsgedankens zu den anderen Strafzwecken, in Lehre und Rechtsprechung mitunter sehr unterschiedlich begriffen. Entsprechend divergieren auch die Auffassungen über die Auswirkungen der rechtsstaatlichen Beschränkungen, die in der Theorie des allgemeinen Strafrechts stark ausgeprägt sind, für das Jugendstrafrecht aber – im Sinne einer jugendadäquaten Reaktion – vielfach nur eingeschränkte Wirkung entfalten.

Dies führt in Anwendung und Auslegung in der Praxis nicht nur zu uneinheitlichen Ergebnissen, sondern z.T. auch zu einer – jedenfalls bereichsspezifisch inzwischen statistisch belegten – härteren Behandlung von Jugendlichen und Heranwachsenden.

Tatsächlich bestehende oder auch nur vermeintliche Erziehungsdefizite werden als Begründung dafür herangezogen, härtere Strafen zu verhängen, als bei einer rein schuldabhängigen Betrachtung im Erwachsenenstrafrecht ausgeurteilt würden.<sup>2</sup>

Die ursprüngliche und auch heute noch gültige Intention des Jugendstrafrechts lag jedoch gerade darin, den staatlichen Strafanspruch zugunsten jugendadäquater, unterstützender Maßnahmen zurückzunehmen („Erziehung statt Strafe“), nicht aber darin, erzieherische Versäumnisse mit den Mitteln des Strafrechts anzugehen („Erziehung durch Strafe“).

---

<sup>2</sup> Vgl. Dünkel, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, 1990, 125 ff.

Es widerspricht der in einem modernen Rechtsstaat bestehenden Auffassung von der Beschränktheit staatlicher und vor allem strafrechtlicher Eingriffe, wenn als Ziel strafrechtlichen Einschreitens die Erziehung zum guten Menschen verstanden würde. Die Achtung vor der Persönlichkeit und Würde des Einzelnen gebieten es auch im Jugendstrafrecht, darauf zu verzichten, die „innere Umkehr“ des Straftäters erzwingen zu wollen.

Das Strafrecht soll verhaltenssteuernd im Hinblick auf ein äußeres Verhalten – Legalverhalten – wirken, unabhängig von der inneren Haltung oder Motivation, mit der die Menschen sich gesetzeskonform benehmen. Schon aus rechtsstaatlicher Perspektive ist es daher dringend erforderlich, die Begrenzungen der erzieherischen Einwirkungen deutlich zu machen und die Ziele des Jugendstrafrechts klarer zu definieren als bisher.

Das österreichische JGG bringt dies auf den Punkt, wenn es in § 5 Nr. 1 heißt:

*„Die Anwendung des Jugendstrafrechts hat vor allem den Zweck, den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten.“*

In Anlehnung an diese Vorschrift soll auch im deutschen JGG das vorrangige Ziel „Legalverhalten“ eindeutig festgeschrieben werden.

Andererseits lehnt die Kommission es ab, den Erziehungsgedanken als solchen aus dem Jugendstrafrecht zu verbannen. Der *Weg* zum Ziel Legalverhalten kann gerade bei jungen Menschen durchaus mit pädagogischen Angeboten verfolgt werden, sofern ein entsprechender Bedarf besteht und das Maß der Tatschuld nicht überschritten wird. Das Strafrecht hat sich auf seine Ordnungs- und Kontrollfunktion zu begrenzen, soll aber andererseits die soziale Integration junger Menschen nicht verhindern, sondern seine aus Anlass einer Straftat erforderlichen Interventionen so persönlichkeits- und integrationsfördernd wie möglich ausgestalten. „Erziehung“ ist in diesem Sinne darauf auszurichten, die soziale Integration des jungen Menschen zu stärken und ihm zu helfen, sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln (vgl. § 1 SGB VIII<sup>3</sup>). Mit diesen Formulierungen hat der Gesetzgeber im KJHG/SGB VIII noch einmal 1990 den Vorstellungen von einer „Erziehung durch Strafe“ und pädagogisch gemeinten „Denkzetteln“ eine Absage erteilt. Im Strafrecht ist eine Anpassung an dieses moderne pädagogische Verständnis erforderlich.

---

<sup>3</sup> Was heute gemeinhin als KJHG bezeichnet wird, ist eigentlich nur ein Teil desselben und zwar der Art. 1 des Ersten Teiles des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, mit dem das "SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe" eingeführt und in 10 Kapiteln geregelt wurde. Die korrekte Zitierweise für die einzelnen Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechts ist deshalb § ... SGB VIII. Nur soweit das sog. Artikelgesetz vom 26.06.1990 zur Einführung des SGB VIII gemeint ist wird die Abkürzung KJHG verwendet.

**Formulierungsvorschlag:**

§ 1 wird wie folgt gefasst:

**§ 1 JGG [Ziele des Jugendstrafrechts]**

Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll dazu beitragen, dem jungen Menschen ein Leben ohne Straftaten zu ermöglichen.

Auch aus Anlass strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens haben junge Menschen ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

An diesem Ziel der sozialen Integration mitzuwirken, sind neben der Jugendhilfe die Justiz und alle staatlichen Institutionen verpflichtet.

## 2. Persönlicher Anwendungsbereich

Die Kommission spricht sich dafür aus,

- **die untere Grenze der Strafbarkeit nicht zu verändern;**
- **Heranwachsende generell in das Jugendstrafrecht einzubeziehen;**
- **die Möglichkeit vorzusehen, die Vorschriften über die Folgen der Tat auch auf Jungerwachsene von 21 bis 24 Jahren anzuwenden.**

### 2.1 Untere Grenze der Strafbarkeit

Weder entwicklungspsychologische noch kriminologische Erkenntnisse sprechen dafür, an der bestehenden Untergrenze der Strafbarkeit bei 14 Jahren etwas zu ändern.<sup>4</sup>

Eine Herabsetzung auf 12 Jahre ist nicht sinnvoll und würde eher nachteilige Folgen für die betroffenen Kinder haben. Kinder handeln in noch höherem Maße als Jugendliche spontan und unüberlegt und lassen sich durch Strafanrohungen nicht beeinflussen. Insbesondere für sie bieten die differenzierten Leistungen der Jugendhilfe gem. SGB VIII das geeignetere Instrumentarium.<sup>5</sup>

Die Forderung, die Strafbarkeitsgrenze zu senken,<sup>6</sup> wird hauptsächlich mit der Intention erhoben, freiheitsentziehende Sanktionen gegen Kinder zu ermög-

---

<sup>4</sup> Hubert, in: ZfJ 1998, S. 361 (362 f.); Ostendorf, in: ZRP 2000, S. 103 (106).

<sup>5</sup> Ostendorf, in: ZRP 2000, S. 103 (107); Hubert, in: ZfJ 1998, S. 361 (363); i.Erg. auch Hefendehl, in: JZ 2000, S. 600 (608).

<sup>6</sup> Hinz, in: ZRP 2000, S. 107 (107 ff, 113), Freiheitsentzug gegenüber anderen Maßnahmen jedoch als Ultima Ratio betonend.

lichen. Dies ist jedoch aus vielfältigen Gründen bedenklich und dürfte in der Regel weder sinnvoll noch verhältnismäßig sein. Die Eröffnung einer solchen Möglichkeit widerspräche zudem eklatant den Gedanken des 1. JGGÄndG, in dem auf die schädlichen Wirkungen des Freiheitsentzugs auf junge Menschen hingewiesen und auch schon für die Altersgruppe der 14-16-Jährigen eine möglichst sparsame Verhängung gefordert wurde (vgl. Kapitel 15).<sup>7</sup>

Die Strafbarkeitsgrenze von 14 Jahren darf allerdings auch nicht durch eine Ausweitung der familiengerichtlichen Kompetenzen im Sinne einer Sanktionierung unterlaufen werden.<sup>8</sup> Wohl aber ist das Familiengericht bei akuter Gefährdung von Kindern im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten rechtzeitig von den Jugendämtern einzubinden.

Auch eine Heraufsetzung des Strafbarkeitsalters auf 16 Jahre wird nicht befürwortet. Zwar ist es unbestritten, dass 14- und 15-Jährige im Strafverfahren mit besonderer Sorge und Zurückhaltung behandelt werden sollten. Doch ist für sie in erster Linie darauf hinzuwirken, die auch im Jugendstrafrecht enthaltenen Möglichkeiten der Diversion, der Durchführung ambulanter Maßnahmen, der außergerichtlichen Konfliktregelung und der Haftvermeidung auszubauen und verstärkt zu nutzen.

## 2.2 Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht

### 2.2.1 Gegenwärtige Rechtslage und Reformbedarf

Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht ist eine der ältesten nicht verwirklichten Forderungen der Jugendgerichtsbewegung. Bereits 1924 wurde sie auf dem 6. Jugendgerichtstag erhoben,<sup>9</sup> der 17. Deutsche Jugendgerichtstag hat diese Forderung 1977 ausdrücklich wiederholt.<sup>10</sup> In der gegenwärtigen Diskussion herrscht in Fachkreisen die nahezu allgemeine Auffassung, dass die generelle Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht sinnvoll wäre.<sup>11</sup>

---

<sup>7</sup> BT-Drs. 11/5829, S. 44; 11/7421, S. 24.

<sup>8</sup> So aber der Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion in BT-Drs. 14/3189, wie hier dargelegt; Walter, in: ZStW 2001, S. 742 (770).

<sup>9</sup> Verhandlungen des 6. Deutschen Jugendgerichtstages (1924), S. 56f. Ostendorf, JGG, Grdl. z. §§ 105-106, Rn. 2.

<sup>10</sup> Vgl. die Thesen des 17. Deutschen Jugendgerichtstages vom 27. bis 30. September 1977, dokumentiert in: DVJJ (Hrsg.), Junge Volljährige im Kriminalrecht, Selbstverlag, München 1978, S. 215 ff.

<sup>11</sup> D/S/S-Sonnen, § 105, Rn. 10; Ostendorf, JGG, Grdl. z. §§ 105 – 106 Rn. 10 ff.; Böhm, in: FS für Spendel 1992, S. 775 (787); Ostendorf, in: ZRP 2000, S. 103 (107); Walter, in: ZStW 2001, S. 742 (770); ablehnend Hinz, in: ZRP 2001, S. 106 (108).

Die Altersgruppe der Heranwachsenden ist aus entwicklungspsychologischer Sicht durchaus eine adäquate Zielgruppe für diese flexiblen und auf soziale Integration ausgerichteten Reaktionsmöglichkeiten. Die Ausbildung sozialer Verhaltensweisen reicht bei jungen Menschen bis weit in das dritte Lebensjahrzehnt hinein.

Nach dem gegenwärtigen § 105 JGG muss für Heranwachsende im Einzelfall geprüft werden, ob allgemeines Strafrecht oder Jugendstrafrecht angewendet wird. Kriterien für die Anwendung des Jugendstrafrechts sind entweder der Entwicklungsstand des Heranwachsenden oder die Qualifizierung der Tat als „Jugendverfehlung“ (§ 105 Abs. 1 JGG). Beide Merkmale sind unbestimmt und werden in der Praxis uneinheitlich ausgelegt. Dies führt dazu, dass der § 105 JGG regional sehr unterschiedlich angewandt wird: Je nach Bundesland lag die Anwendung des Jugendstrafrechts 1998 zwischen 92% (Hamburg) und 30% (Brandenburg).<sup>12</sup> Hinzu kommt u.a. auch eine starke Variation je nach Deliktsart.<sup>13</sup> Diese Situation muss aus Gleichheits- und Rechtsstaatsgründen Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit des § 105 JGG in seiner derzeitigen Fassung auslösen.

Entgegen der ursprünglichen gesetzgeberischen Intention,<sup>14</sup> die sich in der Struktur des § 105 JGG widerspiegelt, wird die Einbeziehung der Heranwachsenden schon nach dem geltenden Recht seit langem als Regel und nicht als Ausnahme verstanden.<sup>15</sup> Dies entspricht der kriminalpolitischen Leitlinie des 1. JGGÄndG ebenso wie der höchstrichterlichen Rechtsprechung.<sup>16</sup>

In den letzten Jahren wurden in der Politik wiederholt Forderungen laut, Heranwachsende ausschließlich nach allgemeinem Strafrecht zu verurteilen.<sup>17</sup> Begründet wurde dies mit der hohen Kriminalitätsrate in dieser Altersgruppe und mit den vermeintlich zu milden Reaktionen des Jugendstrafrechts. Insbe-

---

<sup>12</sup> Hamburg: 92%, Schleswig-Holstein: 89%, Saarland: 84%, dagegen Rheinland-Pfalz: 47%, Baden-Württemberg: 43%, Brandenburg: 30%, nach Heinz, in: Dölling (Hrsg.), Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, S. 53, 80 f.; vgl. auch Ostendorf, JGG, Grdl. zu §§ 105- 106, Rn.5 ff. vgl. auch die Studie von Christian Pfeiffer, in: Sachverständigenkommission 8. Jugendbericht (Hrsg.): Risiken des Heranwachsendens, Probleme der Lebensbewältigung im Jugendalter, Materialien zum 8. Jugendbericht, Band 3, Weinheim/München, S. 153 – 291, zitiert nach: Hubert, in: ZfJ 1998, S. 361 (363): Verurteilung von 3% der heranwachsenden Probanden nach allgemeinem Strafrecht in Hamburg gegenüber 80 % der Probanden in Bayern.

<sup>13</sup> Vgl. die Darstellung bei Ostendorf, JGG, Grdl. z. § 105- 106, Rn.6.

<sup>14</sup> BT-Drs. 1/3264, S. 44.

<sup>15</sup> Kreuzer, in: MschrKrim 61 (1978), 1.

<sup>16</sup> BGHSt 12, 116 (119).

<sup>17</sup> „Initiative gegen Gewalt und Rechtsextremismus“ der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, dokumentiert in DVJJ-Journal 1993, 103; Gesetzesvorhaben des Freistaates Bayern v. 5.8. 1997, in: BR-Drucks. 562/97.

sondere die Höchstgrenze der Jugendstrafe von 10 Jahren ist in diesem Zusammenhang angegriffen worden.<sup>18</sup>

Diese Forderungen passen jedoch nicht zu einem modernen, rationalen Jugendstrafrecht. Dieses ist von seiner Zielsetzung und seinen Reaktionsmöglichkeiten her nicht das mildere, sondern das flexiblere Recht. Der Richter hat im Jugendstrafverfahren die Möglichkeit, neben klassischen strafrechtlichen Sanktionen oder an ihrer Stelle vor allem Maßnahmen zu verhängen, die der Unterstützung, der Integration und der Entwicklung von Zukunftsperspektiven dienen.

Die bisherigen Kriterien für eine Differenzierung innerhalb der Gruppe der Heranwachsenden haben sich als ungeeignet erwiesen. Die Heranwachsenden sind über eine Verweisungsnorm generell dem Jugendstrafrecht zu unterstellen.

### 2.2.2 Sondervorschriften für Heranwachsende

- Die Vorschriften über die Einbeziehung der Sorgeberechtigten sollten auf Grund der Volljährigkeit keine Anwendung finden.
- Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird bei Heranwachsenden wie bei Erwachsenen vorausgesetzt und muss nur in Fällen überprüft werden, in denen es Anhaltspunkte für eine verminderte oder fehlende Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) gibt.
- Die bisherige Höchstdauer der Jugendstrafe soll für Heranwachsende weiter 10 Jahre betragen, während für Jugendliche die Senkung auf 5 Jahre gefordert wird.
- Nebenklage und Privatklage bleiben weiterhin in Verfahren gegen Heranwachsende zulässig.

Dagegen sieht die Kommission keine Veranlassung, für Heranwachsende die Anwendung des Beschleunigten Verfahrens (§§ 417 – 420 StPO) zuzulassen. Das Jugendverfahren hält hier mit dem Vereinfachten Jugendverfahren (§§ 76 – 78 JGG) eine adäquate Möglichkeit zur Verfahrensbeschleunigung bereit. Sie hält dies insbesondere für geboten, um die Möglichkeit der Hauptverhandlungshaft (§ 127b StPO) für Heranwachsende auszuschließen.

Gleiches gilt für den Ausschluss des Strafbefehlsverfahrens (§ 79 Abs. 1 JGG).

---

<sup>18</sup> zB. durch die „Initiative gegen Gewalt und Rechtsextremismus“ der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, dokumentiert in DVJJ-Journal 1993, 103.

**Formulierungsvorschlag:**

Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

**§ 1a JGG [Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich]**

(1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher eine nach den allgemeinen Vorschriften strafbare Handlung begeht.

(2) Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

Heranwachsender ist, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

(3) Auf Heranwachsende sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden, soweit in § 105 nichts anderes bestimmt ist.

[(4) ..]

**2.3 Einbeziehung der 21-24-Jährigen („Jungerwachsene“)**

Im Jugendhilferecht hat der Gesetzgeber ausdrücklich anerkannt, dass auch in der Altersgruppe der über 21-Jährigen durchaus noch Jugendhilfebedarf bestehen kann. Die „jungen Volljährigen“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) können bis zu einem Alter von 26 Jahren Angebote der Jugendhilfe in Anspruch nehmen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Die Einbeziehung aller jungen Menschen bis 27 Jahren in das Jugendstrafrecht erscheint hingegen unrealistisch und auch wenig sinnvoll. Bedenkenswert ist hingegen die Möglichkeit, das flexible Sanktionsinstrumentarium des JGG über die 21-Jährigen hinaus auch für Jungerwachsene bis 24 Jahren zu öffnen.

Längere Schul- und Ausbildungszeiten führten in den vergangenen Jahrzehnten dazu, dass die Jugendphase sich zumindest in einigen Bereichen verlängert hat. Gerade bei den jungen Menschen, die durch schwere Delikte und hohe Rückfälligkeit auffallen, lassen sich zudem in gesteigertem Maße problematische Entwicklungsverläufe und Defizite in der Sozialisation beobachten. Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, ihnen auch über die bisherige Altersgrenze hinaus die Chancen und Hilfemöglichkeiten zu eröffnen, die das Jugendstrafrecht aufgrund seiner Reaktionsbeweglichkeit bietet.

Allerdings hat die Kommission davon abgesehen, Jungerwachsene wie die Heranwachsenden komplett und generell in das Jugendstrafverfahren einzubeziehen. Vielmehr ist sie der Ansicht, dass es hier ausreichend ist, wenn auf die Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts zurückgegriffen werden kann. Die Anwendbarkeit der Rechtsfolgen soll auch nicht generell erfolgen, sondern im Einzelfall, wenn sie die gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht „angemessenen Reaktionsmöglichkeiten“ darstellen. Die Kommission hat im Ergebnis

davon abgesehen, die Voraussetzungen für die Anwendung der Rechtsfolgenvorschriften auf Jungerwachsene darüber hinaus weiter zu konkretisieren. Denn diese wären den gleichen Anfechtungen ausgesetzt wie die bisherigen Kriterien des § 105 Abs. 1 JGG.

Das Verfahren gegen Jungerwachsene soll grundsätzlich – unter Beteiligung der Jugendhilfe - vor den Jugendgerichten stattfinden. Damit sollen Zuständigkeitsstreitigkeiten vermieden und sichergestellt werden, dass die im JGG vorhandenen Sanktionsmöglichkeiten ernsthaft erwogen und von denjenigen angewendet werden, die bereits über umfangreiche Erfahrungen und Kenntnisse über die mit diesen verbundenen Chancen und Probleme verfügen.

Die Kommission ist sich der Tatsache bewusst, dass damit die Jugendgerichte zur größten Abteilung der Strafgerichtsbarkeit werden. Die Kommission sieht dies jedoch als Chance: denn verbunden mit den hier vorgeschlagenen Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und -staatsanwälte<sup>19</sup> würde dies die Fachlichkeit der Strafjustiz gerade in Bezug auf kriminologische oder sozialwissenschaftliche Erkenntnisse ein gutes Stück ausbauen.

#### **Formulierungsvorschlag:**

Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

#### **§ 1a JGG [Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich]**

[(1)..(3)]

(4) Die Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts finden auf Jungerwachsene, die zum Zeitpunkt der Tat 21, aber noch nicht 25 Jahre alt sind, Anwendung, wenn sie die angemesseneren Reaktionsmöglichkeiten darstellen. Im Übrigen gilt für diese Altersgruppe das allgemeine Strafrecht.

### **3. Sachlicher Anwendungsbereich**

**Die Kommission spricht sich dafür aus, bei der Anwendung der allgemeinen Vorschriften, namentlich der auf einem erhöhten Unrechts- oder Gefährdungsgehalt beruhenden Qualifikationstatbestände, den jugendtypischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.**

Der Grundsatz, dass für Jugendliche und Heranwachsende die Straftatbestände des allgemeinen Strafrechts einschließlich der strafverschärfenden Qualifikationstatbestände gelten, soll unverändert bleiben. Allerdings soll bei der Auslegung der allgemeinen Vorschriften berücksichtigt werden, dass sich die

---

<sup>19</sup> siehe unten 8.1.

Tatbestände des allgemeinen Strafrechts idealtypisch an den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand des Erwachsenen orientieren.

Die rechtlichen Kategorien und Definitionen erfassen die jugendlichen Lebenswelten unter Umständen nur unzureichend. Ein Beispiel hierfür sind die zahlreichen Qualifikationstatbestände, die an eine gemeinschaftliche Begehung anknüpfen. Während bei Erwachsenen ein gemeinschaftliches und arbeitsteiliges Vorgehen zu Recht als Ausdruck besonderer krimineller Energie angesehen wird,<sup>20</sup> kann bei Jugendlichen das Auftreten und Agieren in Gruppen eine alterstypische Aktionsform darstellen.<sup>21</sup> Dementsprechend kann der mit dem Urteil auszusprechende Schuldvorwurf geringer sein.

Dieser Bedeutungsunterschied ist bei der Auslegung und der Rechtsfolgenbestimmung zu berücksichtigen.

#### **Formulierungsvorschlag:**

§ 2 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 2 JGG [Anwendung des allgemeinen Rechts]**

Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Den sich aus dem Entwicklungsstand des Jugendlichen ergebenden Besonderheiten ist bei der Anwendung der allgemeinen Vorschriften Rechnung zu tragen.

## **4. Grundsätze des Jugendstrafverfahrens**

### **Die Kommission schlägt vor, die für das Jugendstrafverfahren zentralen Grundsätze in ausformulierter Form in das JGG aufzunehmen.**

Das Jugendstrafrecht rechtfertigt sich aus der Erkenntnis, dass Jugendliche sich in einem Prozess der Persönlichkeitsentwicklung befinden, in dem sie besondere Zuwendung und Hilfe sowie rechtlichen Schutz vor gesellschaftlicher Ausgrenzung benötigen, dass sie andererseits aber noch prägnant und für erzieherische Einwirkungen empfänglich sind. Aus dieser besonderen Schutzbedürftigkeit und ihrer spezialpräventiven Beeinflussbarkeit lassen sich einige Grundsätze ableiten, die für das Jugendstrafverfahren charakteristisch sind und

---

<sup>20</sup> So z.B. die Argumentation bezüglich des strafrechtlichen Bandenbegriffs in § 244 I Nr. 2 StGB: BGH, in: NSStZ 2000, S. 474 (477); Müller, in: JA 2001, S. 12 (14).

<sup>21</sup> allerdings ist zu beachten, dass eine erhöhte Gefährlichkeit, auf der zahlreiche Begehungsqualifikationen beruhen, in solchen Fällen meist nicht entfällt.

daher ausdrücklich festgeschrieben werden sollten. Bereits die 1. Kommission zur Reform des Jugendstrafrechts verfolgte dieses Ziel.

Von der Aufnahme der Grundsätze in das JGG verspricht sich die Kommission nicht unmittelbare Anwendbarkeit im Sinne einer Vorschrift, die für den Einzelfall vollziehbare Handlungsanweisungen enthält. Vielmehr geht es darum, dass diese Grundsätze für das Jugendstrafrecht maßgebend sind und als Kriterium und Argumentationsmuster bei Auslegungen und Abwägungen herangezogen werden.<sup>22</sup>

Im Zuge dieser Reform ist auch auf eine Anpassung des geltenden Rechts an die internationalen Übereinkünfte zum Jugendkriminalrecht zu achten. Von zentraler Bedeutung sind hier insbesondere die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing Rules“) aus dem Jahr 1985.<sup>23</sup>

Die folgenden Grundsätze verfolgen – mit den Beijing Rules – das Ziel, das Strafverfahren für Jugendliche in einer Weise zu gestalten, dass sie sich ernst genommen fühlen, dass Ausgrenzungsprozesse und unverhältnismäßige staatliche Reaktionen vermieden werden, während andererseits Verantwortlichkeit mit zunehmenden Alter eingefordert wird.

#### 4.1 Grundsatz der Beteiligung

Gemäß Ziff. 14.2 der Beijing Rules<sup>24</sup> soll dem Jugendlichen im Verfahren die Gelegenheit gegeben werden, sich zu beteiligen und sich in einer verständnisvollen Atmosphäre frei zu äußern. Diese Formulierung weist darauf hin, dass die jungen Menschen im Verfahren nicht lediglich als Objekte staatlicher Strafansprüche betrachtet werden sollen. So weit als möglich sollen sie sich in der belastenden Situation des Strafverfahrens als Subjekte erfahren können. Sie sind daher in größtmöglichem Maße an der Erarbeitung der Konsequenzen zur Bewältigung der Folgen der Straftat und zur Vermeidung neuer Auffälligkeiten zu beteiligen.

In die gleiche Richtung geht Art. 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes aus dem Jahr 1989.<sup>25</sup> Danach muss die Meinung des Jugendlichen in allen ihn berührenden Angelegenheiten angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden.

---

<sup>22</sup> Eine ähnliche Funktion haben bspw. die dem Strafvollzugsgesetz vorangestellten Grundsätze (§§ 2 bis 4 StVollzG).

<sup>23</sup> in deutscher Übersetzung veröffentlicht bei Höynck/Neubacher/ Schüler-Springorum, S. 78.

<sup>24</sup> zit. nach Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum, S. 80.

<sup>25</sup> <http://boes.org/un/gerun-c.html>.

Diese aktive Rolle des Jugendlichen hat auch Eingang in das deutsche Jugendhilferecht gefunden. Im SGB VIII finden sich zahlreiche Vorschriften, die die Beteiligung des Jugendlichen an Entscheidungen der Jugendhilfe fordern (vgl. § 8 Abs. 1 SGB VIII) oder ihm ein Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich verschiedener Einrichtungen und Dienste einräumen (vgl. § 5 SGB VIII). Bei der Ausgestaltung der Leistungen sind die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Jugendlichen nach Selbständigkeit und Eigenverantwortung zu berücksichtigen (§ 9 Nr. 2 SGB VIII). Auch die Leistungen der Jugendhilfe, die im Rahmen des Strafverfahrens erbracht werden (Sozialer Trainingskurs, Betreuungshilfe), setzen aktive Mitwirkung der Jugendlichen voraus, um ihren Zweck zu erfüllen.

Die Kommission sieht es daher als notwendig an, dass die Mitwirkungsbereitschaft des Jugendlichen und seine eigenen Vorstellungen, insbesondere bei den sozialpädagogisch ausgerichteten Maßnahmen, vor deren Bestimmung erfragt und berücksichtigt werden.<sup>26</sup>

## 4.2 Grundsatz der Subsidiarität

Der Subsidiaritätsgrundsatz im Jugendstrafrecht ist die jugendspezifische Ausprägung des Verfassungsgebots der Verhältnismäßigkeit. Darüber hinaus entspricht er der pädagogischen Erfahrung, dass maßvolle und zurückhaltende Reaktionen besser geeignet sind, Einstellungen und Verhalten zu verändern, weil sie Trotzreaktionen und Anpassungsverhalten vermeiden können und somit eine Eskalation verhindern.<sup>27</sup>

Die Kommission schlägt vor, die bereits im JGG angelegte dreifache Subsidiarität des Jugendstrafrechts (informelle vor formellen Verfahrensweisen; Jugendhilfeleistungen vor strafrechtlichen Maßnahmen; ambulante vor freiheitsentziehenden Maßnahmen) verbindlicher als bisher zu formulieren. Mit der verbindlichen Formulierung dieser Stufenfolge würde die kriminalpolitische Zielsetzung des 1. JGGÄndG konsequent fortgeschrieben und die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips in der Praxis gefördert.<sup>28</sup>

## 4.3 Vorrang der außergerichtlichen Konfliktregelung

Die Wahrung und Wiederherstellung des sozialen Friedens ist die vorrangige Aufgabe des Rechts. Das gilt insbesondere auch für das Strafrecht. Dieser Aufgabe dienen Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung in herausragender Weise. Die jungen Menschen werden mit den Folgen ihrer

---

<sup>26</sup> Vgl. hierzu Ostendorfs Vorstellung von einer „kooperativen Sanktionierung“, in: BMJ (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, Berlin 1989, S. 328 ff.

<sup>27</sup> Eisenberg, JGG, § 2, Rn. 5.

<sup>28</sup> Vgl. hierzu auch die Begründung zum 1. JGGÄndG, BT-Drs 11/5829, S. 11 und Trenczek ZRP 1993, S. 184.

Fehlhandlungen unmittelbar konfrontiert und machen dadurch die Erfahrung, dass man mit dem Hineinwachsen in die Erwachsenengesellschaft an seinen Handlungen gemessen wird und für diese verantwortlich ist. Außerdem lernen sie, wie man mit konformen Mitteln Konflikte regelt und Verantwortlichkeiten einlöst. Kommt es auf diese Weise zu einer Einigung mit dem Verletzten, so kann der Konflikt als bereinigt und der soziale Frieden als wiederhergestellt angesehen werden. Über dieses Ergebnis hinaus besteht in einer Vielzahl der Fälle keine Notwendigkeit an strafrechtlichen Reaktionen. Um die außergerichtliche Konfliktregelung zu stärken und deutlicher in das Bewusstsein der Verfahrensbeteiligten zu rücken, ist der Vorrang der außergerichtlichen Konfliktregelung als Verfahrensgrundsatz in einem allgemeinen Teil des JGG zu normieren.<sup>29</sup>

#### 4.4 Grundsatz der Nichtschlechterstellung

Vergleicht man die Sanktionspraxis des Jugendstrafrechts mit der des allgemeinen Strafrechts, sind diverse Tendenzen festzustellen, nach denen Jugendliche nicht milder behandelt werden, sondern im Gegenteil mit schwereren Sanktionen belegt werden. So kommt es im Bereich der mittelschweren Kriminalität zu häufigeren und härteren stationären Sanktionen als im Bereich des Erwachsenenstrafrechts. Häufig werden auch im Rahmen der Diversion vermeintlich „leichte“ erzieherische Maßnahmen in Fällen verhängt, in denen gegenüber Erwachsenen gar keine strafrechtliche Reaktion erfolgen würde.

Verschiedene Untersuchungen zu diesem Thema kamen Anfang der neunziger Jahre zu den folgenden Befunden:

- In vergleichbaren Deliktgruppen werden nach Jugendstrafrecht insgesamt wesentlich häufiger Jugendstrafen verhängt als im allgemeinen Strafrecht Freiheitsstrafen. Die Tendenz verstärkt sich mit steigender Anzahl der Vorverurteilungen.<sup>30</sup>
- Von allen insgesamt verhängten Jugendstrafen/Freiheitsstrafen werden bei den nach Jugendstrafrecht Verurteilten mehr Strafen ohne Bewährung verhängt als bei den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten.<sup>31</sup> Darüber hinaus haben die gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden ver-

<sup>29</sup> Vgl. hierzu auch Kap. 6 (Förderung konfliktregelnder Verfahren).

<sup>30</sup> Pfeiffer, Neuere kriminologische Forschungen, S. 62, 67 ff; Dünkel, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, S. 124 ff, insbes. S. 125, Fn. 248, vgl. auch Tabelle 29a auf S. 747 f und Tabelle 29 auf S. 745 f S. 125, Fn. 248.

<sup>31</sup> Dünkel (Fn.30), S. 124 ff, insbes. S. 125, Fn. 247, vgl. auch Tabelle 29 auf S. 745 f und Tabelle 29a auf S. 747 f; Pfeiffer (Fn.30), S. 60 (68 f).

hängen Jugendstrafen eine längere Dauer als die Freiheitsstrafen im Bereich des allgemeinen Strafrechts.<sup>32</sup>

- Im Bereich des Jugendstrafrechts wird häufiger Untersuchungshaft angeordnet, und die Untersuchungshaft dauert länger.<sup>33</sup> Auch hier gilt: je mehr frühere Verurteilungen, desto höher der Anteil der Anordnung von Untersuchungshaft im Bereich des Jugendstrafrechts. Diese Tendenz ist im Erwachsenenstrafrecht nicht auszumachen. Die Dauer der im Bereich des Jugendstrafrechts angeordneten Untersuchungshaft ist länger.<sup>34</sup>
- Während im allgemeinen Strafverfahren jede zweite Einstellung folgenlos (§§ 153, 153b StPO) erfolgt, werden im Jugendstrafrecht die Mehrzahl der Fälle mit erzieherischen Maßnahmen verbunden.<sup>35</sup>

Neuere Erhebungen deuten darauf hin, dass sich an der damals festgestellten Praxis nichts Wesentliches verändert hat.<sup>36</sup>

Im Jugendgerichtsgesetz ist klarzustellen, dass die Reaktion des Strafrechts auch gegenüber Jugendlichen durch das Maß der strafrechtlichen Schuld bzw. durch die Verhältnismäßigkeit begrenzt ist.<sup>37</sup> Die erzieherisch gemeinten Reaktionen finden deshalb ihre Obergrenze dort, wo sie auch nach allgemeinem Strafrecht nicht schuldgerecht bzw. unverhältnismäßig wären.

Der hier vorgeschlagene Grundsatz der Nichtschlechterstellung verlangt von den Verfahrensbeteiligten keine permanente Parallelwertung zu den Rechtsfolgen, die im allgemeinen Strafverfahren im Einzelfall auszusprechen wären. Vielmehr erwartet – wie schon eingangs angesprochen – die Kommission von diesem Grundsatz, dass er seine Wirkung in Auslegung und Anwendung der jugendstrafrechtlichen Vorschriften als Argumentationsfigur und als gedankliches Korrektiv entfaltet.

---

<sup>32</sup> Pfeiffer (Fn.30), S. 63, 65, 67 ff; Dünkel (Fn.30), S. 126, vgl. auch Tabelle 26 auf S. 728f und 26 e auf S. 738 f; Ostendorf, JGG, § 5, Rn 6; vgl. Heinz, <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks98.htm>, unter III., 4.- Freiheitsentziehende Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht im Vergleich; vgl. Schaubilder 41, 43 (Daten 1981 bis einschließlich 1998).

<sup>33</sup> Pfeiffer (Fn.30), S. 62, 68, 70; Heinz, Abschaffung oder Reformulierung des Erziehungsgedankens, S. 386; *ders.*, Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, S. 13 (32 f); *ders.* BewHi 1987, S. 5 (25); Ostendorf, JGG, Grdl. zu §§ 71 – 73; *ders.*, StV 1998, S. 297 (300), jeweils unter Berufung auf eine Studie von Dünkel, NK 1994, S. 21.

<sup>34</sup> Pfeiffer, (Fn.30), 62: durchschnittlich 2,8 Monate im Vergleich zu 2 Monaten bei Erwachsenen.

<sup>35</sup> Heinz, Erziehungsgedanken S. 36; *ders.* Abschaffung oder Reformulierung des Erziehungsgedankens, S. 380 ff.

<sup>36</sup> Heinz, [www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks98.htm](http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks98.htm), Kapitel III 3.4 – Untersuchungshaft – und III 4 – Freiheitsentziehende Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht und Jugendstrafrecht im Vergleich.

<sup>37</sup> Vgl. hierzu den Formulierungsvorschlag zu § 18, unten Seite 88f.

## 4.5 Grundsatz der Kompensation

Kriminelle Karrieren haben in aller Regel ihren Ursprung in einer Anhäufung sozialer und familiärer Belastungen des Jugendlichen. In Konfliktsituationen spiegelt sich im strafrechtlichen Fehlverhalten häufig der Mangel an entsprechenden sozialen und psychischen Ressourcen. Die präventive Aufgabe eines kompensatorischen Jugendstrafrechts besteht vornehmlich darin, diese Benachteiligungen auszugleichen.

Die Kommission ist sich bewusst, dass der so formulierte „defizitorientierte“ Blickwinkel nur eine unter mehreren möglichen Sichtweisen auf Jugenddelinquenz ist. Strafbare Handlungen Jugendlicher sind nicht in jedem Fall ein Hinweis auf mangelnde soziale Integration oder Erziehungsdefizite, so wie auch nicht alle jungen Menschen mit nachteiligen Ausgangsbedingungen straffällig werden. Der Grundsatz der Nichtschlechterstellung ist hier als ein wichtiges Korrektiv gegen ausufernde erzieherische Bemühungen zu beachten. Delinquenz *kann* jedoch ein Hinweis auf dahinter liegende grundsätzliche Probleme des jungen Menschen sein, und wo dies so ist, haben auch die Beteiligten des Strafverfahrens ihr Möglichstes zu tun, gemeinsam mit dem Betroffenen Lösungsansätze zu entwickeln.

Das so formulierte Anliegen, die soziale Integration zu stärken und vorhandene Nachteile auszugleichen, hat zugleich den Zweck, den Blick der Verfahrensbeteiligten auf die besonderen Lebenslagen und Hintergründe einzelner Bevölkerungsgruppen zu lenken.

## 4.6 Grundsatz der Beschleunigung

Eine zentrale Schwäche der jugendstrafrechtlichen Praxis liegt in der Zeitspanne, die zwischen Tat und Urteil sowie zwischen Urteil und dessen Vollstreckung liegt.<sup>38</sup> In dieser meist mehrere Monate dauernden Spanne können sich Rechtfertigungs- und Bagatellisierungsmuster entwickeln und verfestigen. Der Zusammenhang zwischen Tat und strafrechtlicher Reaktion droht verloren zu gehen. Es besteht darüber in Wissenschaft und Praxis große Einigkeit, dass aus der Perspektive einer effektiven Einwirkung auf den Jugendlichen ein schnelles Einschreiten anzustreben ist.<sup>39</sup>

Abgesehen davon ist eine allzu lange Dauer des Verfahrens auch ein erheblicher Belastungsfaktor für den betroffenen Jugendlichen. In den Beijing Rules heißt es daher in Ziff. 20.1:

---

<sup>38</sup> Ostendorf, SchlHA 2000, 2 (4).

<sup>39</sup> so auch schon die amtliche Begründung zum JGG von 1953, BT-Drs. 1/3264, S. 46.

*„Jeder Fall ist von Anfang an zügig und ohne jede unnötige Verzögerung zu behandeln.“*

Zwar gilt der Beschleunigungsgrundsatz schon im bestehenden Jugendstrafverfahren,<sup>40</sup> dennoch ist ein erheblicher Teil der Zeitspanne zwischen Tat und Hauptverhandlung auf die justizinterne Bearbeitungszeit zurückzuführen, die in erster Instanz etwa zwischen einem viertel und einem halben Jahr beträgt.<sup>41</sup>

Allerdings sieht die Kommission gegenwärtig keinen Anlass zu weiteren potenziell verfahrensabkürzenden legislativen Einschnitten. Das Jugendstrafrecht hält mit dem Vereinfachten Jugendverfahren ein taugliches Mittel bereit, um einfache Fälle in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Tat zu erledigen. Rechtsstaatliche Verfahrenssicherungen und insbesondere die Verteidigungsrechte des Beschuldigten sind keine Verfügungsmasse für Verfahrensbeschleunigungen. Wo die Voraussetzungen der §§ 76, 77 JGG nicht erfüllt sind, namentlich weil einschneidendere Sanktionen in Frage kommen oder die Sachverhaltsaufklärung einen gewissen Aufwand erfordert, bedingen es Unschuldsvermutung und Rechtsstaatlichkeit, dass Sachverhaltsaufklärung und Sanktionsbestimmung mit der erforderlichen Zeit und Sorgfalt vorgenommen werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die informelle Erledigung von allen Erledigungsarten die schnellste, d.h. zeitnächste ist. Informelle Erledigung bedeutet aber eben nicht Gleichgültigkeit oder Indifferenz, sondern ist in vielen Fällen auch die angemessene Reaktion auf jugendliche Verfehlungen.

Die Kommission weist auch darauf hin, dass trotz steigender Fallzahlen in der Jugendkriminalrechtspflege den Verfahrensbeteiligten keine entsprechende personelle, finanzielle und sachliche Aufstockung zugebilligt wurde. Diese Verknappung von Ressourcen darf nicht durch eine Beschneidung der Rechte der jungen Beschuldigten kompensiert werden.

Zu beachten ist allerdings, dass auch außerjustitielle Verfahrensabläufe, die für die Entscheidung von großer Bedeutung sein können, etwa Kostenzusammenfassungsverfahren für Wohnheim- oder Therapieplätze, zeitintensiv sind und über Beschleunigungsversuche im Jugendstrafverfahren nicht erfolglos gemacht werden dürfen.

---

<sup>40</sup> das kommt bspw. in § 72 V (U-Haft-Verfahren) und § 43 Abs. 1 S. 1 (möglichst zügige Ermittlung der persönlichen Umstände) zum Ausdruck.

<sup>41</sup> So ergab eine Untersuchung für das Jahr 1995 folgende Durchschnittswerte für die Zeit vom Tag des Eingangs bis zur Erledigung: 3,7 Monate bei Verfahren vor dem Jugendrichter, an den Jugendschöffengerichten 4,1 Monate und an den Jugendkammern 5,5 Monate, BT-DrS. 13/7992, S. 45.

Ansatzpunkte für eine Beschleunigung der Verfahrensabläufe liegen daher – jenseits der notwendigen Aufstockung der Mittel – in einer zeitlichen Optimierung der internen Abläufe und einer besseren Kooperation der Verfahrensbeteiligten.<sup>42</sup>

#### 4.7 Grundsatz der Fachlichkeit

Der sozialkontrollierende Umgang mit jungen Menschen im Rahmen eines Strafverfahrens ist in besonderem Maße durch seine Interdisziplinarität und seinen doppelten rechtlichen Bezugsrahmen – hier *Jugendstraf-*, dort *Jugendhilferecht* – gekennzeichnet. Interdisziplinäres Denken und Fähigkeiten sind dabei in zweifacher Hinsicht erforderlich: Zum einen verlangt die Interpretation der für ein jugendstrafrechtliches Einschreiten anlassgebenden Tat sowie des möglichen Erziehungsbedarfs nicht nur strafrechtliche Kenntnisse, sondern setzt auch Kenntnisse aus anderen Disziplinen, namentlich aus der Kriminologie, der (Entwicklungs-) Psychologie und der Pädagogik voraus. Die Festlegung der angebrachten Sanktion verlangt eine eingehende Auseinandersetzung mit der Persönlichkeit des Jugendlichen und den Auswirkungen, die die in Betracht kommenden Rechtsfolgen auf die weitere Entwicklung des Jugendlichen haben werden. Diese Auseinandersetzung kann nicht geführt werden ohne über die dafür erforderlichen Kenntnisse der involvierten Wissenschaften zu verfügen. Das Ergebnis des Entscheidungsprozesses kann nur richtig (im Sinne von „vertretbar“) sein, wenn es entsprechend fachlich begründet ist. Eine fachlich nicht ausreichende Begründung stellt – auch nach schon bestehender Rechtslage – einen Rechtsfehler der Entscheidung dar.<sup>43</sup>

Darüber hinaus stellt die vom Gesetzgeber gewollte Kooperation der unterschiedlichen Institutionen im Jugendstrafverfahren hohe Anforderungen an die fachliche Qualifikation der beteiligten Akteure. Juristen, Mitarbeiter der Polizei und der Jugendhilfe sind durch unterschiedliche Handlungsaufträge, Sozialisation und Ausbildungen, Berufsrollen und Interessen geprägt und gehen im Hinblick auf die Funktionen und Aufgaben der am Strafverfahren beteiligten Institutionen von sehr verschiedenen Sichtweisen aus. Dies betrifft u.a. die methodische Vorgehensweise, den Verfahrensgang oder die Einschätzung der Geeignetheit und Notwendigkeit von Sanktionen, der angebrachten Sanktionsinhalte und des jeweiligen Sanktionsniveaus. Es kann daher nicht verwundern, dass sich aus einem unterschiedlichen persönlichen, fachlichen und beruflichen Zugang zum Arbeitsfeld und den hierin zu lösenden Fragen Schwierigkeiten

---

<sup>42</sup> Vgl. hierzu die Vorschläge der niedersächsischen Jugendkommission, Landespräventionsrat, Kommission Jugend Abschlußbericht, Hannover 2001, S. 79 ff.; Trenczek, Forum Jugendhilfe 2001, S. 9 ff; *ders.*, MschrKrim 2000, 259 (268).

<sup>43</sup> BGHSt, 31, 86, 89; Pfeiffer, StPO, § 337 Rn.12.

ergeben können. Es ergeben sich zum Teil notwendig Konflikte, die es offen zu legen und soweit als möglich zu lösen gilt.

Der Grundsatz der Fachlichkeit muss sich dementsprechend auch in gesetzlich festgelegten Qualifikationsanforderungen niederschlagen. Die Kommission schlägt hierzu entsprechende Konkretisierungen für alle Verfahrensbeteiligten vor (siehe unten Kapitel 8).

### **Formulierungsvorschlag:**

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

#### **§ 2a [Grundsätze des Jugendstrafverfahrens]**

(1) Der Jugendliche ist bei der Bestimmung von Rechtsfolgen zu beteiligen (Grundsatz der Beteiligung).

(2) Bei der Festlegung der Rechtsfolgen gilt der Vorrang der Angebote der Jugendhilfe.

Informelle Verfahrenserledigungen haben Vorrang vor formellen, ambulante Maßnahmen haben Vorrang vor freiheitsentziehenden Sanktionen (Grundsatz der Subsidiarität).

(3) Die von den Beteiligten gewünschte Schlichtung und der Täter-Opfer-Ausgleich außerhalb der Hauptverhandlung, aber auch das einseitige Bemühen des Täters um Schuld- und Schadensausgleich werden in jedem Verfahrensstadium gefördert und im Rahmen des Jugendstrafverfahrens berücksichtigt (Grundsatz des Vorrangs der außergerichtlichen Konfliktregelung).

(4) Durch die Anwendung strafrechtlicher Vorschriften darf der Jugendliche nicht schlechter gestellt werden, als er bei Anwendung der allgemeinen Vorschriften stünde (Grundsatz der Nichtschlechterstellung).

(5) Das Verfahren und die festgelegten Rechtsfolgen dürfen die soziale Integration des Jugendlichen nicht behindern oder beeinträchtigen und sollen geeignet sein, soweit vorhanden, Nachteile auszugleichen (Grundsatz der Kompensation).

(6) Im Jugendstrafverfahren gilt das Beschleunigungsgebot in besonderer Weise.

Behördeninterne Verfahrensabläufe sind so zügig wie möglich zu gestalten.

Bei der Gestaltung des Verfahrensablaufs ist die persönliche Lebenssituation des Jugendlichen zu berücksichtigen.

Seine Verteidigungsrechte dürfen durch beschleunigte Verfahrensabläufe nicht beschnitten werden (Grundsatz der Beschleunigung).

(7) Alle Verfahrensbeteiligten des Jugendstrafverfahrens müssen fachlich in besonderer Weise qualifiziert sein (Grundsatz der Fachlichkeit).

## 5. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

**Die Kommission spricht sich dafür aus,**

- **den § 3 JGG [Strafrechtliche Verantwortlichkeit] in seinem Wortlaut neu zu gestalten und das altersbedingte Fehlen der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit exemplarisch zu konkretisieren;**
- **Staatsanwaltschaft und Gericht eine Begründungspflicht für die Annahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufzuerlegen.**

Sowohl normativ wie sachlich ist es geboten, in jedem Einzelfall jugendstrafrechtlichen Einschreitens zunächst die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Jugendlichen zu überprüfen. Anders als im Erwachsenenstrafrecht kann nicht a priori von der vollen Schuldfähigkeit des Beschuldigten ausgegangen werden, deren Vorliegen – genauer: Nichtvorliegen – nur dann überprüft wird, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine eingeschränkte Schuldfähigkeit oder sogar die Schuldunfähigkeit vorliegen. Vielmehr verlangt es § 3 JGG, das Vorliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausdrücklich festzustellen.<sup>44</sup> Sachlich geboten ist dieses Vorgehen durch die ganz unterschiedlichen Entwicklungsläufe und –geschwindigkeiten von Kindern und Jugendlichen. Namentlich im unteren Altersbereich der Strafbarkeit ist häufig noch nicht ein die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründender Entwicklungsstand erreicht.<sup>45</sup>

Ausdrücklich sei hier darauf verwiesen, dass das Plädoyer für eine zuverlässige und regelmäßige Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht mit einem Plädoyer für generelle Folgenlosigkeit gleichzusetzen ist. Erinnert sei an dieser Stelle an die jugendhilferechtlichen und die zivilrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten.

Fehlen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bedeutet nicht, dass unzureichende staatliche Reaktionsmöglichkeiten bestehen.

### **Begründungspflicht für Staatsanwaltschaft und Gericht**

Gleichwohl spielt § 3 JGG in der Justizpraxis nur eine geringe Rolle. Kriminologische Untersuchungen haben ergeben, dass es selbst bei Höchststrafen-

<sup>44</sup> Eisenberg, JGG, § 3, Rn. 4; D/S/S-Diemer, § 3, Rn. 2; Ostendorf, JGG, § 3, Rn. 15.

<sup>45</sup> Eisenberg, JGG, § 3, Rn. 22; ähnlich auch Schaffstein/Beulke, Jugendstrafrecht, § 7 I., S. 56 f.

urteilen häufig an der gebotenen eingehenden Prüfung mangelt.<sup>46</sup> Um seine Anwendung in der Praxis verbindlicher zu gestalten, ist daher eine Begründungspflicht der Staatsanwaltschaft und des Gerichts in die Vorschrift aufzunehmen. Die Annahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist je nach Einzelfall positiv zu begründen. Das bloße Fehlen von Zweifeln genügt – wie auch schon nach geltendem Recht<sup>47</sup> – nicht. In der Formulierung ist zum Ausdruck zu bringen, dass die Prüfung in einem möglichst frühen Stadium des Verfahrens zu erfolgen hat.

### **Modernisierung des Wortlautes**

Um die Vorschrift in ihrem Wortlaut zeitgemäßer und prägnanter zu gestalten, spricht sich die Kommission dafür aus, die Begrifflichkeit der „sittlichen und geistigen Reife“ durch den „Stand der Entwicklung“ zu ersetzen. Zugleich sind die Begriffe der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit so zu konkretisieren, dass die jugendtypischen Besonderheiten schon im Gesetzeswortlaut zur Geltung kommen. Bei Jugendlichen kann alterstypisch die Einsicht in die tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhänge fehlen, sei es, weil bestimmte Rechtsfolgen mangels entsprechender Kenntnisse nicht erkannt werden,<sup>48</sup> sei es, weil gegenüber einem Rechtsgut eine noch kindliche Einstellung besteht.<sup>49</sup> Die Steuerungsfähigkeit kann bei Jugendlichen in besonderer Weise fehlen, weil sie beherrschenden äußeren Einflüssen wie Gruppendruck oder aggressiver Werbung, nicht in derselben Weise Stand halten können, wie es von Erwachsenen verlangt werden kann.<sup>50</sup>

### **Geltung für Heranwachsende**

Wie bisher soll die Vorschrift nur für Jugendliche gelten. Ein Heranwachsender, der zivilrechtlich voll geschäftsfähig ist, muss auch in strafrechtlicher Hinsicht grundsätzlich als voll verantwortlich angesehen werden. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist wie bei Erwachsenen im Rahmen der §§ 20, 21 StGB zu prüfen, sobald sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie fehlen könnten.

---

<sup>46</sup> Eine Analyse aller Höchststrafenurteile (10 Jahre Jugendstrafe) aus den Jahren 1987 bis 1996 zeigte, dass lediglich in zwei von 21 Urteilsbegründungen § 3 JGG angewendet wurde. In einem Urteil wurde gar nicht auf ihn Bezug genommen, in der großen Mehrzahl wurde die Vorschrift lediglich formelhaft bejaht. In 52,4 % der Fälle wurden nicht einmal die Voraussetzungen der Vorschrift genannt, vgl. Schulz, MschrKrim 2001, S. 310, 315; Zusammenfassung mehrerer Studien bei Rupp-Diakojanni, S. 115; Momberg, MschrKrim 1982, S. 65 (73); Ostendorf, JGG, Grdl. z. § 3 Rn. 4 f. mwN; Schaffstein/Beulke, Jugendstrafrecht, § 7 I., S. 56 unter Verweis auf „stereotypische Leerformeln“.

<sup>47</sup> Schaffstein/Beulke, Jugendstrafrecht, § 7, I., S. 55 f.; Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, § 6, I., S. 30.

<sup>48</sup> z.B. Bedeutung des Pflichtversicherungsgesetzes, der Urheberrechte oder des Verkehrsschutzes von Urkunden, Ostendorf, JGG, § 3 Rn. 9; D/S/S-Diemer, § 3, Rn. 12.

<sup>49</sup> z.B. Einordnung einer kindlichen Rauferei als Körperverletzung, Ostendorf, JGG, § 3, Rn. 9.

<sup>50</sup> Vgl. Ostendorf, JGG, § 3, Rn. 10.

**Formulierungsvorschlag:**

§ 3 wird wie folgt gefasst:

**§ 3 [Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Jugendlichen]**

(1) Ein Jugendlicher ist strafrechtlich nur dann verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach dem Stand seiner Entwicklung in der Lage war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Einsichtsfähigkeit liegt regelmäßig nicht vor, wenn die strafbare Handlung Rechtsgüter verletzt oder gefährdet, deren Schutzwürdigkeit alterstypisch nicht erkannt wurde oder wenn sie lediglich Ausdruck einer noch kindlichen Einstellung war.

Die Steuerungsfähigkeit kann insbesondere dann fehlen, wenn der Jugendliche die Tat unter dem beherrschenden Einfluss anderer oder in einer vergleichbaren Konfliktsituation begeht.

(2) Schon die Staatsanwaltschaft hat die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher – außer bei einer folgenlosen Einstellung – in jedem Einzelfall vor dem Abschluss der Ermittlungen zu prüfen.

Die Annahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist zu begründen.

**6. Materielle Entkriminalisierung geringfügiger Delikte****Die Kommission spricht sich dafür aus, jugendliche Bagatellkriminalität von der Strafbarkeit auszunehmen.**

Aus der Erkenntnis, dass jugendliche Delinquenz im Bagatellbereich ein weit verbreitetes Phänomen ist, das bei den allermeisten Jugendlichen ohne jede staatliche Intervention von selbst wieder eingestellt wird,<sup>51</sup> folgt, dass auf diese Form der geringfügigen straffälligen Auffälligkeit in der Regel keine staatliche Intervention vonnöten ist. Bislang konnte der Nachweis nicht geführt werden, dass in diesem Bereich formelle Reaktionen effektiver als Spezialprävention wären als es non-Interventionen bzw. informelle Reaktionen sind. Es gibt Hinweise, die eher für das Gegenteil sprechen.<sup>52</sup> In der Praxis allerdings wird dieser Erkenntnis nicht immer gefolgt. Projekte wie sozialpädagogische

<sup>51</sup> Schaffstein/Beulke, Jugendstrafrecht, § 2 I., S. 11; Brunner/Dölling, Einf., Rn. 5; Ostendorf, JGG, § 45, Rn. 9 f.; Walter, in: ZStW 2001, S. 742 (761).

<sup>52</sup> Bei einer Untersuchung aller Ersttäter des einfachen Ladendiebstahls und des Fahrens ohne Fahrerlaubnis des Geburtsjahrgangs 1968 ergab sich eine um 10 % verminderte Rückfallquote bei denjenigen Jugendlichen, bei denen auf die Straftat informell mit Verfahrenseinstellung reagiert wurde als bei denen, die förmlich verurteilt wurden, Storz, S. 131 ff; Heinz, DVJJ-Journal 1999, S. 11 (16).

Kurse speziell für Ladendiebstahl-Ersttäter zeigen, dass die staatliche Reaktion auf Bagatellkriminalität sich eher auszuweiten droht.<sup>53</sup>

Seinen Charakter als Ultima Ratio staatlicher Reaktion verliert das Strafrecht auch nicht im Jugendbereich. Daher fehlt es an einer Legitimation für den Einsatz des (Jugend-) Strafrechts, wo zwar Straftatbestände durch jugendliches Verhalten erfüllt werden, von einer Wiederholung jedoch nicht auszugehen ist und andere Strafgründe nicht gegeben sind. Die Kommission befürwortet daher eine normative Entkriminalisierung im Bagatellbereich.

Als Vorbild kann hier § 4 Abs. 2 Nr. 2 des österreichischen JGG dienen. Für Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt danach ein materieller Strafausschließungsgrund, wenn

- sie ein Vergehen<sup>54</sup> begangen haben,
- sie kein schweres Verschulden trifft und
- die Anwendung des Jugendstrafrechts nicht aus besonderen spezialpräventiven Gründen geboten ist.

Nach dem Vorschlag der Kommission soll es für die Geringfügigkeitsklausel im deutschen Recht keine Altersgrenze geben, sie soll sich jedoch auf Fälle beschränken, die in Rechtsprechung und Rechtslehre als Bagatellfälle angesehen werden, also z.B. Straftaten gemäß § 248a StGB. Ein Strafausschließungsgrund soll demnach dann zum Tragen kommen, soweit die konkreten Schäden noch als geringfügig eingestuft werden können und der verwirklichte Handlungsunwert keine Bestrafung erforderlich macht.

Auch eine wiederholte Tatbegehung kann unter Umständen von dieser Klausel erfasst werden. Wiederholte Auffälligkeiten sind nur dann Anzeichen dafür, dass vorherige Reaktionen nicht richtig waren, wenn feststellbar ist, dass Anlass, handlungsleitende Motivation und Begleitumstände in beiden Fällen vergleichbar waren.

---

<sup>53</sup> Vgl. hierzu Breymann/Fischer, DVJJ-Journal 2000, S. 291 ff.

<sup>54</sup> Da im österreichischen Strafrecht alle Delikte in die Kategorie des „Vergehens“ fallen, die nicht mit mehr als einer dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, umfasst diese Ausschlussregelung einen Deliktsbereich, der über Bagatellfälle weit hinaus geht, beispielsweise Vermögensdelikte mit Schäden bis zu 36.000,- Euro, sowie schwere Körperverletzung mit Ausnahme solcher mit schweren Dauerfolgen oder tödlichem Ausgang.

**Formulierungsvorschlag**

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**§ 3a [Geringfügigkeit]**

Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn sie keine oder nur geringfügige Schäden oder Gefährdungen verursacht hat und die Schuld des Täters gering ist.

**7. Förderung konfliktregelnder Verfahren****Die Kommission spricht sich für eine stärkere gesetzliche Verankerung außergerichtlicher Ausgleichsformen aus.**

Schon bislang kann die Staatsanwaltschaft nach § 45 Abs. 2 JGG von der Strafverfolgung absehen, wenn der Täter sich nach Kräften bemüht hat, die Folgen der Tat durch einen Ausgleich mit dem Verletzten oder durch sonstige Wiedergutmachung zu beseitigen. Die Kommission schlägt vor, über § 155a StPO hinausgehend eine Pflicht aller Verfahrensbeteiligten aufzunehmen, in jedem Verfahrensstadium zu prüfen, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich oder andere Formen der außergerichtlichen Konfliktbeilegung oder Schadenswiedergutmachung eingeleitet werden können.

Als generell für einen Ausgleich geeignet können alle Deliktssituationen angesehen werden, in denen eine Person geschädigt wurde.<sup>55</sup> Als Geschädigte kommen vorrangig natürliche Personen in Betracht, da ein Täter-Opfer-Ausgleich die kommunikative Konfliktregelung zwischen Täter und Geschädigten anstrebt. Ist kein persönlich Geschädigter vorhanden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob es in der Institution einen Ansprechpartner gibt, der über einen Verhandlungsspielraum verfügt und zur persönlichen Begegnung mit dem Täter bereit ist. Ist dies nicht der Fall, bleiben die Möglichkeiten anderer Formen des außergerichtlichen Tatausgleichs und der Schadenswiedergutmachung.

Weder Deliktschwere noch frühere Verurteilungen des Täters schließen einen Ausgleichsversuch aus oder lassen Prognosen über die Erfolgsaussichten eines Täter-Opfer-Ausgleiches zu.<sup>56</sup> Die Teilnahmebereitschaft der Beteiligten wird nicht von der strafrechtlichen Bewertung des zugrunde liegenden Delikts

---

<sup>55</sup> Beispielsweise ergab eine Untersuchung von *Hartmann und Stroezel*, folgendes Deliktsspektrum: 63,6% Körperverletzung, 14,5% Sachbeschädigung, 11,3% Diebstahl und Betrug, 9,3% Beleidigung, 8,9% Raub und Erpressung, (n=2409), Erhebung in: *Hartmann/Stroezel*, S. 149 (165).

<sup>56</sup> Vgl. *Hartmann/Stroezel*, S. 149 (165); *Schöch*, RdJB 1999, S. 278 (286).

beeinflusst.<sup>57</sup> Vielmehr wird die abstrakte Trennung zwischen schweren und leichten Delikten den realen Vorgängen häufig nicht gerecht. Die Erfahrungswirklichkeit der an der Tat beteiligten Personen ist differenzierter und führt dazu, dass das unterschiedliche Ausmaß von objektivem und subjektivem Unrechtsgehalt, von Schadensfolgen und subjektiver Verantwortlichkeit weit stärker Berücksichtigung findet.<sup>58</sup> In jedem Fall, der den formalen Kriterien genügt, sollte ein Täter-Opfer-Ausgleich angeregt werden,<sup>59</sup> da die Eignung eines Falles in der Regel erst durch Kontaktaufnahme und Vorgespräch mit Täter und Geschädigten herausgefunden werden kann. Der Täter-Opfer-Ausgleich muss für Täter und Geschädigte jedoch Angebotscharakter haben. Weder Täter noch Geschädigte dürfen unter Druck gesetzt werden oder im Verfahren Nachteile durch eine Ablehnung des Ausgleichsversuchs erleiden. Der von den Praktikern vorgeschlagene Weg, entsprechend dem österreichischen JGG, den erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleich als Strafaufhebungsgrund zu verankern, fand keine Mehrheit.

### **Formulierungsvorschlag**

§ 4 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 4 [Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich]**

(1) In jedem Stadium eines Strafverfahrens haben die Staatsanwaltschaft, das Gericht sowie die weiteren Verfahrensbeteiligten zu prüfen, ob ein außergerichtlicher Ausgleich zwischen dem Beschuldigten und dem Verletzten erreicht oder eine andere Form der (einseitigen) Wiedergutmachung gefördert werden kann.

In geeigneten Fällen haben die Verfahrensbeteiligten darauf hinzuwirken und den Fall an eine Fachstelle zur Mediation und Täter-Opfer-Ausgleich zu überweisen.

(2) Für den Täter-Opfer-Ausgleich sind grundsätzlich alle Delikte geeignet, in denen der Sachverhalt geklärt ist, die strafrechtliche Verantwortlichkeit bejaht wird und der Geschädigte hierzu bereit ist.

Die Bereitschaft von Geschädigten und Beschuldigten wird durch die Fachstelle zur Mediation festgestellt.

---

<sup>57</sup> Vgl. Hamburger Umfrage zur Bereitschaft der Beteiligten hinsichtlich unterschiedlich schwerer Delikte, Sessar, FS Kaufmann, S. 373 (388 ff.).

<sup>58</sup> Dünkel/Rössner, ZStW 99 (1987), 845 (872).

<sup>59</sup> so auch Eisenberg, JGG, § 10, Rn. 27; Dünkel/Rössner ZStW 99(1987), 845 (872).

## 8. Qualifikation und Fortbildung der Verfahrensbeteiligten

**Die Kommission spricht sich dafür aus, gesetzlich sicher zu stellen, dass die an einem Jugendstrafverfahren Mitwirkenden über die erforderlichen kriminologischen, pädagogischen und rechtlichen Qualifikationen verfügen.**

Das Jugendstrafverfahren ist im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Vertretern verschiedener Berufsgruppen gekennzeichnet. Im Jugendstrafverfahren treffen insbesondere zwischen den Vertretern der Justiz und der Jugendhilfe unterschiedliche fachliche Sichtweisen und Interessen aufeinander, die nicht immer leicht zu vereinbaren sind. Eine weiterführende Kooperation kann durch die fachliche Aus- und Weiterbildung aller Beteiligten auch und gerade über die Grundsätze und Blickwinkel der jeweils anderen Disziplinen wesentlich gefördert werden. Dies verlangt im Übrigen auch Ziff.20 der Beijing Rules.

### 8.1 Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte

Insbesondere für Jugendrichter und -staatsanwälte hält es die Kommission für erforderlich, im JGG Qualifikations- und Fortbildungserfordernisse zu bestimmen. Der bestehende § 37 JGG erreicht die gesetzgeberische Intention nicht, nur besonders für den Jugendbereich qualifizierte Richter und Staatsanwälte an den Jugendgerichten und Jugendstaatsanwaltschaften einzusetzen.

So haben von den 1986 tätigen Jugendrichtern und -staatsanwälten bundesweit 44% während ihrer Ausbildung keine kriminologische, 60% nicht eine einzige jugendstrafrechtliche Lehrveranstaltung und sogar 83% keine Veranstaltung zum Strafvollzug besucht.<sup>60</sup> Nach den Erfahrungen in der Praxis dürften diese Zahlen nicht an Aktualität verloren haben. Noch immer gilt das Jugendstrafrecht als „weiches“ Fachgebiet, das als „Durchlauferhitzer“ für Assessoren genutzt wird und in dem auch Referendare vermeintlich kein größeres Unheil anrichten können. Zudem neigen die Staatsanwaltschaften dazu, ganze Deliktsbereiche aus den Jugenddezernaten auszugliedern und anderen Spezialabteilungen, etwa für Verkehrsdelikte, zuzuordnen. Verkannt wird durch diese Praktiken, dass gerade das Jugendrecht durch seine differenzierteren Handlungsmöglichkeiten, seine starken Bezüge zum Jugendhilferecht und die hohe Bedeutung einer auch pädagogischen Qualifikation der Verfahrensbeteiligten ein Fachgebiet ist, das gerade in ganz besonderer Weise außerjuristisches Fachwissen und Lebenserfahrung erfordert. Das Jugendstrafrecht bedarf als Berufsfeld für Juristen daher dringend der Aufwertung.

---

<sup>60</sup> Adam/Albrecht/Pfeiffer, S. 53 ff.; ausgewertet wurden die Angaben von 570 Jugendrichter/innen und Jugendstaatsanwält/innen.

Zu diesem Zweck schlägt die Kommission vor, § 37 JGG verbindlicher zu formulieren.<sup>61</sup> Als Jugendrichter und Jugendstaatsanwalt sollte nur eingesetzt werden, wer wenigstens über das Fachwissen verfügt, das der Wahlfachgruppe „Jugendstrafrecht, Kriminologie, Strafvollzug“ im Studium entspricht. Steht eine derartig qualifizierte Kraft nicht zur Verfügung, so ist für eine entsprechende Fortbildung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Stellenbesetzung zu sorgen.

Auch für die bereits tätigen Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte sollte die Verpflichtung normiert werden, sich regelmäßig fortzubilden. Neue kriminalwissenschaftliche Erkenntnisse würden auf diese Weise zeitnah Eingang in die Praxis finden.

#### **Formulierungsvorschlag:**

§ 37 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 37 [Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte]**

(1) Als Richter bei den Jugendgerichten und als Jugendstaatsanwalt darf nur eingesetzt werden, wer Grundkenntnisse in der Kriminologie und im Jugendstrafrecht nachweist.

Personen ohne diese Vorbildung können im Einzelfall bestimmt werden, wenn eine entsprechende Fortbildung zeitnah sichergestellt ist.

(2) Im Übrigen sind regelmäßige Fortbildungen verpflichtend.

## **8.2 Mitarbeiter der Jugendhilfe**

Die Arbeit mit straffälligen Jugendlichen verlangt auch für die Mitarbeiter der Jugendhilfe ein spezifisches Fachwissen. Es ist daher sicher zu stellen, dass im Rahmen der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren nur staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen eingesetzt werden. Sie sollen Kenntnisse des formellen und materiellen Jugendstrafrechts und der Kriminologie haben und diese durch Fortbildung kontinuierlich aktualisieren. § 72 SGB VIII ist an diese Anforderungen anzupassen.

#### **Formulierungsvorschlag:**

In § 72 SGB VIII [Mitarbeiter, Fortbildung] wird nach Abs. 1 folgender neuer Abs. 1a eingefügt:

(1a) Fachkräfte, die mit Aufgaben der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren betraut werden, bedürfen einer Ausbildung zum staatlich anerkannten Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen.

Sie sollen Kenntnisse des Jugendstrafrechts und der Kriminologie

---

<sup>61</sup> ebenso Ostendorf, JGG, Grdl. zu §§ 33 – 38, Rn. 10.

nachweisen können und haben ihr Fachwissen regelmäßig zu aktualisieren.

### 8.3 Polizei

Für die Polizei kann eine verbindliche Regelung auf Bundesebene nicht getroffen werden, weil die Gesetzgebungskompetenz für diese Materie bei den Ländern liegt. In das JGG können jedoch – wie es in Ansätzen in § 43 JGG schon jetzt der Fall ist – verbindliche Grundsätze für die (polizeiliche und staatsanwaltschaftliche) Ermittlungsarbeit festgeschrieben werden. Bei dieser Gelegenheit sollte die nicht mehr zeitgemäße Verpflichtung der Ermittlungsbehörden, bei der Schule und der Ausbildungsstelle Informationen einzuholen, abgeschafft werden.

Für die polizeiliche Arbeit besteht darüber hinaus mit der Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 aus dem Jahr 1995<sup>62</sup> eine in weiten Teilen vorbildliche Regelung ihres Aufgabenbereiches. In der Praxis ist diese Vorschrift noch längst nicht in allen Regionen vollständig umgesetzt. Insbesondere die in Ziff. 1.2 erwähnte Empfehlung, spezialisierte Jugendsachbearbeiter einzusetzen, wird von der Kommission nachdrücklich unterstützt.

#### **Formulierungsvorschlag:**

In § 43 [Umfang der Ermittlungen] wird Abs. 2 wie folgt gefasst:

(2) Jugendstaatsanwalt und Polizei haben nach Einleitung des Verfahrens so bald wie möglich die Lebens- und Familienverhältnisse, den Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände zu ermitteln, die zur Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie für eine eventuelle Sanktionierung von Bedeutung sind.

Der Personensorgeberechtigte und der gesetzliche Vertreter sollen, soweit möglich, gehört werden.

§ 38 Abs. 3 ist zu beachten.

### 8.4 Jugendbewährungshilfe

Die Kommission spricht sich dafür aus, auch für die Jugendbewährungshilfe den Einsatz spezialisierter Kräfte für den Jugendbereich zu regeln.<sup>63</sup> Es sollte ferner angestrebt werden, ähnlich wie in Österreich die Fallzahlen je Mitarbeiter zu beschränken. Während in der Bundesrepublik je nach Bundesland Fall-

---

<sup>62</sup> dokumentiert in DVJJ-Journal 1997, S. 5 ff.

<sup>63</sup> Vgl. die Vorschläge der niedersächsischen Jugendkommission, Landespräventionsrat Kommission Jugend Abschlusbericht, Hannover 2001, S. 100.

zahlen zwischen 50,3 und 88,4 Probanden pro Bewährungshelfer üblich sind,<sup>64</sup> ist im österreichischen Jugendgerichtsgesetz eine Obergrenze von 20 Probanden für hauptamtliche und 5 für ehrenamtliche Bewährungshelfer pro Jahr verbindlich festgeschrieben.<sup>65</sup> Nur mit einer ähnlichen Beschränkung der Fallzahlen kann eine kontinuierliche, pädagogisch sinnhafte Betreuung der Jugendlichen erreicht werden.

### 8.5 Vollzugsbedienstete

Auch im Jugendstrafvollzug sollten, wie es der § 91 Abs. 4 JGG allerdings nur im Ansatz vorschreibt, pädagogisch und kriminologisch qualifizierte Kräfte eingesetzt werden. Die Voraussetzungen für die Einstellung sind – wie auch alle anderen Fragen des Jugendstrafvollzuges – in einem gesonderten Jugendstrafvollzugsgesetz zu regeln. Die derzeitige nur lückenhafte gesetzliche Grundlage des Jugendstrafvollzuges ist seit Jahren dem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit ausgesetzt und bedarf dringend der Reformierung.<sup>66</sup>

### 8.6 Schaffung geeigneter Fortbildungsstrukturen durch eine Jugendakademie

Die geforderten fachspezifischen Fortbildungen können nicht allein durch die Inhalte der jeweiligen Ausbildung bzw. des jeweiligen Studiengangs sichergestellt werden. Notwendig sind darüber hinaus flächendeckende und interdisziplinär ausgerichtete Fortbildungsstrukturen, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der verschiedenen Berufsgruppen ein differenziertes Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebot bieten. Innerhalb der DVJJ ist zu verschiedenen Zeitpunkten die Einrichtung einer so genannten „Jugendakademie“ gefordert worden. Die Kommission hält eine solche Institution, in der sich die Erkenntnisse der verschiedenen Fachdisziplinen bündeln und miteinander verknüpfen ließen, auch in der heutigen Situation für wünschenswert und geeignet, dem vielerorts zu verzeichnenden Fortbildungsnotstand abzuhelpfen.

---

<sup>64</sup> bundesweit liegt der Durchschnitt bei 68,5, Ostendorf, JGG, Grdl. zu §§ 21 – 26a, Rn. 5 (Zahlen aus dem Erhebungsjahr 1990).

<sup>65</sup> Ostendorf, JGG, Grdl. zu §§ 21 – 26a, Rn. 5; Jesionek, Entwicklungstendenzen, S. 285.

<sup>66</sup> Siehe dazu unten Kapitel 18.6.3.

## 9. Stellung und Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Kommission spricht sich dafür aus,

- den Begriff „Jugendgerichtshilfe“ durch die Bezeichnung „Jugendhilfe im Strafverfahren“ zu ersetzen;
- das Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz als ein Kooperationsverhältnis zweier zueinander selbständiger, nach ihren je eigenen Rechtsgrundlagen arbeitenden Einrichtungen zu bestimmen, die zum Ziele der Unterstützung des Jugendlichen auf enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit angewiesen sind;
- die Rolle der Jugendhilfe im Strafverfahren als Begleiterin des Jugendlichen und sozialpädagogische Beraterin des Gerichts zu bestimmen;
- klarzustellen, dass es in der gemeinsamen Verantwortung von Jugendhilfe und Gericht liegt, durch enge, beiderseitige Kooperation zu verhindern, dass die vom Gericht zu bestimmenden Maßnahmen nicht ausgeführt werden können;
- zum Schutze des Vertrauensverhältnisses den Mitarbeitern der Jugendhilfe ein berufsbezogenes Zeugnisverweigerungsrecht einzuräumen.

Das Verhältnis zwischen Jugendhilfe und Jugendgericht war Gegenstand kontroverser und durchaus leidenschaftlicher Debatten in der Kommission. Die für ein erfolgreich praktiziertes Jugendkriminalrecht unabdingbare Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz funktioniert nach den Erfahrungen und Einschätzungen der Kommission mitunter nur unzureichend. Schlecht abgestimmte Angebote und Maßnahmen, unklare Finanzierungsmodelle und widersprüchliche Vorstellungen über das Verhältnis von Erziehung und Strafe sind keine Ausnahme. Dabei wurden die mitunter auftretenden Situationen, in denen vom Gericht angeordnete Weisungen und Auflagen aufgrund divergierender Einschätzungen des Hilfebedarfs von Gericht und Jugendhilfe bzw. aufgrund schlechter Kooperation beider Institutionen nicht durchgeführt werden können, einhellig als dringend zu beseitigender Missstand aufgefasst. Leidtragender einer schlechten Kooperation ist letztlich immer und vor allem der Jugendliche.

Überlegungen, die Jugendhilfe zur Ausführung der durch das Gericht angeordneten Maßnahmen zu verpflichten, hat die Kommission jedoch nicht aufgegriffen. Dagegen sprechen die unterschiedlichen Strukturprinzipien von Straf-

recht und Sozialrecht<sup>67</sup> sowie die Einschätzung, dass eine Einbindung der Jugendhilfe als Vollstreckungsorgan nicht im Sinne einer sachgerechten Kooperation hilfreich ist.<sup>68</sup>

Nach Einschätzung der Kommission liegt ein Grund für diese Situation in schlecht aufeinander abgestimmten Regelungen der jeweiligen Rechtsgrundlagen – des SGB VIII für die Jugendhilfe und des JGG für die Justiz. Mit dem SGB VIII hat der Gesetzgeber in der KJHG/SGB VIII-Reform 1990 ein modernes Sozialrecht für das Gebiet der Jugendhilfe geschaffen, das die Bedürfnisse junger Menschen und ihren Anspruch auf Unterstützung in schwierigen Lebenslagen in den Vordergrund stellt. Auch die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren folgt in § 52 SGB VIII nach diesen Grundsätzen.

Im JGG sind die Vorschriften über die „Jugendgerichtshilfe“ (insb. § 38 JGG) mit dem 1. JGGÄndG nicht entsprechend angepasst worden. Hier wurden nur punktuelle Änderungen vorgenommen, der Gesamtkomplex „Stellung und Aufgaben der Jugendgerichtshilfe im Verfahren“ wurde als ein Bereich für „weiteren Reformbedarf“ offen gelassen.<sup>69</sup> Die längst überfällige Abstimmung der rechtlichen Grundlagen für die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren sollte daher jetzt vorgenommen werden.

Das vorrangige Mittel zur Lösung der gegenwärtigen Schwierigkeiten sieht die Kommission in einer Verbesserung der Kooperation beider Institutionen.<sup>70</sup> Dies setzt zum einen die Kooperationsbereitschaft und –willigkeit der Personen voraus, die die Einrichtungen im Einzelfall verkörpern. Darüber hinaus müssen aber auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen verbessert werden. Die Kommission will dies durch die Klarstellung der Aufgaben wie auch der Grenzen einer Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren erreichen. Darüber hinaus gehende Pläne, ein einheitliches „Jugendrecht“ zu schaffen - wie sie in den 70er Jahren diskutiert wurden<sup>71</sup> -, werden von der Kommission nicht verfolgt.

Jugendhilfe und Justiz haben im Rahmen der Sozialkontrolle wesensverschiedene Aufgaben wahrzunehmen. Das Ziel des Jugendstrafrechts, jungen Menschen ihre Verantwortung für strafrechtlich relevante Handlungen zu verdeutlichen, ohne hierbei ihre Entwicklung und soziale Integration zu gefährden, kann nur erreicht werden, wenn beide Institutionen miteinander kooperieren,

---

<sup>67</sup> Münder et. al., SGB VIII, vor § 50 und § 52 Rz.78 ff.; Trenczek, Rechtliche Grundlagen, S. 19 ff.; Wiesner, Wer erzieht denn nun - Die Justiz oder die Jugendhilfe? DVJJ-Journal 1995, S. 175f.

<sup>68</sup> so auch Trenczek, DVJJ-Journal 1994, S. 30 ff.; a.A. Kunkel, DVJJ-Journal 1993, S. 339 ff.

<sup>69</sup> BT-Drs 11/5829, S. 14.

<sup>70</sup> Ostendorf, SchlHA 2000, S. 2 (4); vgl. auch die umfassende Umfrage zur Jugendgerichtshilfe von Trenczek, MschrKrim 2000, S. 259 (268).

<sup>71</sup> siehe hierzu die historischen Ausführungen in: Jans/Happe/Saubier, Einl., S. 8.

ohne dabei die Grenzen ihres jeweiligen Auftrages und Handlungsfeldes zu verschleiern.<sup>72</sup> Weder ist es Aufgabe der Jugendhilfe, an der strafrechtlichen Sanktionierung als „Hilfsorgan der Justiz“ mitzuwirken, noch darf die Justiz sich als bessere Jugendhilfe verstehen.

Das Bemühen der Kommission ist es daher, den legislativen Rahmen für eine erfolgversprechende Kooperation zu verbessern. Dazu schlägt die Kommission einerseits eine umfassende Neuformulierung des § 38 JGG vor, der die verfahrensrechtliche Stellung der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren definiert. Hinzukommen muss nach Überzeugung der Kommission aber auch eine entsprechende Anpassung des § 52 SGB VIII als der jugendhilferelevanten Aufgabenzuweisungsnorm.

## 9.1 Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren

### 9.1.1 Jugendgerichtshilfe als Teil der Jugendhilfe

Der Begriff „Jugendgerichtshilfe“ wird im SGB VIII bewusst nicht mehr verwendet: hier ist die Rede von der „Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren“ (§ 52 SGB VIII). Mit dieser Sprachregelung wollte der Gesetzgeber deutlich machen, dass die JGH Teil der Jugendhilfe ist.<sup>73</sup> Ihre Aufgabe im Jugendstrafverfahren besteht darin, die durch das SGB VIII definierten fachlichen Aspekte der Jugendhilfe zur Geltung zu bringen. Dabei steht die sozialpädagogische Betreuungsaufgabe im Vordergrund.<sup>74</sup> Straffälligkeit ist in diesem Zusammenhang kein Tatbestandsmerkmal eines Leistungstatbestandes, sondern möglicherweise ein Indiz für hinter dem auffälligen Verhalten<sup>75</sup> liegende Probleme, die einen Hilfebedarf begründen können.<sup>75</sup> Diese vom Gesetzgeber gewollte eigenständige Funktion der Jugendhilfe im Verfahren kommt im geltenden § 38 JGG nicht in gleicher Weise zum Ausdruck. Die „Unentschiedenheiten in der Gesetzgebung“<sup>76</sup> führen unter anderem dazu, dass in der Justizpraxis immer noch eine Vorstellung von der JGH als „Zuträgerin“ des Gerichts mit im Wesentlichen prozessorientierten Aufgaben vorherrscht.

Die Kommission hält es daher für notwendig, deutlicher herauszustellen, dass Justiz und Jugendhilfe zwei gleichberechtigt nebeneinander stehende Systeme sind. Auch wenn dem Richter im Strafverfahren die Entscheidungskom-

<sup>72</sup> Wiesner-Kaufmann, § 52, Rn. 15.

<sup>73</sup> So die Formulierung bei Trenczek, in: MschrKrim 2000, S. 259 (261).

<sup>74</sup> Vgl. Münder et.al., SGB VIII, § 52, Rn. 1 ff.

<sup>75</sup> Münder et.al., SGB VIII, § 52, Rn. 24; Wiesner-Kaufmann, § 52, Rn. 1.

<sup>76</sup> Wiesner-Kaufmann, § 52, Rn. 4.

petenz über die Sanktion zukommt, kann er die Jugendhilfe nicht zur Ausführung von seiner an den Jugendlichen gerichteten Anordnung über die Annahme von Jugendhilfeangeboten verpflichten. Die Jugendhilfe bietet ihre Leistungen nur an, wenn die Voraussetzungen dafür nach SGB VIII gegeben sind. Im Überschneidungsbereich der beiden Rechtsgebiete – bei der Anordnung und Durchführung ambulanter Hilfen – ist daher eine besonders enge Absprache zwischen den Beteiligten erforderlich.

Um dies zum Ausdruck zu bringen sollte im Zuge einer Angleichung des SGB VIII und des JGG der Begriff „Jugendgerichtshilfe“ durch die neutralere Formulierung „Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren“ ersetzt werden.

### 9.1.2 Fachlichkeit

Mit der Entscheidung gegen den Begriff „Jugendgerichtshilfe“ ist allerdings nicht die Bewertung verbunden, dass es bei den Jugendämtern keine auf diesen Aufgabenkreis spezialisierten Mitarbeiter mehr geben sollte. Die Frage, welche Institution – das Jugendamt oder freie Träger der Jugendhilfe, eine spezielle Abteilung „JGH“ oder die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) als Schwerpunktaufgabe – diese Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren wahrnehmen sollten, gehört jedoch nicht in den Regelungsbereich des JGG. Die eigenständige Stellung der Jugendhilfe im Strafverfahren manifestiert sich auch gerade in ihrer Organisationshoheit über dieses Aufgabengebiet.

### 9.1.3 Beratungsfunktion und Betreuungsverhältnis, Zeugnisverweigerungsrecht

Die Jugendhilfe steckt in einer spannungsgeladenen Doppelrolle: Sie ist sowohl als Beraterin des Gerichts in das Strafverfahren eingebunden, als auch zu einer integrations- und entwicklungsfördernden Begleitung des Jugendlichen verpflichtet. Während sie so zur Beratung des Gerichts verpflichtet ist und u.U. sogar als Zeuge geladen werden kann,<sup>77</sup> setzt ihre betreuende Tätigkeit die auf einem gewissen Vertrauensverhältnis basierende Mitwirkung des Jugendlichen voraus.<sup>78</sup>

Die Konflikte, die diese Doppelrolle mit sich bringt, gehen oftmals zu Lasten der Betreuungsfunktion aus.<sup>79</sup> So werden beispielsweise Vertreter der Jugendgerichtshilfe als Zeugen geladen, um von ihnen tatbestandsrelevante In-

---

<sup>77</sup> Eisenberg, JGG, § 38 Rn.29f.

<sup>78</sup> so auch Eisenberg, JGG, § 18 Rn.30 m.w.N., der in bestimmten Fällen deswegen eine Verweigerung der Aussagegenehmigung zum Schutzes des Vertrauensverhältnis für angezeigt hält.

<sup>79</sup> Wiesner-Kaufmann, § 52, Rn. 33.

formationen zur Sachverhaltsaufklärung zu erhalten. Das ist insbesondere dann vertrauenszerstörend, wenn Informationen abgefragt werden, die die Mitarbeiter der Jugendhilfe im Rahmen ihres Betreuungsverhältnisses vertraulich vom Jugendlichen erfahren haben. Bei mehreren Angeklagten werden JGH-Berichte oft in Anwesenheit der Mitangeklagten vorgetragen, auch wenn der Jugendliche selbst dem nicht zugestimmt hat.<sup>80</sup>

Im Interesse der Jugendlichen sind die Verfahrensbeteiligten jedoch verpflichtet, in jedem Verfahrensstadium in einer Weise miteinander zu kooperieren, die zu sinnvollen und fachlich vertretbaren Lösungen für die jungen Menschen führt. Die unterschiedlichen Berufsrollen und Handlungsaufträge sind bestmöglich miteinander zu vereinbaren, Interessenkonflikte sind offen zu legen und so weit als möglich aufzulösen.

Ansätze für eine Zusammenarbeit der Verfahrensbeteiligten finden sich schon im geltenden Recht an zahlreichen Stellen<sup>81</sup>. Die umfangreichen Mitteilungs- und Anhörungspflichten im Verhältnis von Justiz und Jugendhilfe zeigen, dass eine Kooperation zum Wohle der Jugendlichen vom Gesetzgeber gewollt ist. Diese Ansatzpunkte gilt es auszubauen und im Gesetz deutlicher zu machen.

Kooperation besteht allerdings nicht in einer Vermischung oder Unterordnung unterschiedlicher Ziele und Handlungsansätze. Das Nebeneinander von JGG und SGB VIII hat in dieser Hinsicht auch durchaus klarstellende Wirkung. Die Basis für eine funktionierende Zusammenarbeit ist vielmehr die klare Abgrenzung der jeweiligen Aufgabengebiete und der Respekt gegenüber der jeweils anderen Fachlichkeit.<sup>82</sup> Die verschiedenen Disziplinen sind als gleichberechtigt zu betrachten, auch wenn im Strafverfahren dem Gericht die Entscheidungskompetenz über die Sanktionierung zusteht.

Dieses Spannungsverhältnis kann zwar nicht gänzlich aufgelöst werden. Die Kommission ist jedoch der Überzeugung, dass eine klare Abgrenzung der Aufgaben und eine Stärkung des Betreuungsauftrages die Spannungen verringern können.

Die Jugendhilfe hat sich bei ihrer Zusammenarbeit mit dem Gericht auf ihre Rolle als pädagogische Beraterin zu beschränken. Sie bringt die sozialpädagogischen und jugendhilferelevanten Gesichtspunkte zur Geltung. Dagegen gehört weder die Sachverhaltsaufklärung noch die konkrete Sanktionsbestimmung in ihren Aufgabenbereich.<sup>83</sup>

---

<sup>80</sup> Ostendorf, in: ZfJ 1991, S. 9 (10).

<sup>81</sup> z.B. in § 38 JGG und § 52 KJHG/SGB VIII.

<sup>82</sup> Münder et.al., SGB VIII, vor § 50 und § 52 Rn. 99; Trenczek Strafe, Erziehung oder Hilfe? 1996, 123 ff.

<sup>83</sup> Ostendorf, ZfJ 1991, S. 9 (10).

Zur Absicherung des Betreuungsverhältnisses ist dem Schutz des Vertrauensverhältnisses gegenüber der Funktion der Jugendhilfe als Beraterin des Gerichtes im Konfliktfall der Vorrang zuzugestehen. Mitarbeitern der Jugendhilfe sollte darüber hinaus auch ein berufsbezogenes Zeugnisverweigerungsrecht zugestanden werden.<sup>84</sup>

Die Kommission teilt jedoch die Einschätzung, dass sich die gebotene Kooperation nur begrenzt durch gesetzliche Regelungen herbeiführen lässt. In der Praxis ist es von weit größerer Bedeutung, dass lokale Netzwerke und Kommunikationsstrukturen bestehen, in denen die bestehende Zusammenarbeit regelmäßig überprüft und verbessert werden kann. Gesetzliche Mitteilungspflichten und Äußerungsrechte können zwar ein Fundament legen, doch muss der Kooperationsgedanke im Alltag von den betroffenen Akteuren gelebt werden, indem sie auch auf der informellen Ebene Erfahrungen austauschen, sich gegenseitig informieren und Konflikte offen legen.

#### **Formulierungsvorschlag:**

§ 38 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 38 JGG [Mitwirkung der Jugendhilfe im Verfahren]**

(1) Das Jugendamt hat nach § 52 SGB VIII im jugendstrafrechtlichen Verfahren mitzuwirken, um die sozialpädagogischen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe unterstützen den Jugendlichen im Verfahren und beraten das Gericht insbesondere im Hinblick auf die Auswirkung der jugendstrafrechtlichen Entscheidung auf das weitere Leben des Jugendlichen.

[(2)..(6)]

In § 53 StPO [Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen] Abs. 1 wird nach der Nr. 3b folgende neue Nr. 3c eingefügt:

[Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:..]

3c. Mitarbeiter der Jugendhilfe über das, was ihnen im Rahmen der Mitwirkung im Strafverfahren gem. § 38 JGG anvertraut oder bekannt geworden ist.

---

<sup>84</sup> so auch Ostendorf, ZfJ 1991, S. 9 (10); D/S/S-Sonnen § 38 Rn. 13; a.A. BVerfGE 33, S. 367 (374); allerdings führt das BVerfG in der Urteilsbegründung aus, dass in eng umgrenzten Ausnahmesituation wegen Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG ein Zeugnisverweigerungsrecht zugestanden werden kann.

## 9.2 Wechselseitige Information, Auskunftsanspruch und Verpflichtung zur Zusammenarbeit

Eine funktionierende Kooperation setzt die wechselseitige Information der Beteiligten voraus. Bislang sind diese Informations- und Mitteilungspflichten nur vereinzelt geregelt.<sup>85</sup> Um klarzustellen, dass die Pflicht zur Information und Zusammenarbeit im gesamten Verfahren durchgehend gilt, sollte sie in allgemeiner Form normiert werden.

Die Jugendhilfe ist in jedem Verfahrensabschnitt von den jeweils zuständigen Behörden zu informieren. Eine Ausnahme sollte nur für Fälle gelten, in denen alsbald folgenlos eingestellt wird. Soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, ist der Jugendhilfe auch der Stand der Ermittlungen auf Anfrage mitzuteilen.

Dass die Jugendhilfe im gesamten Verfahren zu beteiligen ist, gilt auch für das vereinfachte Verfahren. Auch in den vereinfachten Verfahren ist der Jugendhilfe eine aktive Teilnahme zu ermöglichen. Dies muss Vorrang haben vor den vermeintlichen Zeiteinsparungen, die durch eine erst nachträgliche Information der Jugendhilfe erreicht werden könnten.<sup>86</sup>

Umgekehrt hat die Jugendhilfe – wie schon in § 52 II 2 SGB VIII festgehalten – ihrerseits den Justizbehörden mitzuteilen, wenn aufgrund der Aufnahme von Jugendhilfeangeboten ein Absehen von der Verfolgung oder eine Einstellung in Betracht kommen.

### **Formulierungsvorschlag:**

§ 38 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 38 JGG [Mitwirkung der Jugendhilfe im Verfahren]**

[(1)..]

(2) Das Jugendamt ist im gesamten Verfahren zu beteiligen.

Sofern die Durchführung von Ermittlungen gegen den Jugendlichen nicht bereits durch die Polizei mitgeteilt wurde, informiert die Staatsanwaltschaft das Jugendamt unverzüglich über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, es sei denn, dass das Verfahren alsbald folgenlos eingestellt wird.

Über den Stand und die Ergebnisse der Ermittlungen ist dem Jugendamt Auskunft zu geben, wenn dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist.

<sup>85</sup> etwa § 50 Abs. 3 JGG – Mitteilung von Zeit und Ort der Hauptverhandlung, § 70 Abs. 1 JGG – Unterrichtung der JGH von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens, § 72a JGG – Mitteilung vom Erlass und der Vollstreckung eines Haftbefehls/der vorläufigen Festnahme.

<sup>86</sup> Ostendorf, JGG, §§ 76-78, Rn. 16; a.A. Eisenberg, JGG, §§ 76-78, Rn.26.

Darüber hinaus stellt das Gericht sicher, dass das Jugendamt im weiteren Verfahren umfassend informiert wird.

Staatsanwaltschaft oder Gericht teilen dem Jugendamt den Ausgang des Verfahrens mit.

[(3)..(6)]

### 9.3 Die Jugendhilfe in (U-) Haftsachen

Ein in der Praxis viel zu wenig berücksichtigtes Arbeitsfeld der Jugendhilfe ist die Untersuchungshaftvermeidung bzw. -verkürzung gem. § 72 Abs. 1 & 4 JGG. Eine wirksame Untersuchungshaftvermeidung scheidet in vielen Fällen schon daran, dass die Jugendhilfe nicht oder nicht rechtzeitig eingeschaltet wird.<sup>87 88</sup> Mit § 72 Abs. 1 JGG verfolgt der Gesetzgeber den Zweck, Jugendlichen die schockierende und stigmatisierende Erfahrung der Untersuchungshaft nach Möglichkeit ganz zu ersparen.<sup>89</sup> Diese vollständige Vermeidung von Untersuchungshaft ist nur möglich, wenn die Jugendhilfe bereits vor der Vollstreckung des Haftbefehls die Gelegenheit bekommt, sich um alternative Betreuungsformen zu bemühen.<sup>90</sup>

Es ist aus diesem Grund sicher zu stellen, dass die Jugendhilfe vor Entscheidungen in Haftsachen eingeschaltet und auch tatsächlich angehört wird. Eine solche Pflicht der Strafverfolgungsbehörden setzt allerdings von Seiten der Jugendhilfe flächendeckende Bereitschaftsdienste voraus, die auch am Wochenende zu erreichen sind. Derzeit gibt es solche Dienste nur in etwa einem Drittel der Städte und Gemeinden,<sup>91</sup> auf ihren Ausbau ist folglich nachdrücklich hinzuwirken.

#### **Formulierungsvorschlag**

§ 38 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 38 JGG [Mitwirkung der Jugendhilfe im Verfahren]**

[(1)..(2)]

(3) Das Jugendamt ist zu hören, bevor gegen Jugendliche Maßnahmen nach §§ 71, 72 JGG getroffen werden.

In Haftsachen nimmt das Jugendamt seine Aufgaben beschleunigt wahr.

<sup>87</sup> Brunner/Dölling, JGG, § 72a, Rn. 1, 2.

<sup>88</sup> Exemplarisch für erfolgreiche Haftverkürzung oder -vermeidung ist die Schleswig-Holsteinische Regelung, dargestellt in: SchlHA 1990, S. 82 f.

<sup>89</sup> Vgl. auch Begründung zum 1. JGGÄndG, in: BT-Drs. 11/5829, S. 30; ebenfalls: D/S/S-Diemer, § 72, Rn. 7; Eisenberg, JGG, § 72, Rn. 3; Ostendorf, JGG, § 72, Rn. 5.

<sup>90</sup> Brunner/Dölling, JGG, § 72a, Rn. 1, § 38, Rn. 5c.

<sup>91</sup> die Umfrage zur Jugendgerichtshilfe von Trenczek weist hohe regionale Unterschiede auf, in: MschrKrim 2000, S. 259 (278).

Es prüft insbesondere, ob der Zweck der Untersuchungshaft auch durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder eine andere Maßnahme erreicht werden kann.

Es erhält in demselben Umfang wie ein Verteidiger persönlichen und brieflichen Zugang zu den Inhaftierten.

[(4)..(6)]

## 9.4 Die Jugendhilfe in der Hauptverhandlung

In der Hauptverhandlung hat die Jugendhilfe die Aufgabe, den Jugendlichen in einer für ihn belastenden und häufig auch schwer verständlichen Situation zu begleiten. Gleichzeitig hat sie das Gericht hinsichtlich der pädagogischen Aspekte des Falles zu beraten. Bei der Frage, ob anstelle strafrechtlicher Sanktionen auch Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, haben Jugendhilfe und Gericht besonders eng zusammen zu arbeiten. Die Basis einer solchen Zusammenarbeit sind die wechselseitige Information und die Berücksichtigung der jeweils fachfremden Positionen. Zumindest die Mindestvoraussetzungen einer solchen Kooperation sollten nach Ansicht der Kommission gesetzlich festgeschrieben werden.

Wie bisher (vgl. §§ 50 III 1, 48 II 1 JGG) sind der Jugendhilfe Termin und Ort der Hauptverhandlung rechtzeitig mitzuteilen, um ihr die Teilnahme zu ermöglichen. Andererseits muss es künftig zur Pflicht der Jugendhilfe gehören, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, wo nicht zwingende Gründe dies verhindern. Der Formulierungsvorschlag, dass „an der Hauptverhandlung [...] die bereits zuständige Fachkraft der Jugendhilfe teilnehmen [soll]“, ist daher auch in diesem Sinne zu verstehen. Mit der Schwerpunktsetzung zur Beratungs- und Begleitungsfunktion für den Jugendlichen wird die Teilnahme an der Hauptverhandlung als Pflichtaufgabe der Jugendhilfe verstanden, von der nur aus besonderen Gründen des Einzelfalles abgesehen werden kann.

Die Kommission hält es darüber hinaus für sinnvoll, das bisher schon normierte Äußerungsrecht der Jugendhilfe (§ 38 II 2, III 3, § 50 III 2 JGG) um ein Fragerecht zu ergänzen, wobei sich dieses nur auf Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe im Strafverfahren erstrecken kann.<sup>92</sup> Die strikte Definition der jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten gilt auch in dem Sinne für die Jugendhilfe, dass es nicht ihre Aufgabe ist, durch Befragen der Zeugen oder anderer Beteiligter Sachverhaltsaufklärung zu betreiben.

---

<sup>92</sup> Insofern in Abkehr von der Forderung der Unterkommission II der 1.JGG-Reformkommission, die ein uneingeschränktes Fragerecht forderte, DVJJ-Journal 92, 21; weitere rechtspolitische Stellungnahmen bei Eisenberg, JGG, § 38 Rn.28.

Gemäß der bestehenden Gesetzeslage und geübten Praxis nimmt der Vertreter der Jugendhilfe zu den Sanktionsmöglichkeiten Stellung. Darüber hinaus ist es gelegentlich Praxis, dass Sozialarbeiter von sich aus freiheitsentziehende Maßnahmen vorschlagen.<sup>93</sup> <sup>94</sup> Eine derartige Beteiligung der Jugendhilfe ist nach Auffassung der Kommission nicht mit ihrem jugendhilferechtlichen Auftrag zu vereinbaren.<sup>95</sup> Aufgabe der Jugendhilfe ist vielmehr in erster Linie, zu bewerten, wie weit Leistungen der Jugendhilfe im konkreten Fall sinnvoll wären. Darüber hinaus ist es wünschenswert und vom Auftrag der Jugendhilfe umfasst, dass sie sich dazu äußert, welche Auswirkungen mögliche strafrechtliche Sanktionen auf die weitere Entwicklung des jungen Menschen haben können.

In der Praxis ist in den Urteilsgründen jedoch nicht immer nachvollziehbar, ob und wie die fachlichen Einschätzungen der Jugendhilfe berücksichtigt wurden bzw. aus welchen Gründen das Gericht ihnen unter Umständen nicht gefolgt ist. Um die Stellungnahme der Jugendhilfe aufzuwerten, sind ihre wesentlichen Ergebnisse zu Protokoll zu nehmen. Wenn der Richter von den Vorschlägen und Einschätzungen der Jugendhilfe abweicht, so hat er dies im Urteil zu begründen. § 38 Abs. 2 Satz 2 und § 54 JGG sind entsprechend anzupassen.

### **Formulierungsvorschlag**

§ 38 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 38 JGG [Mitwirkung der Jugendhilfe im Verfahren]**

[(1)..(3)]

(4) Das Gericht hat der Jugendhilfe die Teilnahme an der Hauptverhandlung zu ermöglichen.

Termin und Ort sind dem Jugendamt rechtzeitig mitzuteilen.

An der Hauptverhandlung soll die bereits zuständige Fachkraft der Jugendhilfe teilnehmen.

Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung kann die Jugendhilfe in der Hauptverhandlung Fragen stellen, ihr ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Die Jugendhilfe erhält die Gelegenheit, insbesondere zu den strafrechtlichen Maßnahmen und ihren Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des jungen Menschen Stellung zu nehmen.

Die Ergebnisse der Stellungnahme sind zu Protokoll zu nehmen.

[(5)..(6)]

---

<sup>93</sup> D/S/S-Sonnen, § 38, Rn. 29.

<sup>94</sup> Die Bereitschaft, eine Maßnahme vorzuschlagen, sinkt mit abnehmendem Spezialisierungsgrad, vgl. Umfrage zur Jugendgerichtshilfe von Trenczek, in: MschrKrim 2000, S. 259 (275 f.).

<sup>95</sup> siehe auch Münder et.al., SGB VIII, § 52, Rn. 26, 73.

In § 54 [Urteilsgründe] Abs. 1 wird S. 3 wie folgt gefasst:

Zu den Einschätzungen der Jugendhilfe ist in den Urteilsgründen Stellung zu nehmen.

## 9.5 Die Ausführung ambulanter Maßnahmen

Auch bei der Betreuung der Jugendlichen im Rahmen einer freiheitsbeendenden Maßnahme gilt die Aufgaben- und Zuständigkeitstrennung, nach der sich die Arbeit der Jugendhilfe nach den Maßstäben des SGB VIII bemisst. Mit der Anordnung einer ambulanten Maßnahme im Urteil wird der Jugendliche verpflichtet, nicht die Jugendhilfe.<sup>96</sup> Die Jugendhilfe wird bei sozialpädagogischen Angeboten nach dem SGB VIII nur tätig, wenn die Voraussetzungen für eine Leistung nach diesem Gesetz gegeben sind. Dies macht es unentbehrlich, die Jugendhilfe stets anzuhören, bevor das Gericht dem Jugendlichen eine Anordnung erteilt.

### Arbeitsleistungen

Im Erwachsenenstrafrecht werden Arbeitsleistungen durch die Justiz vollstreckt; im Jugendstrafrecht geschieht dies in der Regel unter Mitwirkung der Jugendämter. Die in vielen Fällen rein administrative Abwicklung pädagogisch nicht sinnvoller Arbeitsleistungen ist im Grunde keine Aufgabe der Jugendhilfe, von daher ist ihre Ansiedlung beim Jugendamt nicht einfach zu begründen. Eine solche Aufgabenverteilung lässt sich nur rechtfertigen, wenn angestrebt wird, die Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit zu verändern. Auch wenn die Arbeitsweisung nicht mit pädagogischem Hintergrund angeordnet wurde, sollte es doch das Ziel sein, sie pädagogisch sinnvoll auszugestalten. In der Jugendhilfelandchaft finden sich einige modellhafte Projekte, bei denen versucht wird, Jugendliche in auch für sie sinnvoll erscheinende Tätigkeiten einzubinden und sozialpädagogisch zu betreuen.<sup>97</sup>

Allerdings dürften die Träger der Jugendhilfe diese Aufgabe nur leisten können, wenn sie dafür einen finanziellen Ausgleich erhalten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Justiz im Gegenzug von den entsprechenden Aufgaben entlastet wird. Mit der Ausführung der Arbeitsleistungen und anderer Maßnahmen „im Auftrage“ der Justiz ist daher auch die Kostentragung angesprochen, die in diesen Fällen bei der Justiz liegt.

### Überwachungs- und Kontrollfunktion

In ernsthafte Rollenkonflikte wird die Jugendhilfe derzeit durch die in § 38 Abs. 2 S.5-7 JGG normierten Überwachungs- und Kontrollfunktionen ge-

<sup>96</sup> BT-Drs. 11/5948, S. 89; Münder et al., SGB VIII, § 52, Rn. 75 ff.

<sup>97</sup> Beispiele bei Meißner/Pelz, S. 309 ff.

bracht.<sup>98</sup> Hier sind gesetzliche Reformen erforderlich. Zum einen gilt es, die gleichberechtigte Rolle der Jugendhilfe in den Vordergrund zu stellen, zum anderen muss die Vorschrift datenschutzrechtlichen Erfordernissen angepasst werden.

Selbstverständlich hat das Gericht ein berechtigtes Bedürfnis nach Informationen darüber, ob angeordnete Maßnahmen erfüllt wurden.<sup>99</sup> Ist die Jugendhilfe für die Umsetzung einer solchen Maßnahme zuständig, so hat sie das Gericht auch über ihren Ausgang zu informieren. Dies betrifft sowohl die Information, dass der Jugendliche die Anordnung des Gerichts erfüllt hat, als auch die Mitteilung, wenn der Jugendliche sie endgültig nicht mehr erfüllen wird. In dieser Frage kann die Jugendhilfe sich nicht auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

Für den Grenzbereich der „erheblichen Zuwiderhandlungen“ (§ 38 Abs. 2 Satz 4 JGG) ist die Klarstellung vonnöten, dass die Jugendhilfe die Entscheidung, ob eine Zuwiderhandlung als „gravierend“ anzusehen ist, nach eigenem Ermessen trifft.

#### **Formulierungsvorschlag:**

§ 38 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 38 JGG [Mitwirkung der Jugendhilfe im Verfahren]**

[(1)..(4)]

(5) Soweit Leistungen nach SGB VIII durchgeführt werden sollen, setzt dies eine Entscheidung des Jugendamtes voraus.

Leistungen der Jugendhilfe gewährt das Jugendamt nach Maßgabe des SGB VIII.

Die Jugendhilfe führt sonstige ambulante Maßnahmen, insbesondere Arbeitsleistungen und Täter-Opfer-Ausgleich im Auftrage der Justiz durch.

Vor der Entscheidung über eine derartige Maßnahme ist das Jugendamt stets zu hören.

Das Jugendamt teilt der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht das Ergebnis der Maßnahme und gravierende Zuwiderhandlungen mit.

[(6)..]

### **9.6 Bewährung, Vollzug, Entlassung, Beseitigung des Strafmarkels**

Die Kommission spricht sich aus Gründen der Übersichtlichkeit dafür aus – ohne dass damit eine Änderung der bestehenden Aufgaben intendiert ist –, die

<sup>98</sup> Vgl. Münder et.al., SGB VIII, § 52, Rn. 66 ff.

<sup>99</sup> Brunner, Zbl. 1973, S. 53 (58 f.).

Mitwirkung und Unterstützung der Jugendhilfe während der Bewährung und im Vollzug sowie betreffend der Zurückstellung der Strafvollstreckung nach dem Betäubungsmittelgesetz und der Beseitigung des Strafakzels im Rahmen einer zentralen Vorschrift im Rahmen des § 38 JGG n.F. zu bündeln.

**Formulierungsvorschlag:**

§ 38 wird wie folgt gefasst:

**§ 38 JGG [Mitwirkung der Jugendhilfe im Verfahren]**

[(1)..(5)]

(6) Wird die Vollstreckung einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, arbeitet die Jugendhilfe eng mit der Bewährungshilfe zusammen. Während des Strafvollzuges hält sie Kontakt zu den Verurteilten.

Die Jugendhilfe wirkt mit, die Voraussetzungen für eine Zurückstellung der Strafvollstreckung (§ 35 BtMG) oder eine vorzeitige Entlassung (§ 88 JGG) zu schaffen.

Sie kann mit Zustimmung des Jugendlichen eine Beseitigung des Strafakzels beantragen.

## **9.7 Anpassung der Aufgabenzuweisung**

An die o.g. Änderungen ist auch die Aufgabenzuweisungsvorschrift für die Jugendhilfe im SGB VIII anzupassen.

Die bisherige Regelung sowohl des § 38 JGG als auch des § 52 Abs. 1 SGB VIII wird der besonderen Bedeutung der aufgabenzuweisenden Grundnorm für die Jugendgerichtshilfe nicht gerecht. Vielmehr müssen die Aufgaben der Jugendhilfe im SGB VIII in einer die Priorität der Aufgaben kennzeichnenden Weise umfassend beschrieben werden. In § 38 JGG geht es vor allem um die verfahrensrechtliche Umsetzung der Aufgaben und um die Stellung der Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren. Die weitgehend gleichlautende Formulierung von § 52 Abs. 1 SGB VIII und § 38 Abs. 1 JGG im Hinblick auf die grundsätzliche Aufgabenumschreibung verdeutlicht das spezifische Spannungsfeld in das die Jugendhilfe gestellt ist und weist insoweit schon aus beiden Perspektiven auf die besondere Verantwortung der Jugendgerichtshilfe hin. Die Konkretisierung der grundsätzlichen Regelung in Abs. 1 wird in den anschließenden Absätzen vorgenommen, im SGB VIII im Hinblick auf die Betreuungs- und Leistungsaufgaben, im JGG bzgl. deren verfahrensrechtlichen Umsetzung im Strafverfahren.

**Formulierungsvorschlag:**

§ 52 SGB VIII wird wie folgt gefasst:

**§ 52 [Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz]**

(1) Das Jugendamt hat im Jugendstrafverfahren mitzuwirken, um die sozialpädagogischen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen.

Die Mitarbeiter des Jugendamtes sollen den Jugendlichen oder jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens unterstützen und betreuen, die Personensorgeberechtigten unterstützen und das Gericht bei dessen Entscheidungsfindung beraten.

(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe oder andere Hilfen in Betracht kommen.

Ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

(3) Auch im weiteren Verfahren informiert das Jugendamt das Gericht über mögliche, bereits eingeleitete oder durchgeführte sozialpädagogische Leistungen, insbesondere über Alternativen zum Freiheitsentzug sowie über geeignete Angebote der Jugendhilfe für mehrfach auffällige Jugendliche und junge Volljährige.

## 9.8 Datenschutz

**Die Kommission hält es für erforderlich, dass die Bestimmungen des Datenschutzes für die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren eindeutiger gefasst werden.**

Die bisherige Rechtslage über die datenschutzrechtlichen Kompetenzen und Pflichten der Jugendhilfe im Strafverfahren sind mehr als unbefriedigend. Denn nach § 61 Abs. 3 SGB VIII sind für die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren nicht die Datenschutzvorschriften des SGB VIII (§§ 61 ff.) einschlägig, vielmehr wird auf „die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes“ verwiesen. Dieser Verweis geht jedoch ins Leere, da sich im JGG keine Datenschutzvorschriften im eigentlichen Sinne finden.<sup>100</sup>

---

<sup>100</sup> Wiesner-Mörsberger, § 61 Rn.19; Klier/ Brehmer/ Zinke, S. 153f.

Die Kommission ist der Ansicht, dass das JGG nicht der richtige Ort ist für Datenschutzbestimmungen, die die Jugendhilfe verpflichten.<sup>101</sup> Im JGG kann die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren beschrieben werden, die rechtlichen Voraussetzungen und Grenzen dieser Aufgabenwahrnehmung sind Regelungsmaterie des KJHG/SGB VIII. Die die Jugendhilfe betreffenden Datenschutzvorschriften sollten daher – unter Berücksichtigung der Besonderheiten, die sich aus der Mitwirkung im Strafverfahren ergeben – vollständig und abschließend im SGB VIII geregelt werden.

Die Kommission schlägt daher vor, § 61 Abs. 3 SGB VIII ersatzlos zu streichen. Damit finden zunächst die Datenschutzvorschriften des SGB VIII auf die Jugendhilfe im Strafverfahren Anwendung, so dass die bestehende Unklarheit behoben ist. Folglich dürfen Sozialdaten auch für die Mitwirkung im Strafverfahren von der Jugendhilfe zunächst nur mit Zustimmung des Betroffenen erhoben werden. Darüber hinaus kann es aber – auch zum Nutzen des Jugendlichen – geboten sein, dass die Jugendhilfe Informationen über den Jugendlichen auch ohne dessen Einwilligung erhebt, um ihrer Aufgabe im Strafverfahren nachkommen zu können. Die Wahrnehmung ihrer sich aus § 52 SGB VIII ergebenden Aufgabe soll der Jugendhilfe deshalb zukünftig erlauben, nach § 62 Abs. 3 Nr. 2 lit.c auch ohne die Mitwirkung des Jugendlichen die erforderlichen Daten zu erheben.

#### **Formulierungsvorschlag:**

In § 61 SGB VIII [Anwendungsbereich] wird Abs. 3 gestrichen und Abs. 4 wird Abs. 3.

In § 62 SGB VIII [Datenerhebung] wird in Abs. 3 in Nr. 2 lit.c nach den Worten „nach den §§ 42 bis 48a“ die Worte „oder nach § 52“ eingefügt.

## **9.9 Finanzierung von Jugendhilfeleistungen**

### **Die Kommission sieht es als eine wichtige Aufgabe der Länder an, durch ihre Beteiligung flächendeckende Angebote ambulanter Maßnahmen sicher zu stellen.**

Die Finanzierungsgrundlage für die Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren ist nach wie vor bundesweit uneinheitlich. Nach den Erfahrungen und Kenntnissen der in der Kommission vertretenen Praktiker ist sie in vielen Bereichen nicht ausreichend. So wird berichtet, dass Mitarbeiter der Jugendhilfe angewiesen werden, kostenintensive Hilfeformen wie Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung oder Soziale Gruppenarbeit/Soziale Trainingskurse in

---

<sup>101</sup> Strittig ist, ob § 38 JGG bereits Ermächtigungsgrundlage ist, so Brunner/Dölling, JGG, § 38, Rn. 19b, oder ob die §§ 61 ff SGB VIII vorrangig sind, so D/S/S-Sonnen, § 38, Rn. 12.

der Hauptverhandlung nicht mehr vorzuschlagen, weil sie nicht mehr finanziert werden können. Diese Vorgehensweise ist unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten mehr als zweifelhaft,<sup>102</sup> zugleich jedoch ein Indiz dafür, wie sehr die öffentlichen Haushalte im Jugendhilfebereich unter Druck geraten sind. Freie Träger der Jugendhilfe, die ambulante Maßnahmen nach dem JGG anbieten, arbeiten in ihrer Mehrzahl auf unsicherer und je nach Haushaltslage wechselnder Finanzierungsgrundlage.

Es ist insbesondere Aufgabe der Länder, die Kommunen beim Aufbau und der Finanzierung eines flächendeckenden Angebots ambulanter Hilfen für junge Straffällige zu unterstützen, wie es in einigen Bundesländern (Niedersachsen, Schleswig-Holstein) bereits in Ansätzen geschieht.

## 10. Verteidigung in Jugendstrafverfahren

**Die Kommission spricht sich dafür aus, als weitere Fälle obligatorisch notwendiger Verteidigung das Drohen der Jugendstrafe, die Anwaltliche Vertretung des Geschädigten und Entscheidungen über Bewährungswiderruf und Verhängung oder Fortdauer freiheitsentziehender Maßnahmen vorzusehen.**

**Sie weist nachdrücklich darauf hin, dass die Anwendungspraxis des § 140 Abs. 2 StPO die durch das geringe Alter bedingte Unfähigkeit, sich angemessen zu verteidigen, nicht ausreichend berücksichtigt.**

Im vom Erziehungsgedanken geprägten Jugendstrafverfahren wird der Verteidiger häufig als störend wahrgenommen.<sup>103</sup> Dies schlägt sich auch in der Häufigkeit der Beteiligung eines Verteidigers in Jugendstrafsachen nieder: Untersuchungen in den achtziger Jahren haben eine – im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht – sehr geringe Mitwirkungsquote von Verteidigern in Jugendstrafsachen ergeben, die zwischen 8% und etwa einem Viertel der Verfahren lag.<sup>104</sup> Offensichtlich verführt die erzieherische Ausrichtung dazu, dass der Charakter des Jugendstrafverfahrens als ein Grundrechte bedrohendes und beschneidendes Strafverfahren mit einer strukturell antagonistischen Rollenverteilung nicht ausreichend beachtet wird und in Vergessenheit gerät, dass ein Strafverfahren im Rechtsstaat nur legitim sein kann, wenn der Beschuldigte als

---

<sup>102</sup> Trenczek, Rechtliche Grundlagen, S. 26f mwN.

<sup>103</sup> Walter, NJW 89, 1022.

<sup>104</sup> Im Erwachsenenstrafrecht wurde demgegenüber eine Beteiligung eines Verteidigers in etwa 60% der Verfahren festgestellt, Ostendorf, JGG, Grdl. zu §§ 67 – 69, Rn.6;

Subjekt an dem Verfahren teilnehmen kann. Dies setzt seine prinzipielle Verteidigungsfähigkeit voraus.

### **Berücksichtigung der realen Verteidigungsfähigkeit**

Junge Menschen kennen i.d.R. ihre im Strafverfahren relevanten Rechte nur unzureichend. Sie verfügen noch viel weniger über die Fähigkeiten, diese gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten auch durchzusetzen. In aller Regel vermag der Jugendliche, der nicht selten die Folgen seiner Tat und deren Auswirkungen überhaupt nicht richtig übersehen kann, in eigener Person keine seinen Interessen entsprechenden Anträge zu stellen. Jugendliche sind auch den Ritualen in der Gerichtsverhandlung und der dort benutzten juristischen Sprache nicht gewachsen. Diese Defizite führen häufig dazu, dass sich der Jugendliche dem staatlichen Strafverfolgungsapparat machtlos gegenüberieht. Nicht selten ist gerade die Verhängung von Jugendarrest die Quittung für hilfloses eigenes Verteidigungsverhalten junger Beschuldiger. Die Aufgabe des Verteidigers besteht u.a. darin, dem jungen Angeklagten zu helfen, sich vor Gericht selbständiger und kompetenter zu verhalten. Gerade im Jugendstrafverfahren muss im Interesse fairer Rechtspflege die grundgesetzlich garantierte Subjektstellung des vom staatlichen Strafanspruch erfassten jungen Menschen in besonderer Weise gesichert werden.<sup>105</sup>

Daher ist Verteidigung in Jugendstrafverfahren vor allem kompensatorisches Agieren und ein notwendiger Teil am Gespräch. Solange das dem JGG immanente eigene kompensatorische Anliegen, Strafübel nach Qualität und Quantität möglichst vermeiden zu wollen, sich immer noch so wenig von selbst erschließt („schädliche Neigungen, „Zuchtmittel“), bedeutet Verteidigung eine Chance zur Korrektur von „Erziehung-durch-Strafe“-Philosophien. Verteidigung leistet, zusammen mit allen anderen auf einer solchen Grundlage engagierten Verfahrensbeteiligten, Aufklärungsarbeit für eine sachgemäße Interpretation und damit Handhabung eines derzeit in seinen Strukturen disparaten Gesetzes. Gerade in dem Maße, wie sich Reformimpulse dieser Kommission legislatorisch (noch) nicht als umsetzbar erweisen sollten, ist Verteidigung – erst recht – unverzichtbar.

Die Verfahrensordnung bietet in der bestehenden Ausgestaltung der notwendigen Verteidigung ausreichend Möglichkeit, dass der Staat seiner besonderen Fürsorgepflicht gegenüber den Jugendlichen<sup>106</sup> auch bei der Pflichtverteidigerbestellung gerecht wird. Nach § 140 Abs. 2 StPO bestellt der Vorsitzende einen Verteidiger, wenn „ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht

---

<sup>105</sup> LG Gera, StV 1999, 656; AG Saalfeld, NStZ-RR 2002, 119.

<sup>106</sup> Vgl. Zieger, Rn. 168.

selbst verteidigen kann“. Diese Unfähigkeit, sich selbst zu verteidigen, kann auch aufgrund des Alters bestehen.<sup>107</sup>

Die Kommission ist nachdrücklich der Ansicht, dass hier in der Praxis eine extensivere Interpretation des § 140 Abs. 2 StPO zugunsten jugendlicher Angeklagter, denen insoweit ein gesteigerter Anspruch auf schärfere Herausbildung und Gewährleistung ihrer Rechte und Verteidigungsmöglichkeiten gegenüber Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgericht zusteht, geboten ist.<sup>108</sup> Die hierzu in der so genannte „Kölner Richtlinie“<sup>109</sup> niedergelegten Grundsätze sind von ungebrochener Aktualität.

### **Notwendige Verteidigung bei zu erwartender Jugendstrafe**

Angesichts der schweren Folgen einer Jugendstrafe für den jungen Menschen und deren Mindestdauer von sechs Monaten sowie den Verhängungsvoraussetzungen „Schwere der Tat und der Schwere der Schuld“ ist ausnahmslos bei drohender Jugendstrafe ein Verteidiger notwendig. Dies ist schon nach geltendem Recht in der Literatur seit langem anerkannt<sup>110</sup> und hat nunmehr auch in die Rechtsprechung Eingang gefunden.<sup>111</sup> Die Jugendstrafe als Ultima Ratio mit ihren vielen negativen Auswirkungen verlangt die Einschaltung eines professionellen Helfers, zumal eine Freiheitsentziehung für Jugendliche ungleich schwerer wiegt als für Erwachsene.<sup>112</sup> Auch in der Hauptverhandlung vor dem Jugendrichter ist es deshalb nicht vertretbar, gegenüber einem nicht verteidigten Jugendlichen Jugendstrafe zu verhängen. Vielmehr ist - schon unter dem Gesichtspunkt der Schwere der Tat - ein Fall einer notwendigen Verteidigung generell zu bejahen, wenn auf Jugendstrafe erkannt wird, unabhängig davon, ob diese zur Bewährung ausgesetzt wird oder nicht.

### **Ausgleich spezifischer Haftrisiken**

Das gegenüber dem allgemeinen Strafrecht nachteilige Arrestrisiko sowie die statistisch gesicherte höhere Anordnungshäufigkeit von Untersuchungshaft sowie von Jugendstrafe gebieten im Jugendstrafrecht für alle Fälle, in denen

<sup>107</sup> OLG Celle, StV 91, 151.

<sup>108</sup> So bereits AG Saalfeld, NSTZ 1995, 150; nachdrücklich zustimmend Beulke, Die notwendige Verteidigung in der rechtlichen Entwicklung, S. 37 ff, 43; *ders.*, FS Böhm, S. 647, 656.

<sup>109</sup> dokumentiert in NJW 1989, 1024 ff.

<sup>110</sup> Vgl. exemplarisch D/S/S-Diemer, JGG, § 68 Rn. 10; Eisenberg, JGG, 9. Aufl., § 68 Rn. 24; Ostendorf, JGG, 5. Aufl., § 68 Rn. 8; Albrecht, Jugendstrafrecht, S. 346; Schaffstein/Beulke, Jugendstrafrecht, S. 203; Radbruch, StV 1993, 553, 557; ebenso bereits „Kölner Richtlinien“ zur notwendigen Verteidigung in Jugendstrafverfahren, NJW 1989, 1024, 1026.

<sup>111</sup> So unmissverständlich LG Gera, StraFo 1998, 270; LG Gera, StV 1999, 655; dieser Rechtsprechung ausdrücklich beipflichtend etwa HK-Julius, § 140 Rn. 19; Beulke, FS Böhm, S. 658 f.; Burhoff, Rn. 603; Groß-Böling/Kaps, S. 194 f.; enger OLG Brandenburg, NSTZ-RR 2002, 184, 185, das auf die Umstände des Einzelfalls abstellt.

<sup>112</sup> So schon LG Essen, NSTe Nr. 3 zu § 140 StPO.

freiheitsentziehende Maßnahmen in Betracht kommen, die Mitwirkung eines Verteidigers. Darüber hinaus stellen alle Vollstreckungsverfahren von freiheitsentziehenden Maßnahmen gegenüber jungen Verurteilten einen Fall notwendiger Verteidigung dar.

### **Anwaltliche Vertretung des Geschädigten**

Die Kommission hält es schließlich für geboten, dem Beschuldigten im Jugendstrafverfahren obligatorisch einen Verteidiger beizuordnen, wenn sich der Geschädigte anwaltlichen Beistandes bedient. Der Gesetzgeber hat diese besondere Konstellation selbst im Rahmen des § 140 Abs. 2 StPO hervorgehoben. Ihre Erwähnung hat jedoch lediglich exemplarischen Charakter, die Verteidigerbestellung unterliegt auch in diesen Fällen dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden.<sup>113</sup>

#### **Formulierungsvorschlag:**

In § 68 [Notwendige Verteidigung]

- a.) wird in Nr. 4 an das Satzende angefügt: „Er ist so rechtzeitig zu laden, dass er zum Vorführungstermin anwesend sein kann.“
- b.) werden nach der Nr. 4 folgende neue Nummern 5 bis 7 angefügt:
  - (5) der Verletzte anwaltlich vertreten ist.
  - (6) die Verhängung einer bedingten oder unbedingten Jugendstrafe droht.
  - (7) über Bewährungswiderruf, weitere Vollstreckung oder Beendigung freiheitsentziehender Maßnahmen entschieden wird.

---

<sup>113</sup> K/Meyer-Goßner, § 140 Rn.22.

## 11. Nicht-Öffentlichkeit und Schutz des Persönlichkeitsrechts

**Die Kommission ist der Auffassung, dass das Schutzinteresse jugendlicher Angeklagter schwerer wiegt als das Öffentlichkeitsprinzip. Sind neben einem Jugendlichen oder Heranwachsenden auch Erwachsene in einem Strafverfahren angeklagt, soll in der Hauptverhandlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen bleiben.**

**Die Kommission ist weiterhin der Auffassung, dass der Schutz des Persönlichkeitsrechts im Zusammenhang mit dem Bericht der Jugendhilfe und anderen Gutachten über die Schuldfähigkeit gestärkt werden muss.**

Sind an einem Strafverfahren jugendliche und erwachsene Angeklagte beteiligt, so kollidieren zwangsläufig die besonderen Schutzinteressen der jugendlichen Angeklagten mit dem strafprozessualen Grundsatz von der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung. Das Öffentlichkeitsprinzip genießt im Strafprozess einen hohen Rang,<sup>114</sup> der durch seine Ausgestaltung als absoluter Revisionsgrund<sup>115</sup> und die strengen formalen Anforderungen, die von der Rechtsprechung entwickelt wurden,<sup>116</sup> untermauert wird. Nach bestehender Gesetzeslage soll allerdings das Schutzbedürfnis des Jugendlichen hintenanstehen, wenn neben ihm Heranwachsende oder Erwachsene Angeklagte des Verfahrens sind (§ 48 Abs. 3 JGG).

Im Gegensatz zu dieser Lösung gewichtet die Kommission jedoch das Schutzbedürfnis der jugendlichen Angeklagten als gewichtiger als das Öffentlichkeitsprinzip und das Interesse der anderen Angeklagten an einer öffentlichen Verhandlung. Dafür spricht auch, dass der jugendliche Angeklagten neben älteren Mitangeklagten in der Regel der schwächere ist.

Dessen ungeachtet soll die Teilnahme der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter auf Wunsch des Angeklagten zugelassen werden. Die Kommission ist der Auffassung, dass dies aber keine Änderung des Gesetzes erforderlich macht, sondern bereits nach § 48 Abs. 2 S. 3 JGG möglich ist. Diese Vorschrift erwähnt zwar als Ausnahmegrund für die Zulässigkeit der Anwesenheit „namentlich“ die Ausbildungszwecke, doch ist dies nur eine beispielhafte Nennung, die es ermöglicht, die Anwesenheit Dritter auch aus anderen Gründen zuzulassen.

---

<sup>114</sup> BGHSt 23, 176, 178; K/Meyer-Goßner, § 338 Rn.46 mwN.

<sup>115</sup> § 338 Nr. 6 StPO.

<sup>116</sup> siehe hierzu die Nachweise bei K/Meyer-Goßner, § 338 Rn.48.

Die Kommission hat sich weiterhin dafür ausgesprochen, die Heranwachsenden von dieser Regelung nicht auszunehmen. Auch gegen sie soll nicht öffentlich verhandelt werden.

Schließlich hält die Kommission die auf der Grundlage der bestehenden Rechtslage geübte Praxis für bedenklich, dass der Bericht der Jugendhilfe sowie psychologische und andere Gutachten über die Schuldfähigkeit des angeklagten Jugendlichen in der Hauptverhandlung im Beisein der Mitangeklagten und ihrer Verteidiger vorgetragen und erörtert werden. Die in diesen Gutachten und Stellungnahmen vorgetragenen Informationen behandeln vielfach intimste Regungen und für die (Selbst-) Achtung überaus bedeutende Ausführungen, die den Kernbereich des Persönlichkeitsrechts berühren.<sup>117</sup> Andererseits sind diese Informationen in der Regel für die Beurteilung des Zusammenwirkens der Angeklagten, also für die Tatfragen, nicht mehr von Bedeutung.

Die Kommission ist daher der Ansicht, dass die Mitangeklagten und andere Verfahrensbeteiligte, deren Mitwirkung am Verfahren ihre Anwesenheit während dieser Berichte nicht erforderlich macht, ausgeschlossen werden sollten und sieht dahingehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

### **Formulierungsvorschlag:**

In § 48 [Nichtöffentlichkeit] wird Absatz 3 gestrichen.

---

<sup>117</sup> Ostendorf, FS Riess, S. 847 ff.

## 12. Vorrang informeller Verfahrenserledigung, Diversion

**Die Kommission spricht sich für eine behutsame Erweiterung der bestehenden Diversionsmöglichkeiten aus (§§ 45, 47 JGG).**

**Die Übertragung von Diversionskompetenzen auf Polizei und Jugendhilfe lehnt die Kommission ab.**

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, hat die informelle Verfahrensbeendigung gegenüber dem formellen Verfahren einige grundsätzliche Vorteile: Zum einen belastet sie die Beschuldigten weniger. Zum zweiten kann unterhalb der formellen Sanktionierung individueller auf das Tatgeschehen reagiert werden. Der Vorrang des Elternrechts kann zudem bei Jugendlichen besser zur Geltung kommen. Schließlich wird die Justiz entlastet und kann die frei gewordenen Kapazitäten ihrer eigentlichen Klientel, den Mehrfachauffälligen und denjenigen, die schwere Delikte begangen haben, widmen.

Dies belegen auch die in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegenen Divisionsraten<sup>118</sup> und entspricht den Zielen des 1. JGGÄndG.<sup>119</sup> An dieser Zielsetzung sollte sich auch die weitere Gesetzgebung in diesem Bereich orientieren. Notwendig erscheinen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur geringfügige Änderungen an den bestehenden Divisionsvorschriften (siehe hierzu unter 12.1 und 12.2). Für bedenklich gehalten werden hingegen Vorschläge, nach denen Divisionskompetenzen auf die Polizei oder das Jugendamt übertragen werden könnten (s. hierzu 12.3).

### 12.1 Verfahrenseinstellung bei eingeleiteten oder durchgeführten Jugendhilfeleistungen

Die Einstellungsmöglichkeit der Staatsanwaltschaft gem. § 45 Abs. 2 JGG soll redaktionell an den Sprachgebrauch des SGB VIII angepasst werden. Der Begriff der „erzieherischen Maßnahme“ soll durch die Bezeichnung „Leistungen der Jugendhilfe“ ersetzt werden.

Die Anwendung der Vorschrift soll dahingehend ausgeweitet werden, dass die Staatsanwaltschaft auch dann von der Verfolgung absehen kann, wenn der Jugendliche sich um einen Ausgleich mit dem Verletzten oder Schadenswiedergutmachung bzw. -beseitigung bemüht hat.

---

<sup>118</sup> Heinz, Konstanzer Inventar, III. 3.2, [www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks99d.htm](http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks99d.htm).

<sup>119</sup> Vgl. die Begründung zum Gesetzesentwurf in BT-Drs. 11/5829, S. 11 ff.

**Formulierungsvorschlag:**

In § 45 [Absehen von der Verfolgung] wird Abs. 2 wie folgt gefasst:

- (2) Die Staatsanwaltschaft sieht von der Verfolgung ab, wenn erzieherische Maßnahmen oder Leistungen der Jugendhilfe eingeleitet oder bereits durchgeführt sind und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Leistungen der Jugendhilfe stehen den Bemühungen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, den Schaden wieder gutzumachen oder zu beseitigen.

**12.2 Verfahrenseinstellung im Hauptverfahren**

Dem Richter ist zu ermöglichen, das Verfahren in der Hauptverhandlung gem. § 47 JGG ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft einstellen zu können. Die Staatsanwaltschaft hat in diesem Fall ein Beschwerderecht.

**Formulierungsvorschlag:**

In § 47 [Einstellung des Verfahrens durch den Richter] Abs. 2 wird S. 1 wie folgt gefasst:

- (2) Die Einstellung kann ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft erfolgen.

**12.3 Diversion durch Polizei und Jugendamt**

In den Diversionsrichtlinien der Bundesländer ist es mittlerweile gängige Regelungspraxis, dass die Polizei „diversionsorientiert“ ermitteln soll. Dies bedeutet, dass sie bei ihren Ermittlungen besonderes Augenmerk auf die Tatsachen zu richten hat, die für die Divisionsentscheidung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts von Bedeutung sind. An dieser Praxis bestehen keine rechtsstaatlichen Bedenken, da die Polizei hier im Rahmen ihrer Tätigkeit als „Hilfsorgan“ der Staatsanwaltschaft tätig und von ihr entsprechend angeleitet und kontrolliert wird. In diesem Rahmen ist eine kompetente Ermittlungsarbeit der Polizei im Gegenteil von entscheidender Bedeutung, da auf ihre Informationen und Einschätzungen in der Regel auch die Staatsanwaltschaft ihre weiteren Entscheidungen aufbaut.

In den Diversionsrichtlinien einiger Bundesländer finden sich jedoch auch Verfahrensweisen, bei denen die Polizei auf eigene Veranlassung ein „erzieherisches Gespräch“ mit dem Jugendlichen zu führen oder selbst erzieherische Maßnahmen als Grundlage für eine spätere Divisionsentscheidung anregen kann. In den Diversionsrichtlinien Schleswig-Holsteins<sup>120</sup> und Brandenburgs<sup>121</sup>

---

<sup>120</sup> dokumentiert in DVJJ-Journal 1998, S. 260 ff.

finden sich weitreichende Anregungskompetenzen der Polizei im Bereich des § 45 Abs. 2 JGG: Hält die Polizei eine Einstellung im Hinblick auf eingeleitete oder durchgeführte erzieherische Maßnahmen für sachgerecht, so schlägt sie selbst der Staatsanwaltschaft eine solche Maßnahme telefonisch vor und holt deren Zustimmung ein. Anschließend überwacht sie die Durchführung dieser „freiwilligen“ Maßnahme und schlägt nach ihrem Abschluss der Staatsanwaltschaft die Verfahrenseinstellung vor.

In Berlin<sup>122</sup> gilt eine ähnliche Praxis mit dem Unterschied, dass nach dem Telefongespräch mit der Staatsanwaltschaft ein so genannter „Diversionsmittler“ eingeschaltet wird, der seinerseits erzieherische Maßnahmen anregen kann.

Für eine solche Kompetenz der Polizei sprechen einige praktische Gründe: Die Reaktion der staatlichen Institutionen erfolgt so tatnah wie möglich und entspricht insofern dem Beschleunigungsgebot. Die Tatsache, dass nur eine staatliche Instanz an dem Verfahren beteiligt ist, führt zu einer geringeren Stigmatisierung und Belastung des Jugendlichen. Schließlich ist aus der kriminologischen Forschung bekannt, dass häufig gerade die polizeiliche Vernehmung im gesamten Jugendstrafverfahren großen Eindruck bei den Jugendlichen hinterlässt.<sup>123</sup>

Die derzeit zu beobachtende Tendenz, richterliche bzw. staatsanwaltschaftliche Befugnisse auf die Polizei zu übertragen, begegnet jedoch verfassungsrechtlichen Bedenken, auf Grund derer die Kommission die echte Übertragung von Befugnissen ablehnt. Gemäß dem Gewaltenteilungsprinzip sind die Funktionen der Exekutive und der Judikative voneinander zu trennen, insbesondere auf verschiedene Institutionen zu verteilen. Insofern ist es konsequent, wenn die juristische Bewertung eines Sachverhalts und die Entscheidung über die Einstellung eines Verfahrens in der Hand der Justizorgane Staatsanwaltschaft und Gericht liegen. Formal ist diesem Prinzip bei den genannten Verfahrensweisen Genüge getan, indem die Staatsanwaltschaft telefonisch informiert wird und letztlich die Genehmigung der Maßnahme in der Hand behält. In der Praxis führt dies jedoch in den meisten Fällen zu einer de-facto-Einstellungscompetenz der Polizei und ist insoweit kritisch zu bewerten. Dies gilt im Grundsatz auch für das in einigen Diversionsrichtlinien vorgesehene „erzieherische“ oder „normverdeutlichende“ Gespräch der Polizei mit dem Beschuldigten, soweit es

---

<sup>121</sup> dokumentiert in DVJJ-Journal 2001, S. 183.

<sup>122</sup> hierzu Herrlinger, DVJJ-Journal 1999, S. 148; Diversionsrichtlinie abgedruckt in: DVJJ-Journal 1999, S. 201 (203).

<sup>123</sup> Heinz, DVJJ-Journal 1999, S. 11 (17).

im Sinne einer erzieherischen Maßnahme gedacht ist und somit Sanktionscharakter hat.<sup>124</sup>

Ähnliches gilt für neuere Modelle der „Ermächtigung“ der Jugendhilfe durch die Staatsanwaltschaft, ihrerseits Diversionsentscheidungen nach § 45 Abs. 2 JGG eigenmächtig in die Wege zu leiten. Genannt sei hier nur das „Ambacher Modell“, nach dem das Jugendamt eigenständig bei dem Jugendlichen „freiwillige“ Arbeitsleistungen bis zu 10 Stunden anregen kann und der Staatsanwaltschaft nach Abschluss der Maßnahme die Einstellung des Verfahrens empfiehlt. Hier stellt sich das zusätzliche Problem, dass das Jugendamt nicht wie die Polizei ein „Hilfsorgan“ der Staatsanwaltschaft ist, eine „Ermächtigung“ durch diese daher auch das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung durchbricht.

### 13. Die Stellung des Verletzten im Verfahren

**Die Kommission lehnt eine Ausweitung des Nebenklage-, Privatklage- oder Adhäsionsverfahrens auf das Jugendstrafverfahren sowie eine Ausweitung der Klageerzwingungsmöglichkeiten ab.**

**Sie spricht sich aber für eine Klarstellung aus, dass die Rechte des Verletzten nach §§ 406d ff. StPO im Jugendstrafverfahren anwendbar sind, auch wenn sie die Nebenklagebefugnis voraussetzen.**

Die Stellung des Verletzten in Straf- und Jugendstrafverfahren war in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand von rechtspolitischen Debatten und von Gesetzesinitiativen. Hintergrund ist die als unbefriedigend empfundene Zeugenrolle, die allein dem Verletzten verbleibt, wenn außergerichtliche Konflikt-schlichtungen nicht verfolgt werden.

Die gegenwärtigen Auseinandersetzungen sind auch für die Kommission Anlass, sich mit der Stellung des Verletzten im Jugendstrafverfahren vertieft auseinander zu setzen. Sie ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass sie eine Ausweitung des Nebenklage-, Privatklage- und Adhäsionsverfahrens auf das Jugendstrafrecht nicht für sinnvoll hält.

Bei dem Bemühen, die Rolle des Verletzten im Strafverfahren zu stärken ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Strafverfahren notwendigerweise den Täter in den Mittelpunkt stellen muss. Ihm droht die staatliche Sanktionierung, er benötigt daher den Schutz durch Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte. Für das Jugendstrafrecht gilt dies noch in besonderem Maße. Gerade

---

<sup>124</sup> Vgl. Ostendorf, JGG, § 45, Rn. 16; Eisenberg, JGG, § 45, Rn. 20e; Heinz, DVJJ-Journal 1999, S. 131 (141) Schaffstein/Beulke; Jugendstrafrecht, § 36 I.

gegenüber Jugendlichen helfen behutsame, informelle Reaktionen häufig erfolgreicher, zukünftige Straftaten zu verhindern als ein vermeintlich opferfreundliches hartes Auftreten und Strafen.

Zu beachten ist hierbei auch, dass gerade jugendliche Gewalttäter in ihrer großen Mehrzahl in anderen Lebensbereichen, zumeist im sozialen Nahraum, Gewalt erlebt haben oder noch erleben.<sup>125</sup> Diesen Jugendlichen ist nicht damit gedient, sie im Strafverfahren einseitig auf die Rolle des Täters festzulegen. Vielmehr sind ihnen die Folgen ihrer Tat auch für das Opfer zwar nachdrücklich deutlich zu machen, zugleich müssen aber angemessene und wirksame Angebote zum Ausscheren aus dem Gewaltkreislauf gemacht werden. Eine wirksame Einwirkung auf den Täter verhindert auch zukünftige Viktimisierungen.

Opferbelange können daher im Strafverfahren immer nur begrenzt berücksichtigt werden. Die erlebten Folgen einer Straftat durch Beteiligung am Strafverfahren aufzuarbeiten, entspricht weder dem Zweck des Strafprozesses noch seinen realen Möglichkeiten. Es wäre verfehlt, hier bei den Opfern überzogene Erwartungen zu wecken.<sup>126</sup> Viele der Opferbedürfnisse, die sich derzeit im Zusammenhang mit dem Strafverfahren äußern, könnten durch eine verbesserte psychosoziale Betreuung sachgerechter aufgefangen werden. Nur in diesem Rahmen kann auch angemessen flexibel darauf reagiert werden, dass Opferbedürfnisse keineswegs einheitlich sind – sie können auf Schutz und Hilfe, auf Wiedergutmachung, auf Vergeltung, Information über das oder Mitwirkung im Strafverfahren gerichtet sein.

Mehrere empirische Untersuchungen haben zu dem Befund geführt, dass die Mehrheit der Kriminalitätsoffer insbesondere eine stärkere Stellung im Bereich der „konsultativen Rechte“ und der materiellen Wiedergutmachung wünscht, eine aktive Rolle als Prozessbeteiligte im Sinne einer oft geforderten „Waffengleichheit“ jedoch nicht anstrebt.<sup>127</sup> Auch das Sanktionsbedürfnis von Opfern ist offenbar schwächer als gelegentlich unterstellt.<sup>128</sup>

Bezogen auf das Jugendstrafverfahren ist aus diesen Gründen eine Verbesserung insbesondere der Mitwirkungs- und Informationsrechte der Verletzten im Strafverfahren anzustreben. Der Ausbau aktiver Opferrechte wie der Nebenklage gegenüber Jugendlichen begegnet hingegen großen Vorbehalten. Hinsichtlich der Neben- und Privatklage sowie des Adhäsionsverfahrens sind die derzeitigen Ausschlüsse daher beizubehalten (im Einzelnen siehe unten). In

---

<sup>125</sup> Untersuchungen hinsichtlich rechtsextremistischer Gewalttäter in Sachsen-Anhalt von Mentzel, S. 47, 289.

<sup>126</sup> siehe hierzu Reemtsma, DVJJ-Journal 2002, S. 3 ff.

<sup>127</sup> Kilchling, DVJJ-Journal 2002, S. 14 (18); Sessar, GS Kaufmann, S. 373 (388 ff.).

<sup>128</sup> Kilchling, DVJJ-Journal 2002, S. 14 (20).

die entsprechenden Vorschriften (§§ 80 ff. 109 Abs. 2 JGG) ist nach der Systematik der vorliegenden Reformvorschläge eine Ausnahmeregelung für die Altersgruppe der Heranwachsenden einzufügen, für die die Unzulässigkeit der genannten Verfahren nicht bzw. nur eingeschränkt gilt.

### 13.1 Stärkung der Informations- und Mitwirkungsrechte von Opfern im Verfahren

Bemängelt wird am klassischen Strafprozess insbesondere, dass Kriminalitätsoffer nicht als Subjekte mit einem eigenen Informations- und Mitwirkungsinteresse wahrgenommen werden. Viele Opfer von Straftaten erwarten, über das Verfahren gegen „ihren“ Täter umfassend informiert zu werden und wünschen, dass ihr Erleben der Tatsituation angehört und berücksichtigt wird.

Streitig ist für Verfahren gegen Jugendliche, ob die erweiterten Verletztenbefugnisse der §§ 406d ff. StPO hier anwendbar sind. Diese Vorschriften verleihen Opfern die folgenden Verfahrensrechte:

- Akteneinsicht (§ 406e StPO)
- das Recht auf Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens (406d StPO)
- die Möglichkeit, für das gesamte Verfahren einen Rechtsbeistand heranzuziehen (auf eigene Kosten: § 406f, qualifiziert: § 406g StPO)

Insbesondere für die an die Nebenklageberechtigung anknüpfenden Rechte (§ 406e Abs. 1 S. 2 StPO uneingeschränktes anwaltliches Akteneinsichtsrecht, 406g StPO qualifizierter Verletztenbeistand) wird die Anwendbarkeit im Jugendstrafverfahren daher wegen des Nebenklageausschlusses (§ 80 Abs. 3 JGG) verneint.<sup>129</sup> Zum Teil werden alle Aktivbefugnisse der §§ 406d ff. StPO für unanwendbar gehalten, also auch das Akteneinsichtsrecht nach § 406e Abs. 1 S. 1 StPO. Ansatzpunkt für beide Auffassungen ist § 2 JGG, der die Anwendung von Normen des allgemeinen Strafrechts auch dann ausschließt, wenn sie zwar nicht ausdrücklichen Vorschriften des JGG, aber den Grundsätzen dieses Gesetzes widersprechen.<sup>130</sup>

Gegen diese restriktive Betrachtungsweise ist einzuwenden, dass die genannten Rechte ausschließlich die Information, Anwesenheit und Betreuung im Verfahren sicher stellen.<sup>131</sup> Eine Beeinträchtigung der Rechte der jugendlichen Beschuldigten ist durch diese Form der Mitwirkung nicht ersichtlich.<sup>132</sup> Aus diesem Grunde soll klar gestellt werden, dass die §§ 406d ff. StPO auch in

---

<sup>129</sup> Schaal/Eisenberg, NStZ 1988, S. 49 (50 ff.); Eisenberg, JGG, § 81, Rn. 13; D/S/S-Schoreit, § 80, Rn. 12.

<sup>130</sup> Rieß/Hilger, in: NStZ 1987, S. 145 (153); Brunner/Dölling, JGG, § 80, Rn. 8; Eisenberg, JGG, § 80, Rn. 13.

<sup>131</sup> OLG Koblenz NJW 2000, S. 2436 (2437); Stock, MschrKrim 1987, S. 352 (359).

<sup>132</sup> OLG Koblenz NJW 2000, S. 2436 (2437); Stock, MschrKrim 1987, S. 352 (359).

Verfahren gegen Jugendliche angewendet werden können, auch soweit sie an die Nebenklageberechtigung anknüpfen.

Fälle, in denen das Opfer anwaltlich vertreten ist, müssen in den Katalog der Fälle der notwendigen Verteidigung aufgenommen werden, damit nicht ein unverteidigter Jugendlicher einem durch Rechtsbeistand unterstützten Verletzten gegenübersteht.

### **13.2 Unzulässigkeit der Nebenklage in Verfahren gegen Jugendliche**

Die Nebenklage ist bei Jugendlichen de lege lata nicht zulässig (§ 80 III JGG). Die Kommission hält eine Ausweitung auf das Jugendstrafverfahren auch nicht für sachgerecht.

Für die Zulassung der Nebenklage im Verfahren gegen Jugendliche wird geltend gemacht, dass die Nebenklage jedenfalls seit dem Opferschutzgesetz von 1986 nicht mehr ein Angriffs-, sondern ein Schutz- und Beteiligungssystem sei, so dass für den Ausschluss im JGG keine Veranlassung mehr bestehe.<sup>133</sup> Die positiven (erzieherischen) Erfahrungen mit dem TOA sprächen ebenfalls dafür, das erzieherische Potenzial der Opfereinbindung auch im Wege der Nebenklage zu nutzen, wenn ein Täter-Opfer-Ausgleich nicht in Frage kommt.

Allerdings ist die Ausgangssituation beim TOA in vieler Hinsicht grundlegend anders als bei der Nebenklage: Die Teilnahme ist (auf Täterseite relativ) freiwillig, Kern ist der Ausgleich zwischen zwei Personen, nicht Angriff und Verteidigung. Auch wenn sich im TOA immer wieder zeigt, dass für die mitwirkungsbereiten Opfer andere als Rache- oder Vergeltungsbedürfnisse im Vordergrund stehen, bleibt die Nebenklage jedenfalls auch ein Angriffsmittel, das mit einer täterorientierten und erzieherischen Ausrichtung des Verfahrens nur schwer in Einklang zu bringen ist.

Dagegen sind die Gründe, die die Unzulässigkeit des Nebenklageverfahrens im Jugendstrafverfahren tragen, nach wie vor in vollem Umfang gültig. Zu befürchten ist nämlich, dass der auf seine Rechte und Vergeltung pochende Verletzte für eine konfrontative Verhärtung der Positionen sorgt und so eine jugendadäquate Verhandlungsführung und angemessene erzieherische Einwirkung unmöglich macht.

Bei den Forderungen nach Einführung der Nebenklage im Jugendstrafverfahren scheint es letztlich vor allem um zwei Dinge zu gehen: zum einen das berechtigte Bedürfnis mancher Opfer nach prozessualer Beteiligung, zum anderen die Möglichkeit, jedenfalls bei schweren Delikten in sehr viel umfangrei-

---

<sup>133</sup> Nelles/Oberlies (Hrsg.), Reform der Nebenklage, S. 29; Hinz, DriZ 2001, 321 (332 f.).

cherem Maße als bisher auch auf Staatskosten anwaltlichen Beistand zu ermöglichen.<sup>134</sup> Diesen beiden Interessen ließe sich jedoch durch ein Anwesenheits- und Äußerungsrecht entsprechen, wobei das derzeit bestehende Anwesenheitsrecht gem. § 48 II JGG dadurch abgesichert werden sollte, dass dem Verletzten Zeit und Ort der Hauptverhandlung mitgeteilt werden müssten. Entsprechend den Regelungen bei nebenklagefähigen Delikten könnte der Verletzte einen Rechtsbeistand hinzuziehen, was auch hier für den Jugendlichen wieder einen Fall der notwendigen Verteidigung begründen müsste.

### 13.3 Privatklage

Auch die Privatklage (§§ 374 ff. StPO) ist wie bisher in Verfahren gegen Jugendliche nicht zuzulassen, § 80 I 1 JGG. Gerade gegenüber jugendlichen Delinquenten sollte der staatliche Strafanspruch nicht in die Hände Privater gelegt werden.<sup>135</sup> Die Sonderregel des § 80 I 2 JGG, die es der Staatsanwaltschaft ermöglicht, ein Privatklagedelikt auch aus Gründen der Erziehung oder aus berechtigten Interessen des Verletzten zu verfolgen, sollte zudem gestrichen werden.<sup>136</sup> Eine erweiterte Klagebefugnis der Staatsanwaltschaft in diesem Bereich verstößt gegen den Grundsatz der Nichtschlechterstellung Jugendlicher gegenüber Erwachsenen. Reformbedarf besteht hier wohl vor allem in Bezug auf das praktisch wenig genutzte Institut der Privatklage insgesamt – eine Debatte, die aber für das gesamte Strafrecht geführt werden muss.<sup>137</sup> Die beklagte Zurückweisung des Opfers durch das Strafrechtssystem findet mit der heutigen Normierung und Praxis der Verweisung auf den Privatklageweg im allgemeinen Strafrecht kaum weniger statt als durch die Verweigerung dieses Weges auch im Jugendstrafverfahren.

### 13.4 Adhäsionsverfahren

Ähnliche Vorbehalte bestehen gegen das Adhäsionsverfahren (§§ 403 bis 406c StPO), das nach geltendem Recht nach § 81 JGG bei Jugendlichen nicht anwendbar und auch bei Heranwachsenden ausgeschlossen ist, wenn Jugendstrafrecht angewendet wird (§ 109 Abs. 2 JGG). Das Adhäsionsverfahren wird in der gegenwärtigen Praxis auch im Erwachsenenstrafrecht wenig angewendet.<sup>138</sup> Allerdings gibt es vielfältige Bestrebungen es zu reformieren und zu

---

<sup>134</sup> differenzierend zu jeder Norm der §§ 406d ff. StPO hinsichtlich dieser beiden Punkte, Stock, MschrKrim 1987, 352 (359).

<sup>135</sup> Ostendorf, JGG, Grdl. z. §§ 79-81, Rn. 6.

<sup>136</sup> Dies wurde bereits von der Unterkommission I gefordert, in: DVJJ-Journal 1992, S. 11.

<sup>137</sup> Vgl. dazu die ausführliche Auseinandersetzung in: AK-Rössner, vor §§ 374 – 406h, Rn. 11 ff.

<sup>138</sup> AK-Schöck, vor § 403, Rn. 3; so auch als „Scheinexistenz“ von Scholz bezeichnet, in: JZ 1972, S. 725 (726).

beleben, um eine – vom Grundsatz her sachgerechte – Abwicklung der straf- und zivilrechtlichen Folgen der Straftat in einem Verfahren zu ermöglichen.<sup>139</sup>

Unabhängig von dieser Frage der praktischen Relevanz bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Anwendung des Adhäsionsverfahrens im Jugendstrafverfahren. Das Jugendstrafrecht ist seit der Reform durch das 1.JGGÄndG in weit stärkerem Maße als das allgemeine Strafrecht vom Gedanken des Tauschgleichs, der Versöhnung und der Wiedergutmachung geprägt. Diese Tendenz soll mit den hier vorliegenden Vorschlägen noch gestärkt und ausgebaut werden. Einem derartig auf Kommunikation der Verfahrensbeteiligten und konstruktive Konfliktlösung angelegten Verfahren widerspricht die oftmals konfrontativ wirkende Konstellation im Zivilverfahren. Allerdings ist es für Jugendliche oft erst recht nicht verständlich, wenn nach abgeschlossenem Strafverfahren noch der unter Umständen nicht weniger belastende Zivilstreit folgt. Insofern sind alle Möglichkeiten zu fördern, mit denen schon im strafrechtlichen Verfahren auf Schadensersatz und materielle Wiedergutmachung hingewirkt werden kann, seien es der TOA oder die richterliche Anordnung von Wiedergutmachungsleistungen bzw. richterlich protokollierte Vergleiche zum Schadensausgleich.

### **13.5 Transparente Vermittlung von Einstellungsentscheidungen; Hilfeangebote**

Gelegentlich wird im allgemeinen Strafrecht eine weitergehende Überprüfbarkeit von Einstellungsentscheidungen als bisher thematisiert. Tatsächlich scheinen sich allerdings hinter Forderungen nach formalen Mitwirkungsbefugnissen für Opfer im Verfahren oftmals Bedürfnisse nach besserer Information und Fürsorge zu verbergen. Nachdem im Jugendbereich die Verfahrenseinstellung eine noch größere Bedeutung hat als im allgemeinen Strafrecht, ist jedenfalls der Aspekt der Transparenz solcher Entscheidungen auch gegenüber dem jeweiligen Opfer mehr als bisher zu beachten. Einstellungsentscheidungen sollten deswegen – wie im Übrigen andere Verfahrensentscheidungen auch – besser dargestellt und erklärt werden. Für die Akzeptanz der Justiz in der Bevölkerung ist es unverzichtbar, dass Staatsanwaltschaft und Gerichte sich einer verständlichen Sprache befleißigen.

Demgegenüber werden Forderungen nach einer formellen Möglichkeit des Verletzten, eine Einstellungsentscheidung aus dem Opportunitätsbereich (§§ 45, 47 JGG, 153 ff. StPO) überprüfen und u.U. rückgängig machen zu lassen, abgelehnt.<sup>140</sup> In diesem Bereich hat der Gesetzgeber den Strafverfol-

---

<sup>139</sup> Vgl. Schmanns, S. 97 ff.

<sup>140</sup> so auch Osterdorf, FS Böhm, S. 635; ders., JGG, Grdl. z. §§ 45 u. 47, Rn. 8; a.A. Breymann, DRiZ 1997, S. 82 (83); Heinz, MschrKrim 1993, S. 355 (372).

gungsbehörden bewusst einen Raum für Opportunitätsentscheidungen gelassen, den diese auch auszuschöpfen berechtigt sein müssen.

Angesichts der Tatsache, dass viele Kriminalitätsoffer es beklagen, dass gerade ihre psychosoziale Betreuung zur Bewältigung der Folgen der Tat nicht ausreichend gewesen sei, sollten im Übrigen auch Justizbehörden im Rahmen von Einstellungsentscheidungen oder anderen Mitteilungen an die Verletzten auf regional bestehende Opferbetreuungseinrichtungen hinweisen und auf ihren Ausbau hinwirken.

## 14. Reformbedürftigkeit des Rechtsfolgensystems

**Die Kommission spricht sich dafür aus, die überholten Kategorien der Erziehungsmaßregeln und der Zuchtmittel aufzugeben.**

**Sie schlägt vor, die bestehenden Sanktionen im Sinne einer am Subsidiaritätsprinzip orientierten Stufung neu zu gliedern. Dabei sollen insbesondere die ambulanten und die stationären Maßnahmen sowie innerhalb der ambulanten Maßnahmen die sozialpädagogischen Angebote strikt von den repressiv ausgerichteten Maßnahmen getrennt werden.**

Das Rechtsfolgensystem des Jugendgerichtsgesetzes ist durch die Differenziertheit und Flexibilität der möglichen Maßnahmen geprägt. Ebenfalls typisch und dem Erziehungsgedanken entsprechend ist die Bereitstellung sowohl primär erzieherisch motivierter als auch primär repressiver Rechtsfolgen. An diesen Grundausrichtungen sollte nichts verändert werden. Es lassen sich in der Praxis wie auch in der theoretischen Stringenz des derzeitigen Sanktionensystems allerdings folgende Mängel feststellen:

- Der Begriff des „Zuchtmittels“ wurde durch die JGG-Reform von 1943 eingefügt und deutet auf ein überkommenes Verständnis von Pädagogik und Strafe („züchtigen“) hin. Er ist deswegen zu ersetzen.
- Die Kategorien der „Erziehungsmaßregeln“ und „Zuchtmittel“ geben keine nachvollziehbare Stufenfolge von milderer zu schärferen Maßnahmen wieder, obwohl die Formulierung des § 5 Abs. 2 dies suggeriert („...wird mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen“). Das Zuchtmittel „Verwarnung“ ist beispielsweise eine erheblich weniger eingriffsintensive Maßnahme als etwa die Weisung, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen. Diese unklaren Kategorien erschweren die Einordnung der Maßnahmen im Sinne der Subsidiarität.

- Alle Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts verfolgen dasselbe Sanktionsziel, den Jugendlichen zu künftigem Legalverhalten anzuhalten. Dennoch wird mit der eigenen Kategorie der „Maßregeln“ eine „zweite Spur“ von Maßnahmen vorgehalten, deren systematische Trennung von den übrigen Rechtsfolgen in der Praxis vielfach als künstlich empfunden wird.<sup>141</sup>
- Die Voraussetzungen der einzelnen Rechtsfolgen sind insbesondere bei den stationären Sanktionen unscharf und führen zu einer Vermischung von pädagogischen und punitiven Aspekten bei der Strafzumessung.
- Die bisherigen Vorschriften sind nicht ausreichend auf die Regelungen des SGB VIII abgestimmt.
- Die verbreitete Praxis der Koppelung repressiver und sozialpädagogischer Maßnahmen führt zu Unklarheiten hinsichtlich des Verhältnisses von Erziehung und Strafe und zu einer Schlechterstellung von Jugendlichen und Heranwachsenden gegenüber Erwachsenen („erzieherische Draufgabe“).
- In der Praxis dominieren entgegen der Intention des 1. JGGÄndG die repressiven Sanktionen, was zu einer Schlechterstellung der nach JGG Verurteilten gegenüber Erwachsenen führt.

Um diese Schwächen des gegenwärtigen Sanktionensystems zu beheben, sind folgende grundsätzliche Neuorientierungen notwendig:

- die Aufhebung der bisherigen Sanktions-Kategorien zugunsten eines streng am Vorrang ambulanter vor stationären Maßnahmen orientierten Systems.
- die Trennung zwischen sozialpädagogisch intendierten und repressiven Maßnahmen.
- die restriktivere Handhabung der Sanktionskoppelung.
- die Zurückdrängung des Jugendarrests durch klarere Normierung des Vorrangs ambulanter Sanktionen sowie durch die Formulierung schärferer Voraussetzungen.
- die Neufassung der Voraussetzungen der Jugendstrafe in der Weise, dass ausschließlich an die Schwere der Schuld und der Tat angeknüpft wird.
- die Ausweitung der Möglichkeit, Jugendstrafe zur Bewährung auszusetzen.
- das grundsätzliche Verbot, freiheitsentziehende Sanktionen gegen unter 16-Jährige anzuordnen.

---

<sup>141</sup> Vgl. Schüler-Springorum, FS Roxin, S. 1021.

## 15. Aufgabe der Zweispurigkeit

**Die Kommission spricht sich dafür aus, die bisherige sog. Zweispurigkeit des Sanktionensystems, d.h. die Trennung in Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung aufzugeben.**

Das Erwachsenenstrafrecht ist durch das so genannte zweispurige Sanktionensystem geprägt: Auf der einen Spur sollen repressive Sanktionen, auf der anderen präventive Sanktionen verhängt werden. Dieses System wurde nach einem jahrelangen Schulenstreit als „historischer Kompromiss“ im Jahre 1933 mit dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung eingeführt. Mit § 7 des geltenden JGG wird formal an diese Zweiteilung des Sanktionensystems angeknüpft, wenngleich gem. § 5 Abs. 3 das Nebeneinander von Zuchtmitteln bzw. Jugendstrafe sowie der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt aufgegeben wird. Die bisherige Trennung von Sanktionen und Maßregeln wird heute schon für das Erwachsenenstrafrecht als künstlich bewertet. Dementsprechend spricht der BGH von „der Einspurigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen im Jugendstrafrecht“.<sup>142</sup> So hat Schüler-Springorum „keine Spur von der zweiten Spur“ entdecken können.<sup>143</sup> Hinzu kommt, dass mittlerweile von weiteren Spuren gesprochen wird: So wird sowohl die Bewährungshilfe<sup>144</sup> als auch der Täter-Opfer-Ausgleich<sup>145</sup> als dritte Spur bezeichnet. Im Hinblick auf das einheitliche Sanktionsziel, den jungen Menschen zu künftigem Legalverhalten anzuhalten, ist eine solche Splittung der Sanktionen schon aus systematischen Gründen überholt. Ein Beibehalten des zweispurigen Systems begründet zudem die Gefahr, dass einmal den Sanktionen doch eine besondere repressive Zielsetzung beigemessen wird und zum anderen die Interesseneinbußen der Maßregeln, so auch bei der Entziehung der Fahrerlaubnis, vernachlässigt werden. Ein solches Nebeneinander „verwischt nicht nur das einheitliche Anliegen des Jugendstrafrechts, sondern kann auch zu einer unangemessenen Sanktionskumulation führen. Was Gustav Radbruch nur als „das unendliche Ziel der strafrechtlichen Entwicklung“ im Erwachsenenstrafrecht anstrebte,<sup>146</sup> ist heute im Jugendstrafrecht umzusetzen.

---

<sup>142</sup> BGH StV 2002, 416.

<sup>143</sup> Schüler-Springorum, FS Roxin, S. 1021 ff.

<sup>144</sup> SK-Horn § 56 Rn. 2.

<sup>145</sup> Roxin, AT I, S. 67 ff.

<sup>146</sup> Radbruch, Einführung in die Rechtswissenschaft, 11. Aufl., S. 148.

## 16. Verbindung verschiedener Rechtsfolgen

**Die Kommission spricht sich dafür aus, die Möglichkeiten zur gleichzeitigen Verhängung mehrerer Sanktionen restriktiver zu fassen.**

Um die Eigenart der jeweiligen Sanktion zu wahren und um eine z.T. in der Praxis zu beobachtende unreflektierte Sanktionsanhäufung zu vermeiden, soll die Koppelungsmöglichkeiten unterschiedlicher Sanktionsarten gegenüber dem bestehenden § 8 JGG eingeschränkt werden. Insbesondere die Verbindung strafender mit pädagogischen Maßnahmen erweist sich in vielen Fällen als kontraproduktiv und gleichheitswidrig. Zum einen entwertet sie die sozialpädagogische Maßnahme, die für sich genommen unterstützenden Charakter hat und auf die aktive Mitwirkung des Jugendlichen angewiesen ist. Wird eine pädagogische Maßnahme mit einer Strafe verbunden, wird sie von dem betroffenen Jugendlichen nicht mehr als ein Angebot zur Unterstützung wahrgenommen, sondern als ein Teil der mit der Strafe bezweckten Übelzufügung oder sogar als weitere Schikane. Dies schlägt auf die Bereitschaft des Jugendlichen zur Mitarbeit aus, mit der Folge, dass die gut gemeinte Anordnung der Maßnahme ihres Sinnes entleert ist und ins Leere läuft.

Zum anderen gibt es die Versuchung, das mit der strafenden Sanktion verhängte Übel zu Gunsten des Jugendlichen durch die Anordnung einer pädagogischen Maßnahme vermeintlich zu relativieren. Diese Perspektive übersieht – neben dem oben beschriebenen Effekt in der Wahrnehmung des Jugendlichen – dass auch eine (autoritativ angeordnete) pädagogische Maßnahme ein Grundrechtseingriff und eine Belastung ist. Sie führt zudem dazu, dass Jugendliche im Verhältnis zu Erwachsenen schlechter behandelt werden, weil sie zu der an der Tatschuld orientierten Kriminalstrafe noch die „erzieherische Draufgabe“ erhalten.<sup>147</sup>

Dieses Problem betrifft insbesondere die sozialpädagogischen Maßnahmen. Sie sollen daher nicht mehr zusammen mit ambulanten ahndenden Maßnahmen, Arrest oder bewährungsloser Jugendstrafe verbunden werden dürfen. Als Teil der Bewährungsauflagen einer ausgesetzten Jugendstrafe sind sozialpädagogische Maßnahmen dagegen sinnvoll.

§ 8 ist dementsprechend restriktiver zu formulieren.

---

<sup>147</sup> Drewniak, S. 242;

## 17. Verbot freiheitsentziehender Maßnahmen für 14- und 15-Jährige

### **Die Kommission spricht sich dafür aus, ein Verbot freiheitsentziehender Maßnahmen an 14- und 15-Jährigen zu normieren.**

Schon im Jahr 1980 machte die Konferenz der Jugendminister der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag, 14- und 15-Jährige aus dem Justizvollzug herauszunehmen und der Jugendhilfe zu unterstellen. Von der Konferenz der Justizminister wurde dieser Vorschlag jedoch abgelehnt.<sup>148</sup> Aufgegriffen hatte ihn die 1. DVJJ-Kommission in ihren Vorschlägen aus dem Jahr 1992 mit der Forderung nach einer generellen „Bestrafungsmündigkeit“.<sup>149</sup>

Dass unvermindert Handlungsbedarf besteht, zeigt der in letzten Jahren wieder stark gestiegene Anteil der 14- bis 17-Jährigen im Jugendstrafvollzug. Seit 1990 hat sich ihr Anteil von 7,4% auf 12,8% (1998) nahezu verdoppelt.<sup>150</sup> Um diesem Trend entgegenzuwirken und den Vorrang ambulanter Maßnahmen sowie die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Altersgruppe deutlich zu machen, wird empfohlen, die Vorschläge zur Einführung einer „Bestrafungsmündigkeit“ erneut aufzugreifen.<sup>151</sup> Die Verhängung freiheitsentziehender Maßnahmen gegen unter 16-Jährige ist demnach nicht mehr möglich.

Die nachweisbaren schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges wirken sich für die Altersgruppe der 14- bis 16-Jährigen am gravierendsten aus.<sup>152</sup> Die Jugendlichen werden aus bestehenden sozialen Bindungen herausgerissen. Die Stigmatisierung als „Krimineller“ hat auf das Selbstbild erhebliche Auswirkung.

---

<sup>148</sup> D/S/S-Sonnen, § 2, Rn. 4.

<sup>149</sup> DVJJ-Journal 1992, S. 12; zustimmend D/S/S-Sonnen, § 2, Rn. 4.

<sup>150</sup> Der Anteil der 14-17-Jährigen im Jugendstrafvollzug ist in der Zeit von 1970 (15,2%) bis 1990 (7,4%) stetig gesunken. Absolute Zahl der Fälle 1998: 823; Ostendorf, JGG, Grdl. z. §§ 91-92, Rn. 4.

<sup>151</sup> So auch Ostendorf, JGG, Grdl. zu §§ 1 - 2, Rn 9; Stellungnahme der internationalen Gesellschaft für Heimerziehung zum Referentenentwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 18. November 1983, ZfStrVo 1985, 99; SPD-Thesen zur Reform des Jugendkriminalrechts vom 31. Januar 1981, in: Recht und Politik 1981, S. 144 (145); Heinz, RdJB 1990, S. 133 (43); Dünkel, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, S. 469; i.Erg. zumindest wohl zumindest für Untersuchungshaft Jung, JuS 1992, S. 186 (190); Heinz, ZRP 1991, S. 183 (188).

<sup>152</sup> Dies zeigt sich bereits an den besonders hohen Rückfallquoten Jugendlicher, die bereits mit 14/15 zu Jugendstrafe verurteilt wurden. Nach Lamnek, Spezialpräventive Wirkungen jugendrichterlicher Maßnahmen, S. 17 (59 ff.) weisen Angehörige dieser Gruppe in der Regel in den darauffolgenden Jahren mehr weitere Verurteilungen auf als solche, die in diesem Alter zu keiner Jugendstrafe verurteilt wurden. Die Frage, ob überhaupt spätere Gerichtsverfahren folgten, wurde so beantwortet: die geringste Quote späterer weiterer Verurteilungen wiesen die Jugendlichen auf, gegen die mit 14/15 keine Jugendstrafe verhängt wurde, eine höhere Quote die, die in diesem Alter eine Jugendstrafe zur Bewährung erhielten, und die höchste Quote schließlich die, die in diesem Alter eine Jugendstrafe ohne Bewährung erhalten hatten. Dies spricht ausdrücklich gegen eine spezialpräventive Wirkung der Jugendstrafe; vgl. insgesamt zur sozialisatorischen Wirkung von Inhaftierung von Angehörigen dieser Altersgruppe Kersten/Kreissl/Wolffersdorf-Ehlert, Die sozialisatorische Wirkung totaler Institutionen, S. 186 ff.

gen und droht, delinquente Verhaltensmuster und soziale Desintegrationslagen zu verfestigen.<sup>153</sup> Die Angehörigen dieser Altersgruppe bedürfen in besonderer Weise der unterstützenden und integrierenden Intervention, die von der Jugendhilfe erheblich besser zu leisten ist als mit dem Mittel des Strafvollzugs.

Von diesem Grundsatz sollte es nach Ansicht der Kommission folgende Ausnahmen geben: Für Jugendliche unter 16 Jahren, die sich wegen Tötungsdelikten bzw. schwersten Gewaltdelikten strafbar gemacht haben, soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, Jugendstrafe zu verhängen. Ein Verbot freiheitsentziehender Maßnahmen würde in diesen Fällen mutmaßlich zum Ausbau der Geschlossenen Unterbringung für diese Alters- und Tätergruppe führen, die von der Kommission nicht befürwortet wird (vgl. hierzu das Kapitel „Jugendstrafe“). Ähnlich ist die Unterbringung des Jugendlichen in einem psychiatrischen Krankenhaus bzw. einer Entziehungsanstalt zu ermöglichen, wenn der Jugendliche eine schwere vorsätzliche Straftat gegen Leib, Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung begangen hat.

Die Kommission ist sich bewusst, dass eine solche Gesetzesänderung nur sinnvoll ist, wenn gleichzeitig die Alternativen zum Freiheitsentzug gestärkt werden.<sup>154</sup> Dies bedeutet zum einen, dass die Jugendhilfe sich diesem Personenkreis verstärkt widmen muss. In Zusammenarbeit mit anderen sozialen Diensten, Schulen und Jugendpsychiatrie und auch der Polizei sind flächendeckend Modelle zu entwickeln, die von niedrigschwelligen Anlaufstellen bis zur intensiven Einzelbetreuung ein breites Angebot an Leistungen für diese Gruppe der jungen delinquenten Jugendlichen bereit stellen. Bestehende Modellprojekte in dieser Richtung sind zu fördern.

#### **Formulierungsvorschlag:**

§ 7 JGG wird wie folgt gefasst:

#### **§ 7 [Verbot freiheitsentziehender Maßnahmen bei 14- und 15-Jährigen]**

Gegen Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können keine freiheitsentziehenden Sanktionen verhängt werden, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes geregelt ist.

---

<sup>153</sup> Kersten/Kreissl/Wolfersdorf-Ehlert, Fn. 152, S. 186 (242); Lamnek, Spezialpräventive Wirkungen jugendrichterlicher Maßnahmen, S. 17 (20f.).

<sup>154</sup> so auch Ostendorf, JGG, Grdl. z. §§ 1-2, Rn. 9; D/S/S-Sonnen, § 2, Rn. 4 ff.; Schüler-Springorum in: Schüler-Springorum/Albrecht, S. 16.

## 18. Die jugendstrafrechtlichen Sanktionen in einem reformierten System

Die Kommission schlägt auf der Grundlage der oben genannten Gesichtspunkte ein abgestuftes System mit den folgenden Rechtsfolgen-Kategorien vor, die in den folgenden Kapiteln im Einzelnen erläutert werden:

- Schuldspruch ohne weitere Sanktionierung
- Schadenswiedergutmachung
- ambulante sozialpädagogische Maßnahmen
- ambulante medizinisch-therapeutische Maßnahmen
- ambulante ahndende Maßnahmen
- Entziehung der Fahrerlaubnis
- Arrest
- Bewährung vor der Jugendstrafe
- Jugendstrafe mit Bewährung
- Jugendstrafe ohne Bewährung
- Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist in diesem Rechtsfolgensystem nicht enthalten. Ein wichtiges Grundprinzip des TOA ist die Freiwilligkeit der Teilnahme aller Konfliktparteien. Diesem Grundsatz widerspricht es, einen TOA per Urteil autoritativ anzuordnen. Der § 10 Nr. 7 des geltenden JGG, der den TOA als Erziehungsmaßregel normiert, wird daher schon seit seinem Bestehen als systemwidrig kritisiert.<sup>155</sup>

Der Verzicht auf den TOA als im Urteil auszusprechende Rechtsfolge bedeutet jedoch nicht, dass es in der Hauptverhandlung nicht auch noch zu einem Schlichtungsversuch kommen kann. Im Gegenteil ist der Richter gemäß dem Grundsatz des Vorrangs der außergerichtlichen Konfliktschlichtung verpflichtet, auch in der Hauptverhandlung auf das Zustandekommen eines Ausgleichs hinzuwirken. Stellt er fest, dass ein TOA in Betracht kommt, so hat er das Verfahren zu unterbrechen und die Beteiligten an eine Fachstelle zur Mediation zu verweisen. Das Ergebnis der Schlichtungsbemühungen ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Ebenfalls ist in dieser Aufzählung nicht die Führungsaufsicht enthalten. Mit ihr konnte sich die Kommission nicht mehr in dem Maße befassen, das erforderlich gewesen wäre, um eine qualifizierte Einschätzung zu dem hierzu bestehenden Reformbedarf abzugeben. Der Bericht enthält insofern eine Lücke.

---

<sup>155</sup> schon im Gesetzgebungsverfahren zum 1. JGGÄndG z.B. Kerner et.al., DVJJ-Rundbrief Nr. 131 (1990), S. 19 (20f).

**Formulierungsvorschlag:**

§ 5 JGG wird wie folgt gefasst:

**§ 5 [Folgen der Jugendstraftat]**

Als Folge der Straftat eines Jugendlichen kommen in Betracht:

1. Schuldspruch ohne weitere Sanktionierung
2. Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung
3. ambulante sozialpädagogische Maßnahmen
4. ambulante medizinisch-therapeutische Maßnahmen
5. ambulante ahndende Maßnahmen
6. Entziehung der Fahrerlaubnis
7. Arrest
8. Bewährung vor Jugendstrafe
9. Jugendstrafe mit Bewährung
10. Jugendstrafe ohne Bewährung
11. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Erziehungsanstalt

**18.1 Schuldspruch ohne weitere Sanktionierung**

Der Schuldspruch ohne Sanktionierung ersetzt die bisher als Zuchtmittel eingordnete Verwarnung (§ 14). Diese Sanktion ist für Fälle gedacht, in denen die Diversion nicht in Betracht kommt, weil dem Gericht ein förmlicher Schuldspruch erforderlich, eine förmliche Sanktion aber überflüssig erscheint, weil z.B. bereits Jugendhilfeleistungen eingeleitet sind. Eine ganz ähnliche Regelung findet sich in § 12 des österreichischen JGG („Schuldspruch ohne Strafe“).

In der Praxis wird die Verwarnung häufig mit anderen Sanktionen gekoppelt und verliert damit ihren Charakter als nur „symbolische“ Rechtsfolge.<sup>156</sup> Im Übrigen kommt schon der Verurteilung selbst regelmäßig eine Warnfunktion zu, so dass eine ausdrückliche Verwarnung darüber hinaus überflüssig erscheint. Ein Schuldspruch ohne Sanktionierung macht demgegenüber Verantwortlichkeit für die Tat deutlich, fordert diese ein, verzichtet jedoch ausdrücklich auf eine weitergehende Sanktion.

**Formulierungsvorschlag:**

§ 9 wird wie folgt gefasst:

**§ 9 [Schuldspruch ohne weitere Sanktionierung]**

Das Jugendgericht stellt die Schuld des Jugendlichen im Urteil fest, ohne weitere Sanktionen zu verhängen, wenn dies zur Verdeutlichung des

---

<sup>156</sup> Ostendorf, JGG, § 14, Rn. 3.

Unrechts ausreichend ist und weitere Maßnahmen nicht erforderlich sind.

## 18.2 Schadenswiedergutmachung

Die Verpflichtung zur Wiedergutmachung wird als eigenständige Sanktionskategorie zwischen dem Schuldspruch ohne weitere Sanktionierung und den ambulanten Maßnahmen eingeordnet. Sie umfasst höchstens das, worauf der Geschädigte nach zivilrechtlichen Maßstäben einen Anspruch erheben kann.<sup>157</sup> Sie ist strikt abzugrenzen vom Täter-Opfer-Ausgleich, der von der beiderseitigen Bereitschaft zur Verständigung getragen sein muss und sich deshalb der autoritativen Anordnung durch ein Urteil entzieht.

### Formulierungsvorschlag:

§ 10 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 10 [Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung]**

Der Richter kann dem Jugendlichen auferlegen, den durch die Tat entstandenen Schaden wieder gut zu machen.

Dabei dürfen an den Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

## 18.3 Ambulante Maßnahmen

Während die Ausweitung der Diversion im Jugendbereich im Wesentlichen mit der Normalität und Episodenhaftigkeit von Jugendkriminalität begründet wird, war die Entstehung der „Neuen Ambulanten Maßnahmen“ auf einen anderen Befund der modernen kriminologischen Forschung zurückzuführen: Gerade bei den so genannten Mehrfachauffälligen zeigt sich, dass sie in überdurchschnittlich hohem Maße unter problematischen Lebensbedingungen und Integrationsschwierigkeiten leiden. Für diese Zielgruppe erscheinen sozialpädagogisch ausgerichtete Interventionen sachgerechter als die klassisch gegen sie verhängten freiheitsentziehenden Maßnahmen.<sup>158</sup> Dasselbe gilt für sehr junge Täter, bei denen eine Verfestigung eines kriminellen Selbstbildes und die nachhaltige Prägung durch kriminelle Subkulturen und ältere Inhaftierte im Vollzug drohen.<sup>159</sup>

Der Ausbau der ambulanten Maßnahmen und die damit einhergehende Zurückdrängung freiheitsentziehender Sanktionen war eine der Hauptzielrichtungen des 1.JGGÄndG. In der Praxis lässt sich schon seit den 50er Jahren ein

<sup>157</sup> dies entspricht der zur bestehenden Rechtslage herrschenden Meinung; vgl. Ostendorf, JGG, § 15, Rn.7, mwN.

<sup>158</sup> Vgl. den „Leitfaden für die Anordnung und Durchführung der neuen ambulanten Maßnahmen (sog. „Mindeststandards“), v. Bernstorff u.a. 1992, 402f; Trenczek, Strafe, Erziehung oder Hilfe, S. 11 ff.

<sup>159</sup> hierzu Drewniak, S. 240.

deutlicher Bedeutungsgewinn ambulanter gegenüber stationären Sanktionen verzeichnen.<sup>160</sup> Allerdings überwiegen auch in der gegenwärtigen Praxis hierbei die eher repressiven Zuchtmittel, insbesondere die Arbeitsauflage.<sup>161</sup> Über den Anteil der so genannten „Neuen Ambulanten Maßnahmen“ mit explizit pädagogischer Zielrichtung (Sozialer Trainingskurs/Soziale Gruppenarbeit, Betreuungsweisung) liegen ebenso wenig differenzierte Zahlen vor wie über die Anwendung des TOA.<sup>162</sup> Verschiedene Befragungen aus den Anfängen der neunziger Jahre konnten eine Ausweitung des Angebots in diesen Bereichen nachweisen, zeigen jedoch gleichzeitig, dass von einer flächendeckenden Versorgung noch keine Rede sein kann.<sup>163</sup>

Hinsichtlich der „Neuen Ambulanten Maßnahmen“ zeigt sich zudem, dass sie ihre Zielgruppe nicht immer erreichen. Dies lässt sich vor allem auf die Sanktionspraxis der Gerichte zurückführen, die die vermeintlich „weichen“ sozialpädagogischen Angebote vorwiegend gegenüber Jugendlichen verhängen, die wegen eher bagatelhafter Delikte aufgefallen sind und bei denen nach den Kriterien des KJHG/SGB VIII kein Hilfebedarf besteht.<sup>164</sup> Bei den tatsächlich leistungsbedürftigen Jugendlichen, deren Lebenslagen durch gravierende Probleme geprägt sind und die durch massive, z.T. gehäufte Delinquenz auffallen, werden sozialpädagogische Angebote hingegen allenfalls in Kombination mit eingriffsintensiveren Sanktionen verhängt. Hier gilt es, die Justizpraxis von der Wirksamkeit sozialpädagogischer Interventionen gerade in diesen Fällen zu überzeugen. Dies kann in erster Linie nur durch entsprechende gezielte Fortbildung geschehen. Aber auch im Gesetz ist eine Klarstellung nötig.

Allerdings ist auch die Jugendhilfe gefordert, sich auf ihre vordringlichste Zielgruppe der Mehrfachauffälligen und hoch Belasteten zu konzentrieren und spezialisierte Angebote für sie zu entwickeln bzw. vorzuhalten. Zielgruppenbestimmungen wie „Ersttäter, deren Straftat im Bereich der leichten bis höchstens mittleren Kriminalität liegt“, wie sie in der Praxis zu finden sind,<sup>165</sup> werden dem eigenen Anspruch der „ambulanten Bewegung“ nicht gerecht.

---

<sup>160</sup> 1955: 50,4 % der durch Urteil verhängten Sanktionen, 1998: 74,7 %, Zahlen nach Heinz, *Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland*, S. 174.

<sup>161</sup> Vgl. hierzu die länder- und ambulante Maßnahmen vergleichende Statistik bei Heinz, *MschKrim* 1987, S. 129 (144).

<sup>162</sup> Heinz, *Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland*, S. 177, 178.

<sup>163</sup> Dünkel, Geng und Kirstein, *Soziale Trainingskurse und andere ambulante Maßnahmen*, S. 55; *dies.*, *DVJJ-Journal* 1999, S. 170; *dies.*, in: NK 1999, S. 34 (37).

<sup>164</sup> *Drewniak*, S. 240 (242).

<sup>165</sup> *zit. n. Drewniak*, S. 240 (243).

Die Kommission schlägt eine Neufassung des Rechtsfolgensystems vor, die den jeweiligen Charakter der Maßnahmengruppe deutlicher zur Geltung bringt, die verschiedenen Kategorien von (nichtstationären) Rechtsfolgen schärfer gegeneinander abgrenzt und die besser auf die Vorschriften des SGB VIII abgestimmt ist. Mit diesem Vorschlag soll das Rechtsfolgensystem auch an moderne Vorstellungen einer jugendzugewandten Pädagogik anpasst werden.

Das hier vorgeschlagene Rechtsfolgensystem sieht im ambulanten Bereich eine Unterteilung in „ambulante unterstützende Maßnahmen“, „ambulante medizinisch-therapeutische Maßnahmen“ und „ambulante ahndende Maßnahmen“ vor. Die unterstützenden Maßnahmen unterteilen sich wiederum in die sozialpädagogischen Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Kommissionsentwurf) und in die Ge- und Verbote zur Lebensgestaltung (§ 11 Abs. 2 Kommissionsentwurf).

### **18.3.1 Ambulante unterstützende Maßnahmen**

Die unterstützenden Maßnahmen entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Weisungen (§ 10 JGG). Sie unterteilen sich ihrerseits wiederum in die sozialpädagogischen Maßnahmen (Abs. 1), d.h. die Hilfeangebote, die die Jugendhilfe nach dem SGB VIII erbringt, und in die Gebote und Verbote zur Lebensgestaltung (Abs. 2).

In der Kategorie der sozialpädagogischen Maßnahmen gehen die Weisungen des § 10 Nr. 5 (Betreuungshilfe) und Nr. 6 (Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs) auf. Wie bisher werden auch neuere Formen der Sozialen Gruppenarbeit wie Anti-Gewalt-Kurse oder erlebnispädagogische Angebote von diesen Begrifflichkeiten umfasst.

In dem von der Kommission hier vorgelegten Formulierungsvorschlag für Abs. 1 kommt bereits deutlich das von der Kommission als zentral angesehene kooperative Verständnis von Jugendhilfe und Justiz zum Ausdruck. Das Gericht kann nur den Jugendlichen anweisen, Gegenstand der Anweisung können nur bestehende Angebote der Jugendhilfe sein, der Jugendliche kann sie nur annehmen, soweit sie auch ihm konkret angeboten werden, d.h. soweit die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Angebote nach den Vorschriften des SGB VIII angeboten werden. Es ist damit schon an dieser Stelle klargestellt, dass ein eine solche Anordnung aussprechendes Urteil keine Verpflichtung gegenüber der Jugendhilfe darstellt, eine Maßnahme durchzuführen, deren Voraussetzungen in der Person des Jugendlichen nicht erfüllt sind. Die Jugendhilfe ist an die Leistungsvoraussetzungen „ihres“ Gesetzes (erzieherischer Bedarf p.p.), des SGB VIII gebunden. Es ist Sache der Jugendhilfe, über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu entscheiden.

Mit den Geboten und Verboten zur Lebensgestaltung werden die bisherigen Weisungen übernommen, die keinen wirklich unterstützenden und pädagogischen Charakter haben, sondern deren Sinn es vorrangig ist, kriminogene Konstellationen zu umgehen und den Jugendlichen (präventiv) aus Situationen herauszuhalten, die ihn zur erneuten Straffälligkeit verführen könnten. Hierzu zählen insbesondere Verbote, bestimmte Gaststätten oder Vergnügensstätten aufzusuchen, mit bestimmten Personen zu verkehren etc. Auch diese Kategorie ist nicht abschließend.

**Formulierungsvorschlag:**

§ 11 wird wie folgt gefasst:

**§ 11 [Ambulante unterstützende Maßnahmen]**

(1) Das Jugendgericht kann dem Jugendlichen auferlegen, Leistungen nach dem SGB VIII anzunehmen, insbesondere Angebote der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII), der sozialen Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII), der Betreuungshilfe (§ 30 SGB VIII) oder der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII).

(2) Das Jugendgericht kann dem Jugendlichen Gebote und Verbote auferlegen, die seine Lebensgestaltung regeln und seine Entwicklung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an den Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

### 18.3.2 Therapeutisch-medizinische Maßnahmen

Die Verpflichtung, sich einer heilerzieherischen Behandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, die bislang in § 10 Abs. 2 JGG unter die Weisungen gefasst war, stellt eine eigene Kategorie ambulanter Maßnahmen dar, da sie eine Abhängigkeit oder Verhaltensstörung voraussetzen, die ein therapiebedürftiges Ausmaß erreicht haben und in diesem Sinne pathologisch sind. Kennzeichnend ist zudem, dass die Maßnahmen nach den Regeln der medizinischen (einschließlich der psycho-therapeutischen) Heilkunst ausgeführt werden müssen.

Bei Heranwachsenden ist selbstverständlich – in Übereinstimmung mit der hM zur bestehenden Rechtslage<sup>166</sup> – die Anweisung, sich einer medizinisch-therapeutischen Maßnahme zu unterziehen, nur mit dessen Zustimmung möglich.

---

<sup>166</sup> Ostendorf, JGG, § 10, Rn. 23; Eisenberg, JGG, § 10, Rn. 37.

**Formulierungsvorschlag:****§ 11a [Ambulante therapeutisch-medizinische Maßnahmen]**

Das Jugendgericht kann dem Jugendlichen auch mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters auferlegen, sich einer heilerzieherischen Behandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen.

Hat der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so soll dies nur mit seinem Einverständnis geschehen.

**18.3.3 Ambulante ahndende Maßnahmen**

Unter „ahndenden Maßnahmen“ sind die Geldbuße, die Arbeitsleistungen und die Entziehung der Fahrerlaubnis zu verstehen. Ihr Charakter ist eher repressiv als unterstützend, und sie werden in der Regel auch mit dieser Intention angeordnet.

**Arbeitsleistungen**

Die Ableistung von Arbeitsstunden ist im Rechtsfolgensystem des JGG ein Mittelding zwischen einer unterstützenden und einer ahndenden Sanktion. Sie hat einiges Potenzial, um erzieherisch auf den Jugendlichen einzuwirken, wenn die Maßnahme entsprechend ausgestaltet wird und die angewiesene Arbeit sinnvoll und aufbauend ist und von dem Jugendlichen nicht als Arbeitsstrafe empfunden wird. Dies entspricht ihrer ursprünglichen Qualifizierung als Weisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG.

Allerdings hat die Praxis die Arbeitsauflagen vor allem als strafende Sanktion behandelt. Diesem Praxisbedürfnis folgend<sup>167</sup> hat der Gesetzgeber des 1.JGG-Änderungsgesetz Arbeitsstunden auch, d.h. zusätzlich, als Auflage nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 zu einem Zuchtmittel gemacht.

Die Kommission hat die Arbeitsauflagen als ahndende Maßnahme eingestuft. Dies entspricht ihrer Einschätzung, dass die Übelzufügung und damit der sühnende und vergeltende Charakter der Arbeitsauflage trotz aller pädagogischen Ausgestaltungsmöglichkeiten und erzieherischen Nutzen den Charakter dieser Maßnahme entscheidend bestimmen. Andererseits kann dies nicht zum Vorwand genommen werden, auf eine pädagogisch sinnvolle Ausgestaltung zu verzichten und eine reine Arbeitsstrafe zu verhängen. Dies stünde auch in Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht, dass die Arbeitsweisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG letztlich deshalb als verfassungsgemäß in Hinblick auf das Verbot des Arbeitszwanges und der Zwangsarbeit nach Art.12 Abs. 2 & 3 GG angesehen hat, weil der Gesetzgeber primär

---

<sup>167</sup> so ausdrücklich die Begründung, BT DrS. 11/5829, S. 18.

der durch die Straftat offenbar gewordenen Erziehungsbedürftigkeit begegnen wolle und die Arbeitsweisung nur von kurzer Dauer sei.<sup>168</sup> Unter der Voraussetzung einer entsprechenden pädagogischen Ausgestaltung hält die Kommission die Verhängung von Arbeitsleistungen (noch) für verfassungsrechtlich zulässig.<sup>169</sup>

Allerdings war für das BVerfG die deutliche zeitliche Beschränkung der Arbeitsleistungen wesentlicher Aspekt, um die Arbeitsweisung als verfassungskonform in Hinblick auf Art. 12 GG anzuerkennen.<sup>170</sup> Deshalb ergibt sich für diese Sanktion die Notwendigkeit einer Beschränkung auch aus verfassungsrechtlichen Gründen: denn für das BVerfG war die deutlich zeitliche Beschränkung der Arbeitsweisung ein wesentlicher Aspekt, um die Arbeitsweisung als verfassungskonform in Hinblick auf Art. 12 GG anzuerkennen.

In der derzeitigen Praxis werden Arbeitsleistungen allzu häufig unreflektiert und in unverhältnismäßigem Umfang als repressives Mittel zur Ahndung leichter bis mittelschwerer Jugendkriminalität eingesetzt - eine Entwicklung, die nicht gutgeheißen werden kann.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Bestimmtheitsgebot verlangen also, dass für die Arbeitsleistung eine Höchstgrenze eingefügt wird. Eine solche Grenze ist für die Erbringung von Arbeitsstunden auf 80 Stunden festzulegen.<sup>171</sup> Dies entspricht in etwa zwei Wochen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft. Bei einer Beschränkung auf Wochenendeinsätze würde dies mindestens fünf Wochenendeinsätze (Samstag und Sonntag) bedeuten.

---

<sup>168</sup> BVerfGE 74, 102, 122 ff.

<sup>169</sup> so für die Arbeitsleistung als Auflage nach § 15 A bS. 1 Nr. 3 JGG D/S/S-Diemer, § 15 Rn.15; mit Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit: Ostendorf, JGG, § 15 Rn.13.

<sup>170</sup> BVerfGE 74, 102, 123.

<sup>171</sup> So auch v.Bernstorff u.a., Leitfaden für die Anordnung und Durchführung der neuen ambulanten Maßnahmen („Mindeststandards“), S. 408.

## Geldbuße

An der Sanktion Geldbuße bestehen nach wie vor Bedenken: Ihre pädagogische Eignung ist allenfalls als gering einzuschätzen, es ist nicht auszuschließen, dass Dritte den Geldbetrag für den verurteilten Jugendlichen zahlen,<sup>172</sup> und sie birgt Bedenken in Hinblick auf eine Gleichbehandlung, da sie nicht – wie die Geldstrafe des allgemeinen Strafrechts – nach Tagessätzen bemessen wird. Und sie verschärft nicht selten die Mängellagen, denen Jugendlichen aus finanziell und sozial schwächeren Verhältnissen ausgesetzt sind.<sup>173</sup>

Dies spricht dafür, auch bei dieser Sanktion auf die gebotene Zurückhaltung zu drängen. Die Berücksichtigung der Lebenssituation des Jugendlichen wird daher – ebenso wie für die Arbeitsleistungen – als deutlicher Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben. Zudem wird die bisherige Sollvorschrift des § 15 Abs. 2 JGG nun zu einer obligatorischen Voraussetzung. Schon nach bestehender Rechtslage wurde in der Literatur darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrages überhaupt nur zulässig sein kann, wenn sichergestellt erscheint, dass der Jugendliche den Geldbetrag selbst zahlt oder damit sein durch die Tat erlangter Gewinn abgeschöpft werden soll.

Schließlich wird auch die Subsidiarität gegenüber der Schadenswiedergutmachung gesetzlich verankert. Denn es wäre nicht zu rechtfertigen, dort, wo der Jugendliche nur über begrenzte finanzielle Mittel verfügt, diese durch ein Bußgeld zu binden und damit eine Schadenswiedergutmachung für den Verletzten noch zu erschweren.

Ebenso wie für die Arbeitsleistung ist für die Geldbuße eine Höchstgrenze festzulegen, um der Verhältnismäßigkeit und dem Bestimmtheitsgebot zu entsprechen. Die Zahlung einer Geldbuße soll somit auf das doppelte Monatsnettoeinkommen beschränkt werden. Sollen im Rahmen des Strafverfahrens darüber hinausgehende Gewinne eingezogen werden, ist nach den Vorschriften über den Verfall und die Einziehung des allgemeinen Strafrechts (§§ 73 ff. StGB) zu verfahren.

---

<sup>172</sup> Pfeiffer, Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren, S. 141; Ostendorf, JGG, § 15, Rn. 14; Eisenberg, JGG, § 15, Rn. 17.

<sup>173</sup> Ostendorf, JGG, § 15, Rn. 14; Eisenberg, JGG, § 15, Rn. 17; Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, § 24, 3., S. 186 f.

## **Fahrverbot**

In Absatz 3 wurde das befristete Fahrverbot aufgenommen, das bislang Nebenstrafe war (§ 44 StGB). Die Trennung in Neben- und Hauptstrafe ist durch die im Jugendstrafrecht in bestimmten Bereichen zulässige Sanktionskoppelung ohnehin hinfällig. Es liegt in der Linie des Berichts, auch das Fahrverbot in das einheitliche Sanktionensystem des Entwurfs einzugliedern.

### **Formulierungsvorschlag:**

§ 12 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 12 [Ambulante ahndende Maßnahmen]**

(1) Das Jugendgericht kann dem Jugendlichen

1. die Erbringung von Arbeitsleistungen bis zu einem Umfang von 80 Arbeitsstunden,
2. die Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bis zur Höhe des doppelten Nettomonatseinkommens

auflegen.

(2) Bei der Bemessung der Arbeitsstunden und des Geldbetrages ist die Lebenssituation des Jugendlichen zu berücksichtigen.

Das Jugendgericht soll die Zahlung eines Geldbetrages nur anordnen, wenn

1. der Jugendliche eine leichte Verfehlung begangen hat und anzunehmen ist, dass er den Geldbetrag aus Mitteln zahlt, über die er selbständig verfügen darf, oder
2. dem Jugendlichen der Gewinn, den er aus der Tat erlangt, oder das Entgelt, das er für sie erhalten hat, entzogen werden soll.

Die Wiedergutmachung des Schadens hat Vorrang vor der Zahlung eines Geldbetrages.

(3) Der Richter kann gegen den Jugendlichen ein Fahrverbot bis zu einer Dauer von drei Monaten verhängen, wenn die Verurteilung auf einem Fehlverhalten im Straßenverkehr beruht.

### **18.3.4 Laufzeit, Änderung von Weisungen**

Der Vorschlag der Kommission zur Laufzeit und zur Änderung von Weisungen passt im Wesentlichen § 11 JGG an die Systematik des Vorschlages an. Die maximale Laufzeit, auch bei Verlängerungen, wird allerdings auf zwei Jahre begrenzt.

### **Formulierungsvorschlag:**

§ 13 wird wie folgt gefasst:

### **§ 13 [Laufzeit, Umfang und nachträgliche Änderung der Maßnahmen]**

(1) Der Richter bestimmt die Laufzeit der Maßnahmen nach §§ 10 bis 12.

Die Laufzeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Sie soll bei einer Betreuungshilfe (§ 30 SGB VIII) nicht mehr als ein Jahr, bei sozialer Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) nicht mehr als sechs Monate betragen.

(2) Der Richter kann Weisungen ändern, von ihnen befreien oder ihre Laufzeit vor deren Ablauf bis zur Höchstzeit nach Abs. 1 S. 2 verlängern.

#### **18.3.5 Erzwingbarkeit ambulanter Maßnahmen und Ersatzarrest**

Kommen Jugendliche den im Urteil angeordneten Weisungen und Auflagen nicht nach, so kann nach § 11 JGG Arrest verhängt werden. Dieser so genannte „Beuge“- oder „Ungehorsamsarrest“ ist sowohl inhaltlich als auch dogmatisch sehr umstritten.<sup>174</sup> So wird in dem geltenden § 11 Abs. 3 JGG nicht hinreichend klargestellt, dass nach dem Subsidiaritätsprinzip in jedem Fall mildere Alternativen als der Arrest erwogen werden müssen. Des Weiteren ist derzeit nicht klar geregelt, ob die Ursprungssanktion nach vollstrecktem Arrest als abgegolten gilt oder nach wie vor erfüllt werden muss – mit der Konsequenz, dass u.U. bei mehrfacher Weigerung auch wiederholt Arrest angeordnet und vollstreckt wird.

Insbesondere hinsichtlich der – nach der Terminologie der hier unterbreiteten Vorschläge – „sozialpädagogischen ambulanten Maßnahmen“ wird grundsätzliche Kritik daran geäußert, Leistungen der Jugendhilfe mit helfender und entwicklungsfördernder Intention mit einem Zwangsmittel durchzusetzen. Insbesondere aus strafrechtlicher Sicht ist es andererseits schwerlich hinnehmbar, wenn im Urteil angeordnete Rechtsfolgen nicht im Notfall auch zwangsweise durchgesetzt werden können. Maßnahmen, bei denen die Nichterfüllung keine Konsequenzen hat, drohen von der Justiz nicht ernst genommen und daher auch nicht angewendet zu werden. Die skizzierte Kontroverse wirft ein deutliches Licht auf die schwierige, oft kaum lösbar erscheinende Aufgabe, die fachlichen Sichtweisen der verschiedenen Verfahrensbeteiligten miteinander zu vereinbaren.

Nach den hier vorgelegten Vorschlägen bleibt es bei der Möglichkeit, ambulante Maßnahmen notfalls zwangsweise durchzusetzen. Vor dem Hinter-

---

<sup>174</sup> hierzu Trenczek, Rechtliche Grundlagen der Neuen Ambulanten Maßnahmen und sozialpädagogischen Hilfeangebote für straffällige Jugendliche, 95 ff.

grund der erwähnten Bedenken erscheint es aber geboten, dieses Zwangsmittel so restriktiv wie möglich zu handhaben. Im Einzelnen sind folgende Änderungen der gegenwärtigen Vorschriften bzw. ihrer praktischen Umsetzung vonnöten:

- Das Zwangsmittel ist künftig „Ersatzarrest“ zu nennen, und es ist klar gesetzlich zu regeln, dass die Ursprungssanktion mit verbüßtem Arrest vollständig abgegolten ist. Ein zwangsweise durchzusetzendes Rechtsgut „Gehorsam“ gibt es nicht.
- Das Verfahren ist so auszugestalten, dass das Subsidiaritätsprinzip gewahrt bleibt. Nicht jede nicht befolgte Anordnung muss zum Ersatzarrest führen, nicht jeder angeordnete Ersatzarrest muss auch vollstreckt werden. Dies bedeutet, dass vor der Verhängung des Arrests sorgsam geprüft werden muss, ob eine andere ambulante Maßnahme für den betroffenen Jugendlichen besser geeignet ist. An dieser Prüfung sind im Rahmen einer Anhörung der Jugendliche und die Jugendhilfe zu beteiligen. Auch die Möglichkeit, auf die zwangsweise Durchsetzung zu verzichten, muss in Betracht gezogen werden. Sind nach Einschätzung des Gerichts und der Jugendhilfe von dem Jugendlichen künftig keine weiteren Straftaten zu erwarten, so ist eine weitere strafrechtliche Einwirkung, zumal von der Schwere des Freiheitsentzugs, fehl am Platze. Kommt der Richter zu dem Schluss, dass weder ein solcher Verzicht noch eine Änderung der Anordnung möglich sind, so hat er dies zu begründen.
- Die Dauer des Ersatzarrests muss in einem angemessenen Verhältnis zur Ursprungssanktion stehen. Das Mindestmaß ist eine wöchentliche Freizeit, das Höchstmaß beträgt zwei Wochen.

Der Formulierungsvorschlag passt den bestehenden § 11 Abs. 3 an die oben dargestellten Punkte an.

#### **Formulierungsvorschlag:**

§ 14 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 14 [Zu widerhandlung]**

(1) Kommt der Jugendliche Anordnungen nach §§ 10 bis 12 schuldhaft nicht nach, so kann die bestimmte Maßnahme geändert oder Ersatzarrest verhängt werden, wenn eine Belehrung über die Folgen schuldhafter Zu widerhandlung erfolgt war.

(2) Der Richter sieht von der Vollstreckung des Ersatzarrestes ab, wenn der Jugendliche nach Verhängung des Arrests der Maßnahme nachkommt oder wenn die Vollstreckung aus anderen Gründen nicht notwendig ist.

(3) Mit der Vollstreckung des Ersatzarrestes ist die ursprünglich bestimmte Maßnahme erledigt.

(4) Der Ersatzarrest beträgt mindestens zwei Tage und höchstens zwei Wochen.

### 18.3.6 Vollstreckungsverjährung

Sollen sie nicht jede erzieherische Wirkung verlieren, müssen ambulante Maßnahmen und Arrest zeitnah zur Verurteilung vollzogen werden. Ansonsten verliert sich der Zusammenhang. Die intendierte pädagogische Wirkung verflüchtigt sich in dem Maße, wie der Jugendliche die Sanktion nur noch als sinnlose Schikane wahrnimmt. Zu spät vollzogene Maßnahmen verlieren damit ihre Legitimität. Die Kommission spricht sich dafür aus, für ambulante Maßnahmen und den Arrest eine Vollstreckungsverjährung einzuführen. Nach dieser muss spätestens ein halbes Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung mit der Vollstreckung der Maßnahme begonnen worden sein.

#### Formulierungsvorschlag:

In der Überschrift des Zweiten Unterabschnitts werden nach dem Wort „Jugendarrest“ die Worte „und ambulante Maßnahmen“ eingefügt und § 86 wie folgt gefasst:

#### **§ 86 [Vollstreckungsverjährung]**

Die Vollstreckung ambulanter Maßnahmen und des Jugendarrestes ist unzulässig, wenn mit ihr nicht innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils begonnen wurde.

§ 79a StGB bleibt unberührt.

### 18.4 Entziehung der Fahrerlaubnis

**Die Kommission spricht sich dafür aus, bei der Entziehung der Fahrerlaubnis dem Gericht ein Ermessen einzuräumen, durch das es die jugendtypischen Aspekte der Verkehrsdelikte sowie die Betroffenheit von einer Entziehung der Fahrerlaubnis angemessen berücksichtigen kann.**

Die Einführung eines einspurigen Sanktionensystems für das Jugendstrafrecht macht es erforderlich, in einer Einzelverweisung auf die Vorschriften zur Entziehung der Fahrerlaubnis im StGB zu verweisen (§§ 68ff. StGB). Die Kommission übernimmt damit die Entziehung der Fahrerlaubnis inhaltlich unverändert. Auch hier gibt es jedoch Anlass auf die jugendtypischen Besonderheiten der Verkehrsdelikte einerseits und der Betroffenheit durch die Entziehung der Fahrerlaubnis hinzuweisen.

Die Verkehrsdelikte zählen zu den typischen Jugenddelikten. Dies bedeutet, dass sie in der Regel Ausfluss jugendlichen Übermuts sind und genauso ubiquitär und periodenhaft sind, wie andere Jugenddelikte.<sup>175</sup> Dies wird insbesondere bei Verkehrsdelikten um so deutlicher, als hier die Deliktsbelastung mit steigendem Alter abnimmt.<sup>176</sup> Ihr besonderes Gefährdungspotenzial darf nicht verharmlost werden. Freilich steht der Gefährlichkeitsprognose auf der einen Seite, die besondere, sich aus der jugendlichen Lebenssituation ergebende Betroffenheit gegenüber. Angesichts der heutzutage zu zeitigen Kosten des Führerscheinserwerbs handelt es sich um ein besonders bedeutsames, ja in der Jugendzeit zumeist einzigartiges Ereignis. Jugendliche aus finanziell schwachen Verhältnissen werden einen Führerschein schon aus finanziellen Gründen auf absehbare Zeit nicht wieder erwerben können. Zugleich bedeutet der Verlust der Möglichkeit, (legal) am Straßenverkehr teilzunehmen einen gravierenden Ausschluss von vielen als besonders prestigeträchtig oder für das Zusammengehörigkeitsgefühl als besonders wichtig empfundenen Tätigkeiten und Unternehmungen.<sup>177</sup>

Außerdem muss berücksichtigt werden, dass gerade die Entziehung der Fahrerlaubnis eine Maßnahme ist, bei der die Gefahr besonders hoch ist, dass sie Folgekriminalität provoziert (Fahren ohne Fahrerlaubnis, Unfallflucht).<sup>178</sup> Diese Gefahr ist bei Jugendlichen um so höher, da hier durch den Reiz des Verbotenen die Verlockung zum Fahren noch einmal verstärkt wird.<sup>179</sup>

Wenngleich die Kommission von einer Modifizierung der Regelungen abgesehen hat, sind diese Umstände bei der Verhängung eines Entzugs der Fahrerlaubnis zu bedenken. Sie ist der Auffassung - und bringt das durch die Verwendung des Wortes „kann“ zum Ausdruck -, dass dem Gericht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen ein pflichtgemäßes Ermessen zustehen muss.

#### **Formulierungsvorschlag:**

§ 15 wird wie folgt gefasst:

#### **§15 [Entziehung der Fahrerlaubnis]**

Der Richter kann dem Jugendlichen die Fahrerlaubnis gemäß den §§ 69 bis 69b Strafgesetzbuch entziehen

---

<sup>175</sup> Kölbl, in: ZfJ 1998, S. 10 (21).

<sup>176</sup> Kölbl, in: ZfJ 1998, S. 10 (21).

<sup>177</sup> Höynck/Sonnen, ZRP 2001, S. 245 (246).

<sup>178</sup> Ostendorf, JGG, § 7 Rn. 15; Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, § 22 4.b), S. 157; Kölbl, in: ZfJ 1998, S. 10 (21).

<sup>179</sup> Ostendorf, JGG, § 7 Rn. 15.

## 18.5 Jugendarrest

**Die Kommission spricht sich – mit knapper Mehrheit – für die Beibehaltung des Sanktionsinstrumentes des Arrestes aus.**

**Sie misst ihm allerdings keine positive pädagogische Wirkung zu.**

**Sie spricht sich für die Abschaffung des Kurz- und Freiheitsarrestes aus und dafür, die Verhängung des Arrestes von der vorherigen erfolglosen Durchführung ambulanter Maßnahmen abhängig zu machen.**

### 18.5.1 Zur grundsätzlichen Kritik am Jugendarrest

Die in Öffentlichkeit und Politik zunehmend erhobenen Forderungen nach kurzen, abschreckenden Strafen gegen jugendliche Straftäter finden ihren Niederschlag offenbar in der Praxis des Jugendarrests: Während die Zahl der verhängten Jugendarreste in der Zeit von 1985 (23.990 Fälle) bis 1990 (12.758 Fälle) fast um die Hälfte gesunken war, steigt sie seit 1995 wieder leicht an (1999: 16.809 Fälle).<sup>180</sup> Die insbesondere aus verschiedenen Bundesländern wiederholt vorgelegten Gesetzesentwürfe zur Einführung eines so genannten „Einstiegsarrests“ zielen in eine ähnliche Richtung der Ausweitung kurzer stationärer Sanktionen mit „Denkzettel“-Funktion. Diese Abschreckungsfunktion wird dem Arrest auch von der Rechtsprechung zugeschrieben, nach der diese Sanktion eine „mehr schreckhaft empfundene harte Zurechtweisung sein soll, die wohl eine ernste Mahnung, in der Regel aber keine volle Sühne für das begangene Unrecht darstellt“.<sup>181</sup>

Demgegenüber stehen empirische Befunde aus der Arrestpraxis, die darauf hindeuten, dass der Jugendarrest diese Abschreckungswirkung weitgehend verfehlt.<sup>182</sup> In einer Befragung im Nürnberger Jugendarrest gaben zwar 57% der Jugendlichen an, vom Arrest „beeindruckt“ zu sein, die Wirkung dieses Eindrucks scheinen aber in den meisten Fällen nicht länger anzudauern als der Arrestvollzug selbst.<sup>183</sup> Hohe Rückfallquoten zwischen 60 und 90%<sup>184</sup> sind ebenfalls ein Indiz dafür, dass die Alltagstheorie von der Abschreckung durch den kurzen Freiheitsentzug nicht der Wirklichkeit entspricht.

---

<sup>180</sup> Ostendorf, JGG, Grdl. zu §§ 13 – 16, Rn. 5

<sup>181</sup> BGHSt 18, 207 ( 209).

<sup>182</sup> Schäffer, DVJJ-Journal 2002, 45 ff mwN., Schwegler, KrimJ 2001, 116 ff.

<sup>183</sup> Schwegler KrimJ 2001, 116 ff;

<sup>184</sup> Schäffer, DVJJ-Journal 2002, 45; Einzelnachweise bei Ostendorf, Grundlagen zu §§ 13-16 Rn 9;

Angesichts dieser Erkenntnisse stand in der Kommission die Frage zur Debatte, welche Daseinsberechtigung der Jugendarrest in einem reformierten Jugendstrafrecht hat. Gegenwärtig sind weder eine sinnvolle Zielsetzung noch eine definierbare Zielgruppe für diese Sanktion zu erkennen. Dass stationäre Interventionen in der Regel nicht die tauglicheren Mittel gegenüber ambulanten Maßnahmen sind, um das Legalverhalten bei Jugendlichen zu fördern, ist mittlerweile empirisch belegt.<sup>185</sup> Da sie die eingriffsintensivere Sanktion sind, setzt ihre Verhängung den Nachweis größerer Geeignetheit voraus. Dieser Nachweis kann nicht geführt werden.

Die steigenden Zahlen bei der Verhängung des Arrests, die kriminalpolitischen Verschärfungsforderungen und die Tatsache, dass ambulante Maßnahmen immer noch nicht flächendeckend angeboten und ausreichend finanziert werden, zeigen allerdings auch, dass in Teilen der Politik, Praxis und öffentlichen Meinung weiterhin davon ausgegangen wird, dass für eine unklar umrissene Gruppe anders nicht zu beeindruckender Jugendlicher auf kurzfristigen Freiheitsentzug nicht verzichtet werden könne. Würde der Arrest abgeschafft, so wäre zu befürchten, dass die Praxis für diese Tätergruppe vermehrt kurze Jugendstrafen verhängen würde. Eine solche Verschiebung der Sanktionspraxis wäre für die betroffenen Jugendlichen nachteiliger als die bestehende Situation.

Die Frage nach der Daseinsberechtigung des Arrests lässt sich also wie auch schon zum Zeitpunkt des 1.JGGÄndG<sup>186</sup> derzeit nur mit dem Mangel an Alternativen und einem diffusen Strafbedürfnis sowohl der Verfahrensbeteiligten als auch der Öffentlichkeit beantworten. Aus dieser Erkenntnis folgt, dass die rechtspolitischen Bemühungen sich in der näheren Zukunft insbesondere darauf richten sollten, die grundsätzlich bestehenden ambulanten Betreuungsmöglichkeiten für schwierige, unerreichbar erscheinende Jugendliche auszubauen und ihre Akzeptanz zu fördern.

### 18.5.2 Reform des Jugendarrests

Die gegenwärtigen Vorschriften über den Jugendarrest (§§ 16, 86 ff, 90 JGG) machen weder den Zweck noch die geeignete Zielgruppe dieser Sanktion deutlich. Angesichts der dargestellten Befunde über die spezialpräventive Wirkungslosigkeit des Jugendarrests kann seine Funktion nur sein, den Jugendlichen das Unrecht ihres Handelns in nachdrücklicher Weise zu verdeutlichen. Weder ist er eine taugliche Maßnahme, um „das Ehrgefühl des Jugendlichen zu

---

<sup>185</sup> Schumann/Döpke in Schumann, Jugendarrest oder Betreuungsweisung, 1985, S. 136; Wellhöfer, in: MschrKrim 1995, S. 42 (42 ff).

<sup>186</sup> Vgl. dort S. 12 und die ganz ähnliche Diskussionslage in der ersten Kommission der DVJJ, DVJJ-Journal 1992, S. 33, 34.

wecken“ (§ 90 JGG), noch ist er geeignet, ihm zu „helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben“ (§ 90 I JGG). Die entsprechenden Formulierungen des § 90 JGG sind ersatzlos zu streichen.

Gleichwohl ist die gesetzgeberische Zielsetzung beizubehalten, den Arrestvollzug pädagogisch auszugestalten. Die Jugendlichen sollten während des Vollzuges sinnvoll beschäftigt und sozialpädagogisch betreut werden, um die schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges abzumildern und den Jugendlichen zumindest das Angebot zu machen, sich mit ihren Schwierigkeiten an kompetente Ansprechpartner wenden zu können. Die bestehenden Erkenntnisse über die Wirklichkeit in der Arrestpraxis zeigen, dass diese Anforderung des Gesetzgebers nicht angemessen umgesetzt wird. Aus den Arrestanstalten werden teilweise erschreckende Zustände berichtet, die von unzureichender Ausstattung über nahezu durchgehenden Einschluss der Arrestanten bis hin zu fehlender oder nur zeitweise zur Verfügung stehender sozialpädagogischer Betreuung reichen.<sup>187</sup>

In der gegenwärtigen Praxis werden Dauer- und Freizeitarrrest zu etwa gleichen Teilen verhängt, während der Kurzarrest in der Sanktionierungspraxis kaum eine Rolle spielt.<sup>188</sup> Gerade der Freizeitarrrest scheint vielen als eine vergleichsweise milde Sanktion, weil sie von kurzer Dauer ist und das Schul- und Arbeitsleben nicht beeinträchtigt. Die negative Wirkung des Freiheitsentzuges wird durch diese Gesichtspunkte jedoch nicht wesentlich abgemildert. Zudem ist es bei den kurzfristigen Arrestformen besonders schwierig, sie erzieherisch auszugestalten. Insbesondere an den Wochenenden findet in den Arrestanstalten vorwiegend reiner Verwahrvollzug statt.

Die Möglichkeit, Arrest auch von nur sehr kurzer Dauer zu verhängen, droht die Belastungen, die auch ein kurzfristiger Freiheitsentzug für die Jugendlichen mit sich bringt, zu verharmlosen. Es erscheint daher geboten, die Schwelle für die Arrestverhängung höher zu setzen, um die Eingriffsintensität dieser Sanktion deutlicher zu machen. Kurz- und Freizeitarrrest sind daher im Einklang mit früheren Forderungen der DVJJ und einem gewichtigen Teil der Literatur<sup>189</sup> abzuschaffen. Künftig ist eine Mindestdauer von einer Woche festzuschreiben. Als Höchstgrenze genügen zwei Wochen.<sup>190</sup>

---

<sup>187</sup> Vgl. exemplarisch Hinrichs, DVJJ-Journal 1999, 267 ff.

<sup>188</sup> Heinz, Konstanzer Inventar, III. 3.3.2.2, Schaubild 34, [www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks98.htm](http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks98.htm).

<sup>189</sup> Vgl. Nachweise bei Ostendorf, JGG, 5.Aufl. 2000, Grdl. z. §§13-16, Rdnr. 9 und D/S/S-Sonnen, JGG, § 16 Rdnr. 23.

<sup>190</sup> Die in der Kommission vertretenen Arrestleiter haben diese Höchstgrenze als zu kurz kritisiert. Sie sind der Ansicht, diese Zeit genüge nicht, um mit den Jugendlichen zu arbeiten.

Eine Ausnahme von der Mindestdauer muss allerdings für den Ersatzarrest gelten, bei dem ansonsten unter Umständen die Verhältnismäßigkeit verletzt wäre. Hier ist als Mindestdauer eine wöchentliche Freizeit anzusetzen.

Ähnlich wie beim Ungehorsamsarrest wird auch im Jugendarrest der Vorrang ambulanter vor stationären Maßnahmen nicht hinreichend beachtet. Es ist klarzustellen, dass der Arrest keine stationäre Alternative zu ambulanten Maßnahmen ist, sondern eine Sanktion, die erst in Erwägung gezogen werden darf, wenn ambulante Alternativen ausscheiden. Daher sieht der Formulierungsvorschlag der Kommission vor, dass Arrest erst verhängt werden darf, wenn ambulante Maßnahmen „ausgeschöpft“ wurden. Die Möglichkeiten ambulanter Intervention sind dann nicht ausgeschöpft, wenn die Jugendstraftat eine Ahndung mit Jugendstrafe nicht erforderlich macht und noch Möglichkeiten des erzieherischen Einwirkens durch eine ambulante Maßnahme bestehen. Damit scheidet Arrest als Erstsanktion aus. Andererseits bedeutet diese Formulierung nicht, dass zunächst das gesamte Arsenal ambulanter Möglichkeiten durchgeführt werden muss.

In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass die (nochmalige) Begehung einer strafbaren Handlung für sich noch kein Indiz für die Erfolglosigkeit einer (insbesondere ambulanten) Maßnahme ist. Wiederholte Auffälligkeiten sind nur dann Anzeichen dafür, dass vorherige Sanktionen nicht „ausreichend“ waren, wenn feststellbar ist, dass Anlass, handlungsleitende Motivation und Begleitumstände pp. in beiden Fällen vergleichbar waren und die ambulante Intervention hierauf noch vernünftigerweise erwartbar Einfluss nehmen konnte. Darüber hinaus fehlt es wohl nicht nur an Verbindlichkeiten, sondern wohl auch an einem Justiz und Jugendhilfe überspannenden Konsens. Aus sozialpädagogischer Perspektive ist jedenfalls Erfolg „nicht die Normalisierung der Jugendlichen, sondern die Erreichung einer verträglichen Abweichung und die Entstehung von eigenbestimmten Lebenskarrieren, die weniger knapp an den ultimativen Barrieren von Polizei und Justiz vorbeischrannen. Der gelegentliche Glücksfall spektakulärer 'Bekehrungen' ist dabei nicht auszuschließen, er bleibt aber nur wahrscheinlich, wenn der gelegentliche ebenso spektakuläre Unglücksfall nicht schon vorher zur Aufkündigung des Vertrauens in eine Pädagogik der akzeptierenden Hilfe geführt hat.“<sup>191</sup> Soziales Lernen ist ein prozesshaftes Geschehen, zu dem Rückschläge notwendig dazugehören. Es darf nicht mehr vorgegaukelt werden, dass mit der strafrechtlichen Sanktion eine rasche Abhilfe der Probleme zu erreichen sei. Statt schneller Erfolge bedarf es

---

<sup>191</sup> Pilz 1994, 226f.

gelegentlich „des 'langen Atems', des geduldigen vertrauensstiftenden Beziehungsaufbaus, des Aushaltens von Rückschlägen und Verweigerungen.“<sup>192</sup>

Entsprechend dem grundsätzlich geforderten Verbot freiheitsentziehender Maßnahmen gegenüber 14- und 15-Jährigen ist auch der Jugendarrest für diese Altersgruppe auszuschließen.

Wie bisher muss der Arrest in besonderen Arrestanstalten vollzogen werden. Die gelegentlich geübte Praxis, dass Arrestanstalten organisatorisch und räumlich in Strafvollzugsanstalten eingegliedert sind,<sup>193</sup> gibt der Kommission Anlass, eine gesetzlich Festlegung der räumlichen Trennung von Arrest- und anderen Vollzugsanstalten zu fordern.

Bei der Ausgestaltung des Arrestvollzuges ist darauf zu achten, dass die negativen Auswirkungen des Freiheitsentzuges so gering wie möglich gehalten werden. Daher sind Ausgang und Freigang ausreichend zu ermöglichen. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass der Jugendliche durch den Arrest nicht aus den ihn stabilisierenden Lebensbezügen herausgerissen wird. Wird dem Jugendlichen durch den Arrestvollzug der Besuch der Schule, seiner Ausbildungs- oder Arbeitsstelle unmöglich gemacht, hat dies in der Regel destabilisierende Folgen.

#### **Formulierungsvorschlag:**

§ 16 wird wie folgt gefasst:

##### **§ 16 [Jugendarrest]**

- (1) Der Jugendarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens zwei Wochen.
- (2) Vor der Anordnung des Jugendarrests sind die Möglichkeiten ambulanter Maßnahmen auszuschöpfen.

§ 90 wird wie folgt gefasst:

##### **§ 90 [Jugendarrest]**

- (1) Der Jugendarrest ist in speziellen Arrestanstalten zu vollstrecken. Diese dürfen nicht innerhalb einer JVA gelegen sein.
- (2) Im Tagesablauf ist größtmögliche Selbständigkeit zu gewährleisten.
- (3) Ausgang und Freigang sind zu ermöglichen, insbesondere um den Schulbesuch zu gewährleisten und bestehende Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse aufrecht zu erhalten.

---

<sup>192</sup> Trauernicht 1991, S. 520.

<sup>193</sup> Hierzu Ostendorf, JGG, § 90 Rn.6.

(4) Die Beratung und Betreuung durch sozialpädagogisch qualifiziertes Fachpersonal ist zu gewährleisten.

## 18.6 Jugendstrafe

**Die Kommission spricht sich dafür aus, die Voraussetzungen der Jugendstrafe restriktiver zu gestalten und die Höchstdauer für Jugendliche auf fünf Jahre zu beschränken.**

**Sie weist darauf hin, dass es von Verfassung wegen dringend geboten und inzwischen längst überfällig ist, den Jugendstrafvollzug auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.**

**Sie sieht darüber hinaus weder einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf mit dem Ziel, die Voraussetzungen für eine geschlossene Unterbringung zu erweitern, noch einen Bedarf an einem Ausbau der vorhandenen Plätze in geschlossenen Einrichtungen.**

### 18.6.1 Entwicklung bei der Verhängung der Jugendstrafe

Die bisherigen Regelungen zur Jugendstrafe bedürfen der grundlegenden Reformierung, um den Ultima-Ratio-Charakter dieser Sanktion deutlich zu machen. Die Entwicklung der Gefangenenzahlen hat in den 90er Jahren zu einer erschreckenden Zunahme geführt, die mit einem Anstieg der schweren Kriminalität oder demographischen Veränderungen nicht erklärt werden kann.<sup>194</sup> So haben sich die absoluten Gefangenenzahlen aller zu vollstreckbarer Jugendstrafe Verurteilter in den Jahren 1992 (4.197 Inhaftierte) bis 2001 (7.482 Inhaftierte) nahezu verdoppelt.<sup>195</sup> Die Gefangenenziffern (Zahl der Strafgefangenen pro 100.000 14- bis 21-jährige Einwohner) sind in diesem Zeitraum ebenfalls erheblich gestiegen.<sup>196</sup>

Bedenklich ist auch, dass die Zahl der jüngeren Gefangenen von 14 bis 18 Jahren deutlich zugenommen hat. Für diese Altersgruppe ist seit 1993 eine Verdreifachung der Gefangenenziffer nachzuweisen.<sup>197</sup> Die Altersstruktur in den Jugendvollzugsanstalten zeigt einen deutlichen Trend zu einer Verjüngung.<sup>198</sup>

---

<sup>194</sup> Walter in DVJJ, Regionalgruppe Nordbayern 2002, 162.

<sup>195</sup> Zahlen nach Stat. Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.1; vgl. auch Dünkel/ Lang, Jugendstrafvollzug in den neuen und alten Bundesländern, 26 ff.

<sup>196</sup> Für Baden-Württemberg Walter Regionalgruppe Nordbayern 2002, 162; für alle Altersgruppen incl. Erwachsenen Sühling/Schott 2001, S. 25 ff.

<sup>197</sup> Vgl. zur Entwicklung in den alten Bundesländern Dünkel/ Lang, S. 27.

<sup>198</sup> Dünkel/Lang, S. 31.

Die Verurteilungspraxis der Gerichte erfüllt mithin nicht die Ziele der JGG-Reform aus dem Jahr 1990, die ausdrücklich anstrebte, freiheitsentziehende Sanktionen zugunsten ambulanter Maßnahmen zurückzudrängen.<sup>199</sup> Dieser zunehmend repressiven Tendenz ist nach Auffassung der Kommission durch eine engere Formulierung der Voraussetzungen der Jugendstrafe entgegenzuwirken. Es soll dabei sichergestellt werden, dass Jugendstrafe mit ihren erwiesenermaßen schädlichen Folgen nur bei schwersten Delikten und im Wiederholungsfall verhängt wird, wenn ambulante Maßnahmen nicht mehr ausreichen.

Insbesondere der Begriff „schädliche Neigungen“ ist hochgradig problematisch und daher aus dem Gesetzestext zu streichen. Er suggeriert einen in der Persönlichkeit begründeten „Hang“ zu kriminellen Handlungen und ist dadurch in hohem Maße stigmatisierend und ehrverletzend. In der Praxis wird der überwiegende Teil der Jugendstrafen allein mit der Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals begründet.<sup>200</sup>

Auch pädagogische Überlegungen zur Dauer der Jugendstrafe (vgl. § 17 Abs. 2) sind im Hinblick auf den Freiheitsentzug fehl am Platze. Es muss gesetzlich klar gestellt werden, dass von Jugendstrafe keine positive erzieherische Wirkung erwartet werden kann. Bildung und Ausbildung im Strafvollzug sind gut und richtig, sie können aber nicht die negativen Wirkungen des Freiheitsentzuges verdecken. Die Vorstellung von der Jugendstrafe als einer Form der „Gesamterziehung“ birgt die Gefahr, Strafe pädagogisch aufzuwerten und ihren Strafcharakter zu verschleiern.

Von ihrer Wirkung her ist die Jugendstrafe mit der grundsätzlichen Ausrichtung des Reformvorschlags auf das Ziel der Legalbewährung und der sozialen Integration im Grunde nicht vereinbar. Im Hinblick auf die Vermeidung künftiger Straftaten hat sich die vollstreckte Jugendstrafe in zahlreichen Rückfalluntersuchungen als das schlechteste Mittel erwiesen. Die Rückfallquoten betragen je nach der Anlage der jeweiligen Untersuchung zwischen 60 und 90%.<sup>201</sup> Dies bedeutet, dass kein Richter guten Gewissens Jugendstrafe mit dem Ziel verhängen kann, den Jugendlichen von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten – es sei denn, er bezieht sich auf den Zeitraum der Inhaftierung selbst. Zur Sicherung der Gesellschaft vor gefährlichen jugendlichen Straftätern sowie zur Verdeutlichung schweren Unrechts ist es legitim, das Ziel der Legalbewährung zurückstehen zu lassen. Dies entbindet das Gericht jedoch nicht von der Pflicht, auch die Folgen einer Inhaftierung für das weitere Leben des jungen Menschen zu bedenken und gegen diese Sicherungsbedürfnisse abzuwägen.

---

<sup>199</sup> BT-Drs. 11/5829, S. 11 ff.

<sup>200</sup> Ostendorf, JGG, Grdl. zu 17-18 Rn 6.

<sup>201</sup> Nachweise bei Ostendorf, JGG, §§ 5-8 Rn 10.

### 18.6.2 Voraussetzungen der Jugendstrafe

Anknüpfungspunkte für die Verhängung der Jugendstrafe sind allein die Schwere der Tat bzw. bei wiederholter Tatbegehung auch die Schwere der Schuld. Es wird dabei unterschieden zwischen schwersten Gewalttaten gegen Personen und anderen schweren Straftaten. Bei vorsätzlichen Tötungsdelikten und schwersten Gewalttaten genügt die einmalige Tatbegehung, um die Verhängung von Jugendstrafe zu ermöglichen. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kann Jugendstrafe auch gegen unter 16-Jährige verhängt werden. In allen anderen Fällen ist Jugendstrafe gegenüber dieser Altersgruppe unzulässig.

Andere Taten können mit Jugendstrafe geahndet werden, wenn sie als „schwer“ zu bewerten sind und der Jugendliche solche Delikte wiederholt begangen hat. Weder die erstmalige Erfüllung eines Qualifikationstatbestandes noch die wiederholte Begehung von Bagatelldelikten rechtfertigt somit die Verhängung der Jugendstrafe.

Als weitere Voraussetzung kommt hier hinzu, dass andere Maßnahmen sich bislang als „erfolglos“ in dem Sinne erwiesen haben, dass der Jugendliche erneut straffällig geworden ist,<sup>202</sup> und sie auch künftig zur Verhinderung vergleichbarer Taten nicht ausreichen.

### 18.6.3 Jugendstrafvollzugsgesetz

Seit der Entscheidung des BVerfG zur Notwendigkeit eines Strafvollzugsgesetzes<sup>203</sup> ist es offensichtlich, dass auch der Vollzug der Jugendstrafe einer gesetzlichen Grundlage bedarf.<sup>204</sup> Inzwischen dürfte es eine in der Lehre einmütig anerkannte Meinung sein, dass weder das Strafvollzugsgesetz noch die VVJug diese erforderliche gesetzliche Grundlage darstellt und ein eigenes Jugendstrafvollzugsgesetz verfassungsrechtlich unentbehrlich ist.<sup>205</sup> Denn das Strafvollzugsgesetz regelt den Erwachsenenvollzug, der anderen Prinzipien folgt und anders ausgestaltet ist als der Jugendvollzug. Die VVJug ist eine Verwal-

---

<sup>202</sup> Damit ist nichts darüber ausgesagt, ob die Maßnahmen im sozialpädagogischen Sinne Erfolge erzielt haben oder nicht.

<sup>203</sup> BVerfGE 33, 1 (=NJW 1972, 811 ff.).

<sup>204</sup> Vgl. zur aktuellen Diskussion und Argumentation für die Annahme von Verfassungswidrigkeit des derzeitigen Zustandes: Mertin, in: ZRP 2002, S. 18 (18 ff.); Wapler, Strafvollzug ohne Gesetz, S. 195; Wöfl, in: ZRP 2002, S. 235 (235 f.); ders., in: ZRP 2000, S. 511 (512 ff.); Bamann, RdJB 2001, S. 24 (24 ff.).

<sup>205</sup> so zuletzt Ostendorf, Anmerkung zum Vorlagebeschluss des AG Herford, v. 23.4.01 – Az.: 3b Ls 65 Js 1737/00, DVJJ-Journal 2001, 431 (432) mit zahlreichen weiteren Nachweisen; Binder, StV 2002, 452 (454). Siehe auch die Vorlagebeschlüsse des AG Herford vom v. 23.4.01, DVJJ-Journal 2001, 427 (= StV 2002, 455), und vom 12.6.02 – Az.: 3b Gs 153/02 sowie des AG Rinteln vom 25.10.2001 - Az.: 6 Ls 201 Js 8588/00 (1/01) Jug.

tungsvorschrift und hat nicht den erforderlichen formellen Gesetzescharakter.<sup>206</sup>

Der Gesetzgeber hat es in den vergangenen Jahrzehnten trotz mannigfacher Anläufe nicht geschafft, eine solche gesetzliche Grundlage herzustellen. Ihm kann inzwischen nicht mehr attestiert werden, dass sein Zögern nicht schuldhaft sei, wie es das BVerfG 1972 noch getan hat. Vielmehr muss mittlerweile von der Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzuges ausgegangen werden. Die Kommission hält daher die Verabschiedung eines Jugendstrafvollzugsgesetzes zu den dringendsten rechtspolitischen Projekten der kommenden Legislaturperiode.

### 18.6.4 Geschlossene Unterbringung

Die Forderung nach einem Ausbau der geschlossenen Unterbringung hat in den vergangenen Jahren wieder fröhliche Urstände gefeiert. Zuletzt ließ in Hamburg Sozialsenatorin Schnieder-Jastram verlautbaren, die Hansestadt werde in den kommenden Jahren 90 Plätze in geschlossenen Einrichtungen schaffen und angekündigt, zukünftig werde „mit der gebotenen und rechtlich zulässigen Härte reagiert, um die Minderjährigen vor sich selbst und die Bürger vor ihren Taten zu schützen.“<sup>207</sup>

Es gibt zur Zeit bundesweit ca. 130 Plätze in geschlossenen Einrichtungen.<sup>208</sup> Aus der mit einer solchen Unterbringung befassten Fachwelt war in den letzten Jahren nicht zu vernehmen, dass diese Anzahl nicht ausreichend und eine Aufstockung der Plätze erforderlich sei. Verschiedene Evaluationen zeigen hingegen, dass oftmals die Abschiebung in eine geschlossene Unterbringung Folge einer Überforderung der Mitarbeiter in den vorgeschalteten Institutionen ist.<sup>209</sup>

Der Ausbau der – extrem teuren<sup>210</sup> – geschlossenen Unterbringung bindet Ressourcen und zieht sie von anderen, pädagogisch wesentlich sinnvolleren Projekten ab.<sup>211</sup> Er verschiebt zudem die Perspektive: weg von der erforderli-

<sup>206</sup> Binder, aaO., 453; AG Herford, DVJJ-Journal 2001, 427 (429f).

<sup>207</sup> [http://www.hamburg.de/fhh/behoerden/behoerde\\_fuer\\_soziales\\_und\\_familie/index.htm](http://www.hamburg.de/fhh/behoerden/behoerde_fuer_soziales_und_familie/index.htm).

<sup>208</sup> Plewig, DVJJ-Journal 2002, 163.

<sup>209</sup> Pankofer, DVJJ-Journal 1998, 125 (127).

<sup>210</sup> Ein Platz kostet im Monat ca. € 6.000 (DM 12.000), Pankofer, aaO., S. 126.

<sup>211</sup> So haben die Hamburger Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag niedergelegt: „Für Intensivtäter (insbesondere Gewalttäter und Dealer) wird die erforderliche Zahl von Plätzen in geschlossenen Einrichtungen bereitgestellt. Die Einrichtungen orientieren sich an den modernen Grundsätzen zur erzieherischen Betreuung. Eine Zusammenarbeit mit umliegenden Bundesländern wird dabei angestrebt. Auf erlebnispädagogische Reisen für jugendliche Straftäter als Ersatz für Bestrafung wird verzichtet.“ <http://www.hamburg.de/fhh/behoerden/senatskanzlei/koalition/index.htm>.

chen frühzeitigen Unterstützung der in Schwierigkeiten geratenen Betroffenen (den Jugendlichen und seine Familie) und der hier bereitstehenden Hilfseinrichtungen, hin zu einer harschen (aber letztlich hilflosen) Reaktion der Sozialhygiene, die ansetzt, wo bereits alles schiefgegangen ist. Angesichts dieser Ausgangslage hält die Kommission einen Ausbau der geschlossenen Unterbringung nicht für angesagt, im Gegenteil: unter jedem denkbaren Gesichtspunkt sogar für kontraproduktiv.

#### **Formulierungsvorschlag:**

§ 17 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 17 [Jugendstrafe]**

- (1) Die Jugendstrafe ist Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt.
- (2) Das Jugendgericht kann Jugendstrafe verhängen, wenn
  1. der Jugendliche eine vorsätzliche Straftat gegen das Leben oder ein anderes schwerstes Gewaltverbrechen gegen eine Person begangen hat oder
  2. der zum Zeitpunkt der Tat mindestens 16 Jahre alte Jugendliche wiederholt wegen anderer schwerer Straftaten verurteilt wurde, andere Maßnahmen sich bisher als erfolglos erwiesen haben und auch künftig zur Verhinderung vergleichbarer Taten nicht ausreichen.

Eine andere schwere Straftat liegt in der Regel vor, wenn der Jugendliche ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das nach allgemeinem Strafrecht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist.

### **18.6.5 Dauer der Jugendstrafe**

Die Kommission spricht sich dafür aus, das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende von zehn Jahren beizubehalten und für Jugendliche auf fünf Jahre zu senken, entgegen der in der Politik immer wieder erhobenen Forderung einer Erhöhung der Höchstdauer von 10 auf 15 Jahren.<sup>212</sup> Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass gerade im Jugendalter in vergleichbaren Zeitabschnitten ungleich mehr Entwicklungen stattfinden, als es bei Erwachsenen der Fall ist, so dass auch schon fünf Jahre für einen Jugendlichen eine einschneidend lange Zeit sind. Auch im Hinblick auf die Chance zur Wiedereingliederung in der Gesellschaft sollte die Dauer der Jugendstrafe bei Jugendlichen möglichst niedrig gehalten werden. Dieser Vorschlag entspricht der Praxis der Jugendgerichte, die das Höchstmaß von 10 Jahren nur außerordentlich

---

<sup>212</sup> Bundesratsanträge von Bayern, BR-Drs. 662/97, 449/99 sowie von Bayern und Sachsen, BR-Drs. 459/98.

selten verhängen.<sup>213</sup> Auch der Strafraumen von 5 bis 10 Jahren wird in der Praxis nur selten ausgeschöpft. Seit dem Ende der 80er Jahre werden bundesweit weniger als 100 Personen jährlich zu Jugendstrafe über 5 Jahren verurteilt, das sind weniger als 0,05% der nach Jugendstrafrecht Sanktionierten und unter 1% der zu einer Jugendstrafe Verurteilten.<sup>214</sup> Das in der Politik und den Medien gern postulierte „Bedürfnis“ nach längeren Strafen findet somit in der Spruchpraxis der Jugendgerichte keine Bestätigung und dürfte eher als rechtspolitisches Symbolhandeln zu klassifizieren sein.

Auch die Dauer der Jugendstrafe soll nicht mehr mit den „erforderlichen erzieherischen Einwirkungen“ begründet werden können. Die Jugendstrafe ist keine pädagogisch sinnvolle oder wirksame Maßnahme, sondern ein strafrechtliches Instrument zur Ahndung besonders schweren Unrechts. Anhaltspunkte für die Bemessung sind allerdings neben der Schwere der Tat die Wirkungen, die von der Jugendstrafe für das künftige Leben des Jugendlichen zu erwarten sind. Hierbei darf das Maß der Tatschuld jedoch nicht überschritten werden.

#### **Formulierungsvorschlag:**

§ 18 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 18 [Dauer der Jugendstrafe]**

- (1) Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre.
- (2) War der Jugendliche zum Zeitpunkt der Tat mindestens achtzehn Jahre alt und handelt es sich bei der Tat um ein Verbrechen, für das nach allgemeinem Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist, so beträgt das Höchstmaß 10 Jahre.
- (3) Die Strafraumen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht. Auch die Jugendstrafe richtet sich danach aus, dem Jugendlichen ein Leben ohne Straftaten zu ermöglichen. Bei der Bemessung der Jugendstrafe sind die positiven und negativen Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Strafe für das künftige Leben des Jugendlichen in der Gesellschaft zu erwarten sind. Das durch die Tatschuld bestimmte Maß darf nicht überschritten werden.

---

<sup>213</sup> Im Zeitraum von 1987 bis 1996 etwa wurden insgesamt 74 Personen zur Höchststrafe verurteilt, das sind zwischen einer und 13 Personen im Jahr, vgl. Schulz, MschrKrim 2001, 311.

<sup>214</sup> Ostendorf, JGG, Grdl. zu §§ 17-18 Rn.5.

## 18.7 Aussetzung der Verhängung und Vollstreckung von Jugendstrafe

Im Hinblick darauf, dass Freiheitsstrafe nur als Ultima Ratio verhängt und vollstreckt werden sollte, sind dem Gericht flexible Möglichkeiten an die Hand zu geben, mit denen die Vollstreckung von Jugendstrafe ausgesetzt bzw. ihre Verhängung unter Vorbehalt gestellt werden kann. Das geltende Jugendstrafrecht ist hier bereits sehr variabel, indem es den Gerichten die folgenden Vorbehaltsentscheidungen erlaubt:

- die Möglichkeit, sich die Verhängung von Jugendstrafe für eine bestimmte Bewährungszeit vorzubehalten (§ 27 JGG, siehe (1))
- die Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung (§§ 21 ff. JGG, siehe (2))
- die – dogmatisch umstrittene – Möglichkeit, die Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung ihrerseits auszusetzen („Vorbewährung“, hergeleitet aus § 57 JGG, siehe (3))
- die Strafrestaussatzung zur Bewährung (§ 88 JGG, siehe (4)).

Mit diesem Instrumentarium ist sichergestellt, dass von der Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe bis hin zur laufenden Vollstreckung jederzeit eine Vermeidung des Freiheitsentzugs unter dem Vorbehalt der Bewährung getroffen werden kann. Im Kern sollte die bestehende Auswahl daher erhalten bleiben, sie bedarf im Einzelnen jedoch der Reform und vielfach auch der Klarstellung der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen.

### 18.7.1 Bewährung vor der Jugendstrafe (§ 27 JGG)

Nach den geltenden §§ 27 ff. JGG kann die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe für eine bestimmte Bewährungszeit ausgesetzt werden, wenn nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden kann, ob „schädliche Neigungen“ vorliegen. Auch in einem Rechtsfolgensystem, das auf die „schädlichen Neigungen“ als Voraussetzung der Jugendstrafe verzichtet, hat eine solche „Bewährung vor der Jugendstrafe“ ihren Platz. Gem. § 17 Abs. 2 Nr. 2 n.F. JGG ist die Verhängung der Jugendstrafe wegen anderer als schwerster Gewalttaten gegen eine Person an die Voraussetzung geknüpft, dass andere Maßnahmen ohne Erfolg geblieben sind und auch zukünftig keinen Erfolg versprechen. Auch hinsichtlich dieses Merkmals können nach Erschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten Zweifel daran bleiben, ob eine Alternative zur Jugendstrafe nicht doch Erfolg verspricht.

Nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ müsste, wenn das Gericht nach der Beweisaufnahme eine der Voraussetzungen der Jugendstrafe noch anzweifelt, eigentlich von der Verhängung ganz abgesehen werden. § 27 JGG schränkt die

Unschuldsumvermutung folglich ein und ist daher restriktiv zu handhaben. Die Durchbrechung ist zuzulassen, weil sie in der Praxis die Funktion einer „letzten Chance“ zugunsten des Jugendlichen gewonnen hat und als solche sehr erfolgreich ist: Im Jahr 1996 wurden 98,8% aller Bewährungsungen gem. § 27 JGG ohne Widerruf beendet, während die Quote bei Vollstreckungsaussetzungen gem. § 21 74% betrug.<sup>215</sup> Die Voraussetzungen für einen Bewährungswiderruf müssen jedoch restriktiver als bisher formuliert werden. Nicht eine weit interpretierbare „schlechte Führung“ sollte das Kriterium sein, sondern ausdrücklich die Begehung weiterer Straftaten. Auch der Verstoß gegen parallel verhängte Weisungen und Auflagen vermag den Widerruf nicht zu begründen, da insoweit der Ersatzarrest die einschlägige Sanktion ist.

**Formulierungsvorschlag:**

§ 27 wird wie folgt gefasst:

**§ 27 [Bewährung vor der Jugendstrafe]**

Kann das Jugendgericht nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilen, ob sich ambulante Maßnahmen als erfolglos erwiesen haben und auch künftig zur Verhinderung von Straftaten nicht ausreichen, so stellt es die Schuld des Jugendlichen fest und behält sich die Verhängung der Jugendstrafe für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit vor.

In § 30 [Verhängung der Jugendstrafe; Tilgung des Schuldspruchs] wird Abs. 1 wie folgt gefasst:

(1) Werden während der Bewährungszeit neue Straftaten begangen und kommt das Jugendgericht zu der Überzeugung, dass ambulante Maßnahmen sich als erfolglos erwiesen haben und auch künftig zur Verhinderung von Straftaten nicht ausreichen, so erkennt es auf die Strafe, die es im Zeitpunkt des Schuldspruchs bei sicherer Beurteilung ihrer Voraussetzungen verhängt hätte.

**18.7.2 Strafaussetzung zur Bewährung bei Verurteilung zu einer Jugendstrafe**

Nach geltendem Recht kann eine Jugendstrafe bis zu 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 21 Abs. 1 und 2 JGG). Nach dem Wortlaut und dem Sinn des Gesetzes soll diese Strafaussetzung der Regelfall sein. Auch für die Jugendstrafe von einem Jahr bis zu zwei Jahren ist seit dem 1. JGGÄndG 1990

---

<sup>215</sup> Neuere Zahlen: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 5 (Bewährungshilfe).

regelmäßig eine Bewährung auszusprechen. Forderungen, auch eine Freiheitsstrafe über 2 Jahre zur Bewährung auszusetzen, sind wiederholt erhoben worden.<sup>216</sup>

### **Ausweitung der Bewährungsvoraussetzungen**

Im Unterschied hierzu fordert die Kommission der DVJJ eine Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung auf 3 Jahre Jugendstrafe. Die Strafaussetzung zur Bewährung hat sich als überaus erfolgreich erwiesen. Seit 1986 liegt die Rate der Aussetzungen zur Bewährung bei der Jugendstrafe weitgehend unverändert um die 70%,<sup>217</sup> die Bewährungsaussetzung wird von der Praxis also offenbar als wirksames Mittel zur Vermeidung von Inhaftierungen akzeptiert. Die Rückfallquoten liegen deutlich niedriger als bei einer Jugendstrafe ohne Bewährung.<sup>218</sup>

Mit einer Ausweitung der Bewährungsvoraussetzungen könnte zugleich der derzeitigen Überfüllung im Jugendstrafvollzug entgegengewirkt und der Vollzug – auch finanziell – entlastet werden. Der Gefahr, dass mit dieser Ausweitung der Strafaussetzung auch die Jugendstrafe ausgeweitet, d.h. Jugendstrafe bis zu 3 Jahren häufiger verhängt wird, ist durch die vorgeschlagene engere Fassung der Voraussetzungen einer Jugendstrafe zu begegnen.

### **Verkürzung der regelmäßigen Bewährungszeit**

Hinsichtlich der Dauer der Bewährungszeit (§ 22 JGG) ist zu bedenken, dass die Bewährungsunterstellung gerade für Jugendliche und Heranwachsende eine erhebliche Belastung und soziale Kontrolle darstellt. Aus diesem Grund wird von Teilen der Praxis und des Schrifttums schon seit längerem vorgeschlagen, sich bei der Bemessung der Bewährungszeit tendenziell am Mindestmaß von zwei Jahren auszurichten.<sup>219</sup> Angesichts der Tatsache, dass dieser Zeitraum bei jungen Menschen in eine Lebensphase fällt, in der ohnehin in erheblich höherem Maß Entwicklungen und Veränderungen stattfinden als bei Erwachsenen, kann davon ausgegangen werden, dass zwei Jahre regelmäßig ausreichen, um den Erfolg der Bewährung zu beurteilen.<sup>220</sup> Die Höchstgrenze

---

<sup>216</sup> Für das Erwachsenenstrafrecht wurde zuletzt eine Ausweitung auf Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren vom SPD-Entwurf eines Gesetzes zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems (BT-Drs. 13/4462) gefordert, allerdings beschränkt auf gewaltfreie Straftaten. Die vom Bundesjustizminister eingesetzte „Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems“ hat in ihrem im März 2000 vorgelegten Abschlussbericht eine solche Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung für das Erwachsenenstrafrecht abgelehnt.

<sup>217</sup> Heinz, in: Konstanzer Inventar, III. 3.3.2.3.2, Schaubild 37, [www.uni-konstanz.de/rftf/kis/sanks99d.htm](http://www.uni-konstanz.de/rftf/kis/sanks99d.htm); Statistik bei Eisenberg, JGG, § 27, Rn. 19.

<sup>218</sup> Nachweise bei Ostendorf, JGG, § 21, Rn. 12.

<sup>219</sup> D/S/S-Sonnen, § 22, Rn. 2; Ostendorf, JGG, § 22, Rn.2; Eisenberg, JGG, § 22, Rn. 3; vgl. außerdem Statistik bei Böhm, in: RdJB 1973, S. 33 (37).

<sup>220</sup> Dass zwei Jahre grundsätzlich hinreichend aussagekräftig sind, ergibt sich auch aus den Statistiken bei D/S/S-Sonnen, § 22, Rn. 2. Auch zeigt die Statistik, dass die zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen in den letz-

für die Bewährungszeit ist daher von drei auf zwei Jahre zu senken.<sup>221</sup> Verlängerungen auf 3 und – nochmals – auf 4 Jahre sind dabei zur Vermeidung eines vorschnellen Widerrufs weiterhin möglich.

### **Durchgehende Betreuung durch die Bewährungshilfe**

Im 1. JGGÄndG wurde die Zeit, für die dem Verurteilten regelmäßig ein Bewährungshelfer zur Seite zu stellen ist, auf zwei Jahre begrenzt, die Bewährungszeit stimmt also seither nicht notwendigerweise mit der Betreuungszeit überein. Begründet wurde diese Regelung mit der Hoffnung, die Bewährungshelfer könnten so entlastet werden, um mehr Zeit für die Betreuung in den ersten Monaten der Bewährungszeit aufzubringen. Eine über zwei Jahre hinausgehende Betreuung, heißt es in der Gesetzesbegründung, sei für eine große Zahl der Fälle ohne kriminalprophylaktischen Wert.<sup>222</sup> Angesichts dieser Erkenntnis sollte die Konsequenz gezogen werden, auch die regelmäßige Bewährungszeit zu verkürzen.<sup>223</sup> Die angeführte Gesetzesbegründung vermag hingegen die Entkoppelung von Bewährungs- und Betreuungszeit nicht sachlich zu begründen.

Die Gesetzesänderung ist rückgängig zu machen, und es ist klar zu regeln, dass den Verurteilten für die gesamte Dauer der Bewährungszeit auch ein Bewährungshelfer zur Seite zu stellen ist.<sup>224</sup> Dabei besteht immer die Möglichkeit, zum Auslauf der Bewährungszeit die Betreuungsintensität zurückzunehmen. Die hohe Belastung durch die Bewährungsunterstellung und das große Risiko eines Bewährungswiderrufs und der Vollstreckung der Jugendstrafe erlauben es nicht, den jungen Menschen auch nur einen Teil dieser Zeit ohne einen für ihn zuständigen und fachkompetenten Ansprechpartner zu lassen.

### **Senkung der Fallzahlen für die Bewährungshilfe**

Die Arbeit der Bewährungshilfe kann sinnvoll nur ausgefüllt werden, wenn die Mitarbeiter sich für ihre Probanden ausreichend Zeit nehmen können, um eine individuelle, regelmäßige und verlässliche Betreuung sicherzustellen. Durchschnittliche Belastungen um die 80 Fälle sind für eine solche qualifizierte Arbeit erheblich zu hoch. Die Probandenzahl pro Bewährungshelfer ist daher deutlich zu senken. Vorbild sollte insoweit Österreich sein, wo für die haupt-

---

ten 40 Jahren enorm gestiegen sind, sich also bewährt haben, vgl. Ostendorf, JGG, Grdl. z. §§ 21 - 26a, Rn. 5.

<sup>221</sup> wie hier Ostendorf, JGG, Grdl zu §§ 21-26a.

<sup>222</sup> BT-Drs. 11/5829, S. 20.

<sup>223</sup> D/S/S-Sonnen, § 24, Rn. 9; Ayass, BewHi 1990, S. 117 (119).

<sup>224</sup> So auch der Vorschlag zur Gesetzesänderung von Ayass, BewHi 1990, S. 117 (119).

amtliche Bewährungshilfe die Fallzahl auf höchstens 20 Probanden festgelegt ist.<sup>225</sup>

Nur mit einer solchen Reduzierung der Bewährungszeit und einer durchgehenden, effektiven Unterstützung durch die Bewährungshilfe kann das Risiko des Widerrufs der Bewährung und damit letztlich die Inhaftierung vermieden werden.

### **Formulierungsvorschlag:**

In § 21 [Strafaussetzung] Abs. 2 wird das Wort „zwei“ ersetzt durch das Wort „drei“.

In § 22 [Bewährungszeit] wird

a.) in Abs. 1 der Satz 2 wie folgt gefasst:

Sie darf zwei Jahre nicht überschreiten und ein Jahr nicht unterschreiten.

b.) in Abs. 2 der Satz 2 wie folgt gefasst und S. 3 gestrichen:

Sie kann nachträglich bis auf die Mindestdauer verkürzt oder vor ihrem Ablauf zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden, wenn dies zur Erreichung des Bewährungszieles geboten ist.

In § 24 [Bewährungshilfe] werden

a.) in Abs. 1 im S. 1 die Worte „für höchstens zwei Jahre“ ersatzlos gestrichen;

b.) in Abs. 2 der S. 2 ersatzlos gestrichen;

### **18.7.3 „Vorbewährung“ bei Verurteilung zu einer Jugendstrafe**

Aus § 57 JGG wird derzeit vielfach die Möglichkeit des Richters herausgelesen, eine Jugendstrafe zu verhängen und sich die Entscheidung über die Bewährungsaussetzung für eine bestimmte Frist vorzubehalten.<sup>226</sup> Diese Möglichkeit wird nicht selten in Fällen eingesetzt, in denen eine Bewährungsaussetzung zur Zeit der Urteilsverkündung wegen einer schlechten Prognose nicht möglich ist, in der aber dennoch das Bedürfnis besteht, dem Jugendlichen eine weitere Chance zu geben, Gründe für die Bewährungsentscheidung anzubringen. Problematisch wird eine solche Regelung allerdings dann, wenn sie dazu führt, dass zur Hauptverhandlung entgegen ihrem gesetzlichen Zweck nicht mehr alle Informationen beschafft werden, die für das Urteil benötigt werden. Auszuschließen ist auch, die „Vorbewährung“ als „Belohnungsinstitut“ zu nutzen, bei

<sup>225</sup> siehe Jesionek, S. 285.

<sup>226</sup> Brunner/Dölling, JGG, § 57, Rn. 2; Eisenberg § 57, Rn. 8.

dem die Strafaussetzung als Verdienst für die während der Probezeit gezeigte Mitarbeit gewährt wird.<sup>227</sup> Die Voraussetzungen einer „Vorbewährung“ müssen deswegen präzise gesetzlich geregelt und auf Fälle beschränkt werden, in denen sich innerhalb der Hauptverhandlung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die vorhandenen Informationen für eine sichere Prognose nicht ausreichen. Insbesondere ist die regelmäßige Frist, bis zu der die fehlenden Informationen beigebracht werden können, auf ein halbes Jahr zu begrenzen.<sup>228</sup> Auch muss sichergestellt werden, dass die Probezeit keine vorgezogene Bewährungszeit wird. Die Bestellung eines Bewährungshelfers ist daher unzulässig, und die Anordnung von Maßnahmen nur mit Zustimmung des Jugendlichen erlaubt.<sup>229</sup> Falls ein Betreuungsbedarf festgestellt wird, ist die Jugendhilfe der richtige Ansprechpartner, um den Jugendlichen während des Schwebezustandes zwischen Bewährung und Inhaftierung zu unterstützen und mit ihm die Voraussetzungen für eine positive Bewährungsprobe zu erarbeiten.

### **Formulierungsvorschlag:**

§ 57 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 57 [Entscheidung über die Aussetzung zur Bewährung]**

(1) Die Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung ist regelmäßig im Urteil zu treffen.

(2) Ausnahmsweise kann die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nachträglich bis zum Strafantritt durch Beschluss angeordnet werden.

Die Voraussetzungen für eine solche Entscheidung sind:

1. Die für die Entscheidung benötigten Informationen liegen zum Zeitpunkt des Urteils noch nicht vor, oder
2. es erscheint aufgrund von Informationen aus der Hauptverhandlungen, insbesondere aus der Einlassung des Jugendlichen, eine positive Entwicklung möglich, die eine Strafaussetzung zur Bewährung erlauben würde.

<sup>227</sup> hierzu Walter/Pieplow, NStZ 1988, 165 (168 f.); Schaffstein/Beulke, Jugendstrafrecht, § 25 V., S. 167; Albrecht, Jugendstrafrecht, § 34, D., II., S. 272.

<sup>228</sup> Schaffstein/Beulke, Jugendstrafrecht, § 25, V., S. 167 und Ostendorf, JGG, § 57 Rn. 4 verlangen 3 Monate; OLG Dresden, in: NStZ-RR 1998, S. 318 verlangt 6 Monate; Untersuchungen von Flümman, S. 145 haben ergeben, dass 4 Monate im Durchschnitt angeordnet werden.

<sup>229</sup> In Analogie zu §§ 8 II 1, 10 15 JGG ergeht jedoch zumeist die Weisung, während dieser Zeit Kontakt mit einem Bewährungshelfer aufzunehmen, Schaffstein/Beulke, Jugendstrafrecht, § 25, V., S. 167.

(3) Für den Fall, dass eine nachträgliche Bewährungsaussetzung offen gelassen werden soll, gelten folgende Voraussetzungen:

1. Die maximale Dauer beträgt sechs Monate.
2. Der Jugendliche und sein gesetzlicher Vertreter sind über die Bedeutung der Entscheidung eingehend zu belehren.
3. Ein Bewährungshelfer ist für diese Zeit nicht zu bestellen, sofern der Jugendliche nicht zum Zeitpunkt der Entscheidung unter laufender Bewährung steht. Die Betreuungszuständigkeit der Jugendhilfe bleibt bestehen.
4. Ambulante Maßnahmen dürfen nur mit dem Einverständnis des Jugendlichen angeordnet werden.
5. Erfüllte ambulante Maßnahmen sind bei einer späteren Strafaussetzung zur Bewährung anzurechnen. Sie müssen bei einer Nichtaussetzung im Rahmen der Strafrestauesetzung zur Bewährung berücksichtigt werden.

#### 18.7.4 Strafrestauesetzung zur Bewährung

Die Möglichkeit, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen (§ 88 JGG), hat das Ziel, unverhältnismäßige Verbüßungsdauern bei der Jugendstrafe zu vermeiden. In Anbetracht der unbestreitbaren schädlichen Folgen (vgl. § 3 Abs. 2 StVollzG) auch eines unterstützend gestalteten Jugendstrafvollzuges ist darauf hinzuwirken, dass der Verurteilte dort nicht länger verweilt, als zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich ist. Das Vollzugsziel ist in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Ziel des Jugendstrafrechts die Befähigung zu einem Leben ohne Straftaten (Legalverhalten).

#### Entlassungszeitraum, Prüfungspflicht

In der Praxis wird die Strafrestauesetzung zur Bewährung höchst unterschiedlich gehandhabt.<sup>230</sup> Die zum Entlassungszeitpunkt verbüßten Strafanteile liegen zumeist bei weniger als 6 Monaten oder zwischen 6 Monaten und einem Jahr.<sup>231</sup> Die Gerichte orientieren sich stark an dem 2/3-Zeitpunkt des allgemeinen Strafrechts und entlassen die Jugendlichen und Heranwachsenden mehrheitlich erst nach Ablauf dieser Zeit.<sup>232</sup> Diese stillschweigende Analogie zum Erwachsenenstrafrecht kann angesichts der klaren Vorgaben des § 88 JGG (Teilverbüßung von einem Drittel bzw. sechs Monaten als einzige Vorausset-

---

<sup>230</sup> Vgl. die Statistiken bei v. Moers, Die vorzeitige Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug, 1995.

<sup>231</sup> Vgl. die Statistik in Ostendorf, JGG, Grdl. z. §§ 88 – 89a, Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 5.

<sup>232</sup> D/S/S-Sonnen, § 88, Rn. 3, 10 mwN.

zung) nicht gutgeheißen werden. In einer Neuregelung der Strafrestauesetzung sind deswegen klare Fristen zu normieren, nach deren Ablauf der Vollstreckungsleiter eine mögliche Strafrestauesetzung zu prüfen hat. Eine solche Prüfungspflicht würde zudem die Gleichbehandlung der Inhaftierten fördern und verhindern, dass Gefangene „vergessen“ werden.

### Beurteilungsmaßstab

Als problematisch müssen auch die Maßstäbe angesehen werden, nach denen die Möglichkeit der Strafrestauesetzung in der gegenwärtigen Rechtsprechung und Praxis beurteilt wird.<sup>233</sup> Hier vermischen sich häufig die Ebenen der Verhängung der Sanktion und ihres Vollzugs.<sup>234</sup> Gesichtspunkte der Schuld bzw. der Höhe des begangenen Unrechts kommen jedoch allein bei der *Verhängung* der Sanktion zum Tragen, nicht auch bei der Beurteilung, ob der Vollzug der Sanktion ausgesetzt werden kann. Für diese Entscheidung ist allein maßgeblich, ob das Vollzugsziel erreicht wurde.<sup>235</sup> Für das Erwachsenenstrafrecht hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass weder die Schwere der Schuld, noch der Gedanke der Sühne oder Gesichtspunkte der Generalprävention in die Aussetzungsentscheidung einfließen dürfen.<sup>236</sup> Nichts anderes kann für die Entlassung aus dem Jugendvollzug gelten.<sup>237</sup> Einziger Bewertungsmaßstab für die Aussetzungsentscheidung ist daher die Prognose im Hinblick auf künftiges Legalverhalten bzw. drohende Gefährdung der Bevölkerung.<sup>238</sup> Auch vermeintlich pädagogische Gesichtspunkte wie der Abschluss einer Ausbildung sind bei dieser Frage fehl am Platze. Vielmehr ist es in solchen Fällen geboten, einen möglichst reibungslosen Übergang in entsprechende Ausbildungsstrukturen außerhalb des Vollzuges vorzubereiten.

### Gleichstellung nichtdeutscher Inhaftierter

Eine Klarstellung dieser Zusammenhänge würde auch zu einer Gleichbehandlung nichtdeutscher Gefangener beitragen, die ausgewiesen und abgeschoben werden sollen (vgl. § 456a StPO). Die Sicherung der Abschiebung ist kein Grund für eine Verlängerung der Haftzeit.

---

<sup>233</sup> So z.B. LG Bonn, in: NJW 1977, S. 2226 (2227). Das Gericht stellt auf den Gesichtspunkt der Sühne ab und will selbst bei Verbüßung von 2/3 der Strafe nur bei besonderen Umständen in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten oder bei besonders wichtigen Gründen die Aussetzung der Vollstreckung in Betracht ziehen.

<sup>234</sup> So wird in der Rechtsprechung z.T. dem Schuldausgleich, der Vergeltung und der Sühne ein Stellenwert beigemessen, der den jugendlichen Besonderheiten zuwiderläuft. Vgl. hierzu LG Bonn, in: NJW 1977, S. 2226 (2227); LG Berlin, in: NStZ 1999, S. 102 (103); kritisch hierzu D/S/S-Sonnen, § 88, Rn. 12; Schönberger, Anm. zu LG Berlin, in: NStZ 1999, S. 103 (103 f.).

<sup>235</sup> Sonnen § 88 Rn 10.

<sup>236</sup> BverfG NJW 1994, 378.

<sup>237</sup> Insbesondere wenn man den Grundsatz der Nichtschlechterstellung beachtet.

<sup>238</sup> So auch D/S/S-Sonnen, § 88, Rn. 10.

**Formulierungsvorschlag:**

In § 88 [Aussetzung des Restes der Jugendstrafe] wird

- a.) vor dem bisherigen Absatz 1 folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
  - (1) Die Jugendstrafe wird nicht länger vollstreckt, als dies zur Erreichung des Vollzugszieles erforderlich ist.
- b.) der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
  - (2) Der Vollstreckungsleiter setzt die Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe zur Bewährung aus, wenn der Verurteilte einen Teil der Strafe verbüßt hat und dies im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, verantwortet werden kann.
- c.) der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:
  - (3) Vor Verbüßung eines Drittels der Jugendstrafe, mindestens aber von sechs Monaten, darf die Aussetzung der Vollstreckung des Restes nur aus besonders wichtigen Gründen angeordnet werden.
- d.) der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt gefasst:
  - (4) Der Vollstreckungsleiter prüft erstmals nach Verbüßung eines Drittels der Strafe von Amts wegen, ob eine Aussetzung zur Bewährung nach Abs. 2 und 3 verantwortet werden kann, im Übrigen alle 6 Monate sowie auf Antrag des Verurteilten oder eines Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters.  
Der Vollstreckungsleiter soll seine Entscheidung so frühzeitig treffen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung des Verurteilten auf sein Leben nach der Entlassung durchgeführt werden können.  
Er kann seine Entscheidung bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufheben, wenn die Aussetzung auf Grund neu eingetretener oder bekannt gewordener Tatsachen im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, nicht mehr verantwortet werden kann.
- e.) der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt gefasst:
  - (5) Der Vollstreckungsleiter entscheidet nach Anhören des Staatsanwaltes und des Vollzugsleiters.  
Dem Verurteilten, auf Antrag auch dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter, ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben.
- f.) der bisherige Absatz 5 ersatzlos wird gestrichen; Absatz 6 bleibt unverändert.

Über diese Regelungen hinaus ist § 68 dahingehend zu ändern, dass die Anordnung jeglicher Art von Freiheitsentzug gegen einen nicht verteidigten Jugendlichen unzulässig ist (vgl. Art. 40 Abs. II lit. b UN-KRK) und ein Verteidiger auch bei der Entscheidung nach § 88 mitzuwirken hat.

### 18.7.5 Widerruf der Strafaussetzung

§ 26 JGG über den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung muss an das neue System der Rechtsfolgen angeglichen werden. Dabei sieht die Kommission die unterschiedliche Behandlung von Verstößen gegen Weisungen und Auflagen in § 26 Abs. 1 Nrn.2 & 3 als überholt an. Sie ist der Auffassung, dass die Befolgung von Bewährungsauflagen kein Selbstzweck ist. Ein Widerruf der Strafaussetzung soll daher in beiden Fällen nur zulässig sein, wenn durch die (gröblichen bzw. beharrlichen) Verstöße gegen Bewährungsauflagen oder der Meidung des Bewährungshelfers zugleich auch die Besorgnis erneuter Straffähigkeit begründet wird. Stellt sich heraus, dass durch den Verstoß gegen eine Auflage keine solche Besorgnis begründet wird, so hat sich damit auch die Legitimität der Auflage, die ja nicht unwesentlich in die Freiheitsrechte des Jugendlichen eingreift, als brüchig erwiesen.

Die Kommission hat sich mit deutlicher Mehrheit dagegen ausgesprochen, den Verstoß gegen Bewährungsauflagen mit einem Ungehorsamsarrest zu sanktionieren. Insofern bleibt es beim Ersatzarrest.

Bezüglich der Frage, welche Maßnahmen als Bewährungsauflagen der Jugendstrafe zulässig sein sollen, besteht in der Kommission Übereinstimmung, dass Geldbuße und Arbeitsleistungen dafür nicht in Betracht kommen. Ebenso wird die Verhängung von Einstiegsarrest entschieden abgelehnt.

Dagegen kann die Annahme von Hilfeangebote der Jugendhilfe als Bewährungsauflagen angeordnet werden. Als Gegenstand einer Koppelung, d.h. einer Sanktionshäufung, werden sie von der Kommission hingegen abgelehnt.

Gekoppelt werden können Schadenswiedergutmachung, Fahrverbot oder Entziehung der Fahrerlaubnis.

#### **Formulierungsvorschlag:**

In § 26 [Widerruf der Strafaussetzung] wird

a.) Abs. 1 wie folgt gefasst:

(1) Das Jugendgericht kann die Aussetzung der Jugendstrafe widerrufen, wenn der Jugendliche

1. in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat,

2. gegen Bewährungsaufgaben gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht eines Bewährungshelfers entzieht und dadurch die Gefahr begründet wird, dass er neue und erhebliche Straftaten begehen wird.“

b.) in Abs. 2 die Nr. 1 wie folgt gefasst:

[Der Richter sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht]

1. erneute Auflagen zu erteilen,

## 18.8 Unterbringung

Auch für die Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt sind die Voraussetzungen an die jugendtypischen Besonderheiten anzupassen. Beide Maßregeln sind Freiheitsentzug und zeitigen insofern die gleichen besonders negativen Auswirkungen bei Jugendlichen wie auch die Freiheitsstrafe. Verschärfend kommen für beide Unterbringungsarten erhebliche Zweifel an einer gesetzesentsprechenden Unterbringungsausgestaltung und der Wirksamkeit der Maßnahmen hinzu. So wird die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus z.T. als bloße Verwahrung angesehen.<sup>239</sup>

Die Voraussetzungen der Unterbringungen sind deshalb im JGG an die besonderen Anforderungen des Jugendstrafverfahrens anzupassen. Dabei bilden die §§ 63, 64 StGB die Grundlage. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen altersabgestuft restriktiver zu fassen. Dies betrifft einerseits die Qualifizierung der Anlasstat, andererseits der (befürchteten) Wiederholungsstraftat. Die Voraussetzungen nach §§ 63, 64 StGB sind somit notwendige, aber nicht hinreichende Erfordernisse.

Gegen die 1:1-Übernahme der von der Kommission erarbeiteten Kriterien für die Verhängung der Jugendstrafe spricht andererseits, dass zur Voraussetzung der Unterbringungen stets die Wiederholungsgefahr gehört, das heißt, die Wahrscheinlichkeit, dass der Jugendliche Straftaten wieder begehen wird. Dies ist jedenfalls bei 14- und 15-Jährigen nach dem Kommissionsvorschlag bei der Jugendstrafe nicht der Fall. Daher müssen die Voraussetzungen unter der Fragestellung gefasst werden, wie mit einem 14- und 15-Jährigen umgegangen werden soll, der eine schwere Straftat begangen hat und bei dem davon ausgegangen werden muss, dass er solche Straftaten wieder begehen wird. Der Lösungsvorschlag geht daher von Voraussetzungen aus, die gegenüber den §§ 63, 64 StGB restriktiver sind, weil sie eine qualifizierte Anlass- und Wiederholungstat verlangen, sind aber andererseits weniger eng als die Voraussetzungen für die Jugendstrafe nach dem Vorschlag der Kommission.

---

<sup>239</sup> Ostendorf, JGG, § 7, Rn. 9.

Über die sich aus § 63 ergebenden Voraussetzungen hinausgehend wird hier vorgeschlagen, die Unterbringung ausdrücklich davon abhängig zu machen, dass andere Maßnahmen nicht ausreichen. Dies ist notwendig, da die wohl hM davon ausgeht, dass das Subsidiaritätsprinzip entfallen sei.<sup>240</sup> In Anbetracht der einschneidenden Auswirkungen, die der mit einer Unterbringung verbundene Freiheitsentzug auf Jugendliche und junge Erwachsene hat, ist es deshalb für den Bereich des Jugendstrafrechts geboten, bei der Verhängung der Unterbringung auf die Einhaltung der Subsidiarität zu achten, wie es sich im Übrigen bereits aus dem von der Kommission beschlossenen Grundsatz ergibt.

Für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus sind die Fristen des § 67e StGB, innerhalb der der Richter den Vollzug auf seine weitere Notwendigkeit und die Möglichkeit der Aussetzung zur Bewährung zu überprüfen hat, von einem Jahr auf sechs Monate zu reduzieren. Dies ist nicht nur in Hinblick auf die Auswirkungen der Freiheitsentziehung, sondern insbesondere auch deswegen geboten, weil die psychiatrische Behandlung bei Jugendlichen schneller zu positiven Veränderungen führen kann als bei Erwachsenen.

#### **Formulierungsvorschlag:**

Nach § 30 werden die folgenden §§ 30a bis 30c eingefügt:

#### **§ 30a [Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus]**

(1) Der Richter kann unter den Voraussetzungen des § 63 Strafgesetzbuch die Unterbringung des Jugendlichen in einem psychiatrischen Krankenhaus anordnen, wenn der Jugendliche

1. eine schwere vorsätzliche Straftat gegen Leib, Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung begangen hat und ansonsten zu erwarten ist, dass er in Zukunft weitere derartige Straftaten begehen wird oder
2. zum Zeitpunkt der Tat das 16. Lebensjahr vollendet und eine erhebliche Straftat begangen hat und ansonsten zu erwarten ist, dass er in Zukunft weitere derartige Straftaten begehen wird.

Die Unterbringung darf nur angeordnet werden, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, um die Gefahr für die Allgemeinheit zu beseitigen.

(2) Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die albertypisch besonders schwerwiegenden Folgen des Freiheitsentzugs zu berücksichtigen.

(3) Die Überprüfungsfrist nach § 67e Abs. 2 Strafgesetzbuch beträgt sechs Monate.

---

<sup>240</sup> SchSch-Stree, § 63 Rn.19 mwN.

**§ 30b [Unterbringung in einer Entziehungsanstalt]**

Der Richter kann unter den Voraussetzungen des § 64 Strafgesetzbuch die Unterbringung des Jugendlichen in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn

1. eine schwere vorsätzliche Straftat gegen Leib, Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung begangen hat und ansonsten zu erwarten ist, dass er in Zukunft weitere derartige Straftaten begehen wird oder
2. zum Zeitpunkt der Tat das 16. Lebensjahr vollendet und eine erhebliche Straftat begangen hat und ansonsten zu erwarten ist, dass er in Zukunft weitere derartige Straftaten begehen wird.

Die Unterbringung darf nur angeordnet werden, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, die Gefahr für die Allgemeinheit zu beseitigen.

**§ 30c [Unterbringung und Jugendstrafe]**

Wird die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet, so wird die Unterbringung vor der Jugendstrafe vollzogen.

Die Dauer der Unterbringung wird auf die Jugendstrafe angerechnet §§ 67, 67c Abs. 1 des Strafgesetzbuches finden keine Anwendung.

In § 93a [Unterbringung in einer Entziehungsanstalt] wird

a.) in der Überschrift nach den Worten „Unterbringung in“ die Worte „einem psychiatrischen Krankenhaus oder in“ eingefügt.

b.) nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 angefügt:

(3) Die Unterbringung in einem psychiatrischem Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt erfolgt in einer besonderen Abteilung für Jugendliche.

## 19. Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung

Seit langem ist bekannt, dass die Untersuchungshaft gerade bei jungen Menschen besonders schädliche Auswirkungen zeigt. Die Jugendlichen werden aus ihrem sozialen Umfeld herausgerissen, was häufig zum Abbruch sozialer Beziehungen und der Gefährdung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen führt. Die Vollzugswirklichkeit, in der Regel unter schärferen Bedingungen als im Jugendvollzug und ohne sinnvolle Beschäftigung und angemessene Betreuung und Begleitung, führt nicht selten zu schockartigen Erschütterungen bis hin zu Depressionen und zum Verlust jeglicher Eigeninitiative. Die negativen Auswirkungen der kriminellen Subkulturen in den Haftanstalten sind ebenfalls hinlänglich beschrieben worden.

Untersuchungshaft wird auch gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden häufig mit *apokryphen Haftgründen* angeordnet, die mit dem eigentlichen Ziel der U-Haft, die Durchführung des Hauptverfahrens zu sichern, nichts zu tun haben. Sie wird entgegen der Zielsetzung des Gesetzes als sanktionierende Maßnahme im Sinne einer kurzfristigen Erziehungsstrafe oder als Grundlage für eine spätere Bewährungsstrafe verwendet.<sup>241</sup> Die Anlassdelikte für die Anordnung von U-Haft weisen vielerorts nur eine geringe Schwere auf und lassen die Verhängung der U-Haft als unverhältnismäßig erscheinen.<sup>242</sup> Bereits bestehende alternative Möglichkeiten der Untersuchungshaftvermeidung werden zu selten genutzt.

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft sind vom Gesetzgeber erschwert worden mit dem ausdrücklichen Ziel, die Untersuchungshaft möglichst zu vermeiden.<sup>243</sup> Bereits oben (4.4) wurde jedoch darauf hingewiesen, dass sich die Praxis in die entgegengesetzte Richtung entwickelt hat: gegenüber Jugendlichen wird häufiger und länger Untersuchungshaft angeordnet als gegenüber Erwachsenen.<sup>244</sup> Gegenstand einer Neuregelung müssen daher zum einen die gesetzlichen Voraussetzungen der Anordnung und des Vollzuges der U-Haft sein, zum anderen ist sicher zu stellen, dass die Mög-

---

<sup>241</sup> Vgl. ausführlich zu *apokryphen Haftgründen* Heinz, in: Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, S. 369 (387 f, 388 ff); *ders.*, in: Wolff / Marek, S. 28 (36); *ders.* in: BewHi 1987, S. 5 (24 ff); Ostendorf, JGG, Grdl. zu §§ 71 - 73, Rn 5, § 72 Rn 4.

<sup>242</sup> Ostendorf, JGG, Grdl. zu §§ 71 - 73 Rn. 5 mwN.

<sup>243</sup> Ostendorf, in: StV 1998, S. 297 (300); Konstanzer Inventar, III: 3.4, [www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks99d.htm](http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks99d.htm), vgl. hier auch Schaubild 19.

<sup>244</sup> Pfeiffer, aaO S. 60 (62, 68, 70), Heinz, in: Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, S. 386; *ders.* in: Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, S. 13 (32 f.); *ders.* in: BewHi 1987, S. 5 (25); Ostendorf, JGG, § Grdl. zu §§ 71 - 73; *ders.*, in: StV 1998, S. 297 (300); Konstanzer Inventar, III: 3.4, [www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks99d.htm](http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks99d.htm), vgl. hier auch Schaubild 19.

lichkeiten, Untersuchungshaft durch die Anordnung geeigneter Alternativmaßnahmen zu vermeiden, stärker als bisher genutzt werden müssen.

### 19.1 Untersuchungshaftvermeidung

Die Regelung des § 71 Abs. 2 JGG zur Möglichkeit der U-Haft-Vermeidung ist dem Umstand anzupassen, dass es mittlerweile eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Einrichtungen und Konzeptionen zur Untersuchungshaftvermeidung gibt. Verschiedene Formen der geschlossenen und offenen Unterbringung, aber auch der intensiven ambulanten Betreuung müssen gleichermaßen vom Gesetzestext umfasst sein.<sup>245</sup> Dies ist auch im Hinblick darauf wichtig, dass es sich bei den Kosten der Untersuchungshaftvermeidung um Justizkosten handelt. Hier hat es in der Praxis zum Teil Schwierigkeiten gegeben, die dazu führten, dass offenere Angebote gem. SGB VIII von den Kommunen getragen werden mussten. Die Justiz sollte hier ein originäres Interesse daran haben, eine Vielzahl von Haftvermeidungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen zu haben und angemessen zu finanzieren. Eine Förderung der U-Haft-Alternativen entspricht im übrigen auch den Vorgaben in Ziff. 13 der Beijing Rules<sup>246</sup>, nach denen U-Haft nach Möglichkeit durch andere Maßnahmen wie strenge Beaufsichtigung oder die Unterbringung in einer Familie, einer Erziehungseinrichtung oder einem Heim zu ersetzen ist. Auch hier ist die Rede von einer flexiblen Palette ambulanter sowie offener und geschlossener stationärer Alternativen.

### 19.2 Verhältnismäßigkeit

Nach neueren Studien wird in einer Vielzahl von Fällen Untersuchungshaft im Zusammenhang mit Bagatelldelinquenz verhängt. Von den sich in U-Haft befindenden Jugendlichen und Heranwachsenden erhalten später nur weniger als 40% eine vollstreckbare Jugendstrafe,<sup>247</sup> aus Großstädten werden teilweise noch geringere Prozentsätze berichtet. Diese Praxis verstößt gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Untersuchungshaft sollte daher bei Jugendlichen nur noch angeordnet werden, wenn im Verfahren die Verurteilung zu einer Jugendstrafe zu erwarten ist.

Die Kommission hat sich dagegen ausgesprochen, Höchstgrenzen für die Dauer der Untersuchungshaft vorzusehen. Sie hält es aber für dringend geboten, dass in Fällen der Untersuchungshaftverhängung „vom ersten Augenblick an“ ein Verteidiger hinzugezogen wird. Die Erfahrungen zeigen, dass Jugendli-

---

<sup>245</sup> Vgl. hierzu DVJJ Niedersachsen in DVJJ-Journal 1996, 401.

<sup>246</sup> abgedruckt in BMJ 2001, 80.

<sup>247</sup> Jehle, Entwicklung der Untersuchungshaft (Hrsg. BMJ), S. 79; Ostendorf, JGG, Grdl. zu §§ 71 – 73 Rn. 6.

che in der Situation der Haftvorführung, in der sie durch die unvorhergesehene Inhaftierung regelmäßig unter einem regelrechten Schock stehen, noch weniger in der Lage sind, sich angemessen und wirkungsvoll zu verteidigen und die Aspekte ausreichend zur Geltung zu bringen, die gegen eine Verhängung der Untersuchungshaft sprechen. Dies betrifft die gesetzlichen Voraussetzungen der Verhängung der Untersuchungshaft, erst Recht aber die Hinweise auf Möglichkeiten der Untersuchungshaftvermeidung. Die Beteiligung eines Verteidigers und eines Vertreters der Jugendhilfe wirkt sich statistisch erheblich auf die Verhängung und die Dauer der Untersuchungshaft aus. (siehe hierzu das Kapitel: Verteidigung im Jugendstrafverfahren).

### 19.3 Verbot der Verhängung von Untersuchungshaft gegen 14- und 15-Jährige

Entsprechend der Forderung, freiheitsentziehende Maßnahmen für unter 16-Jährige weitgehend auszuschließen (vgl. oben Kapitel 15), ist Untersuchungshaft für 14- und 15-Jährige zu untersagen. Hier bieten die Hilfen des SGB VIII die besseren Alternativen. Die bisherigen Einschränkungen, die in § 72 Abs. 2 JGG für diese Altersgruppe sind entsprechend für die 16- bis 18-Jährigen zu normieren.

#### **Formulierungsvorschlag:**

In § 71 [Vorläufige Anordnung über die Erziehung] wird der Abs. 2 wie folgt gefasst:

(2) Der Richter kann die einstweilige Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung der Jugendhilfe oder besondere sozialpädagogische Betreuungsformen anordnen, wenn dies auch im Hinblick auf die zu erwartenden Maßnahmen geboten ist, um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung, insbesondere vor der Begehung neuer Straftaten, zu bewahren.

In § 72 [Untersuchungshaft] wird

a.) Absatz 1 wie folgt gefasst:

(1) Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit (§ 112 I 2 StPO) sind auch die besonderen Belastungen des Vollzugs für Jugendliche zu berücksichtigen.

Die Verhängung von Untersuchungshaft in Fällen, in denen keine Jugendstrafe zu erwarten ist, ist in der Regel unverhältnismäßig.

b.) in Absatz 2 das Wort „sechzehnte“ durch das Wort „achtzehnte“ ersetzt und folgender Satz vor Satz 1 eingefügt:

Gegenüber 14- und 15jährigen Jugendlichen darf Untersuchungshaft nicht verhängt werden.

c.) Absatz 4 wie folgt gefasst:

(4) Unter denselben Voraussetzungen, unter denen ein Haftbefehl erlassen werden kann, kann auch die einstweilige Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung der Jugendhilfe oder besondere sozialpädagogische Betreuung (§ 71 Abs. 2) angeordnet werden.

## Literaturverzeichnis

- |  |  |
|--|--|
| Adam, Hansjörg<br>Albrecht, Hans-Jörg<br>Pfeiffer, Christian | Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte<br>in der Bundesrepublik Deutschland.<br>Kriminologische Forschungsberichte aus<br>dem Max-Planck-Institut für ausländi-<br>sches und internationales Strafrecht.<br>Freiburg 1986 |
| Albrecht, Peter-Alexis                                       | Jugendstrafrecht<br>3. Auflage<br>München 2000   |
| Alternativkommentar zur<br>Strafprozessordnung               | Kommentar zur Strafprozessordnung<br>Hrsg. Rudolf Wassermann<br>Band 3<br>§§ 276 – 477<br>Neuwied, Kriftel, Berlin 1996<br>zit.: AK-[Bearbeiter]   |
| Ayass, Walter  | Regierungsentwurf zur Änderung des<br>JGG<br>BewHi 1990, Seite 117 ff.   |
| BAG für ambulante Maß-<br>nahmen in der DVJJ                 | Neue Ambulante Maßnahmen<br>Grundlagen – Hintergründe – Praxis<br>Mönchengladbach 2000   |
| Bammann, Kai   | Ist der Jugendstrafvollzug verfassungs-<br>widrig?<br>Zur Diskussion um die Notwendigkeit,<br>ein Jugendstrafvollzugsgesetz zu schaffen<br>RdJB 2001, S. 24 - 34   |
| Bernstorff, Christoph<br>Graf von, et.al.,                   | Leitfaden für die Anordnung und Durch-<br>führung der „Neuen Ambulanten Maß-<br>nahmen“ („Mindeststandards“);<br>hrsg. von der BAG für ambulante Maß-<br>nahmen in der DVJJ<br>Bonn 1992                                 |

- Beulke, Werner Die notwendige Verteidigung im Jugendstrafverfahren - Land in Sicht?  
in: Feuerhelm/Schwind/Bock (Hrsg)  
Festschrift für Alexander Böhm  
Berlin/ New York 1999
- Beulke, Werner Die notwendige Verteidigung in der rechtlichen Entwicklung  
in: Walter, Michael (Hrsg.)  
Strafverteidigung für junge Beschuldigte  
1997  
S. 37 ff.
- Bietz, Hermann Erziehung statt Strafe?  
Überlegungen zur Weiterentwicklung  
des Jugendkriminalrechts  
ZRP 1981, 212 - 220
- Binder, Detlev Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzuges  
StV 2002, 452 ff.
- Böhm, Alexander Einführung in das Jugendstrafrecht  
2. Auflage  
München 1985
- Böhm, Alexander Zur sogenannten Staatsanwaltsdiversion  
im Jugendgerichtsverfahren  
in: Festschrift für Günter Spindel  
1992  
S. 777 - 794
- Böhm, Alexander Einführung in das Jugendstrafrecht  
3. Auflage  
München 1996
- Breymann, Klaus Diversion in der Kritik  
Erwiderung und Ergänzung zum Beitrag: Müller.: Diversion im Jugendstrafrecht und rechtsstaatlichen Verfahren in  
DRiZ 1996, 443  
DriZ 1997, S. 82 – 85

- Breyman, Klaus/  
Fischer, Henning      Projekte der Jugendhilfe gegen Laden-  
diebstahl  
Aspekte und Projekte – an Beispielen  
aus Sachsen-Anhalt u.a. Bundesländern  
DVJJ-Journal 2001, S. 291 ff.
- Brunner, Rudolf      Jugendrichter und Jugendgerichtshelfer  
nach 20 Jahren Jugendgerichtsgesetz  
Zbl. 1973, S. 53 - 60
- Brunner, Rudolf  
Dölling, Dieter      Jugendgerichtsgesetz  
Kommentar  
11. Auflage  
Berlin/ New York 2002
- Burhoff, Detlef      Handbuch für das strafrechtliche Ermitt-  
lungsverfahren  
3. Auflage  
Recklinghausen 2002
- Dessecker, Axel      Suchtbehandlung als strafrechtliche  
Sanktion  
Eine empirische Untersuchung zur An-  
ordnung und Vollstreckung der Maßre-  
gel nach § 64 StGB.  
Wiesbaden 1996
- Diemer, Herbert  
Schoreit, Armin  
Sonnen, Bernd-Rüdeger      Jugendgerichtsgesetz  
Kommentar  
3. Auflage  
Heidelberg 1999  
*zit.: D/S/S-[Bearbeiter]*
- Dölling, Dieter (Hrsg.)      Das Jugendstrafrecht an der Wende zum  
21. Jahrhundert  
Berlin/ New York 2001

- Drewniak, Regine  
 Diversionsbewegung und Ambulante  
 Bewegung: Zum Entstehungshinter-  
 grund der Neuen Ambulanten Maßnah-  
 men  
 in: BAG Neue Ambulante Maßnahmen  
 in der DVJJ (Hrsg)  
 Neue Ambulante Maßnahmen  
 Grundlagen – Hintergründe – Praxis  
 Mönchengladbach 2000  
 S. 233 – 244
- Düinkel, Frieder  
 Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher  
 Bonn 1990
- Düinkel, Frieder  
 Geng, Bernd  
 Kirstein, Wolfgang  
 Soziale Trainingskurse und andere neue  
 ambulante Maßnahmen nach dem JGG  
 in Deutschland  
 hrsg. vom Bundesministerium der Justiz  
 Mönchengladbach 1998
- Düinkel, Frieder  
 Geng, Bernd  
 Kirstein, Wolfgang  
 Neue ambulante Maßnahmen nach dem  
 JGG – eine bundesweite Bestandsauf-  
 nahme  
 DVJJ-Journal 1999, S. 170
- Düinkel, Frieder  
 Lang, Sabine  
 Jugendstrafvollzug in den neuen und  
 alten Bundesländern  
 Vergleich einiger statistischer Struktur-  
 daten und aktuelle Entwicklungen in den  
 neuen Bundesländern  
 in: Mechthild Bereswill & Theresia  
 Hönyck (Hrsg.)  
 Jugendstrafvollzug in Deutschland,  
 Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder  
 Mönchengladbach 2002  
 S. 20 - 56
- Düinkel, Frieder  
 Rössner, Dieter  
 Täter-Opfer-Ausgleich in der Bundesre-  
 publik Deutschland, Österreich und der  
 Schweiz  
 ZStW 99 (1987), S. 845 - 872

- DVJJ (Hrsg.) Verhandlungen des 6. Deutschen Jugendgerichtstages vom 17. bis 19. September 1924  
Berlin 1925
- DVJJ (Hrsg.) Jugend im sozialen Rechtsstaat. Für ein neues Jugendgerichtsgesetz  
Verhandlungen des Deutschen Jugendgerichtstages 1992  
Hannover 1993
- Eisenberg, Ulrich Jugendgerichtsgesetz  
Kommentar  
9. Auflage  
München 2002
- Flümman, Bernhard Die Vorbewährung nach § 57 JGG  
Voraussetzungen, Handhabung und Bedeutung  
Freiburg 1983
- Groß-Bölting, Andrea  
Kaps, Michael Verteidigung in der Hauptverhandlung  
in: Bockemühl (Hrsg.)  
Handbuch des Fachanwalts Strafrecht  
2. Auflage  
Neuwied 2001  
S. 189 ff.
- Hartmann, Arthur  
Stroezel, Holger Die bundesweite TOA-Statistik  
in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.)  
Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland  
Mönchengladbach 1998  
S. 149 - 202
- Hefendehl, Roland Täter und Opfer bei kindlicher Gewalt-  
kriminalität  
JZ 2000, S. 600 - 608
- Heinz, Wolfgang Recht und Praxis der Untersuchungshaft  
in der Bundesrepublik Deutschland  
BewHi 1987, S. 5 - 31
- Heinz, Wolfgang Regierungsentwurf zur Änderung des  
Jugendgerichtsgesetzes  
RdJ 1990, S. 133 - 149

- Heinz, Wolfgang Die Bedeutung des Erziehungsgedankens für Normsetzung und Normanwendung im Jugendstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland  
In: Erziehung und Strafe  
Hrsg.: Wolff, Jörg/Marek, Andrzej  
Bonn 1990
- Heinz, Wolfgang Das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG)  
ZRP 1991, S. 183 – 189
- Heinz, Wolfgang Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis – eine Bestandsaufnahme  
In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.)  
Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis  
4. Auflage  
Bonn 1992  
Seite 13 - 44
- Heinz, Wolfgang Neues zur Diversion im Jugendstrafverfahren – Kooperation, Rolle und Rechtsstellung der Beteiligten  
MschrKrim 1993, S. 355 - 375
- Heinz, Wolfgang Abschaffung oder Reformulierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht  
In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.)  
Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung  
3. Auflage  
Bonn/Mönchengladbach 1995  
Seite 369 - 414
- Heinz, Wolfgang Diversion im Jugendstrafverfahren und im Allgemeinen Strafrecht  
Teil 2  
DVJJ-Journal 1999, S. 11 ff.  
Teil 3  
DVJJ-Journal 1999, S. 131 ff.

- Heinz, Wolfgang                      Jugendstrafrechtliche  
Santionierungspraxis in der  
Bundesrepublik Deutschland im Spiegel  
der Rechtspflegestatistiken  
in: BAG für ambulante Maßnahmen in  
der DVJJ (Hrsg)  
Neue Ambulante Maßnahmen  
Grundlagen – Hintergründe – Praxis  
Mönchengladbach 2000  
Seite 160 - 200
- Heinz, Wolfgang  
Storz, Renate                      Diversion im Jugendstrafverfahren in  
der Bundesrepublik Deutschland  
hrsg. vom Bundesministerium der Justiz  
Bonn 1992
- Herrlinger, Wolfgang              Polizeidiversion in Berlin – ohne Rück-  
sicht auf Verluste!  
DVJJ-Journal 1999, S. 148/149
- Hinrichs, Klaus                      Auswertung einer Befragung der Ju-  
gendarrestanstalten in der Bundesrepu-  
blik Deutschland 1999  
DVJJ-Journal 1999, S. 267 - 274
- Hinz, Werner                          Strafmündigkeit ab vollendetem 12.  
Lebensjahr? – Ein politisches Reizthema  
ZRP 2000, S. 107 - 114
- Hinz, Werner                          Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand  
ZRP 2001, S. 106 - 112
- Hinz, Werner                          Opferschutz, Genugtuung, Wiedergut-  
machung  
Überlegungen zum Ausbau der Neben-  
klage  
DriZ 2001, S. 321 - 334
- Höynck, Theresia/  
Neubacher, Frank/  
Schüler-Springorum,  
Horst                                  Internationale Menschenrechtsstands  
und das Jugendkriminalrecht  
Dokumente der Vereinten Nationen  
Berlin 2001

- Höyneck, Theresia/  
Sonnen, Bernd-Rüdeger  
Jugendstrafrecht als Spielball im Prozess  
politischer Meinungsbildung  
ZRP 2001, S. 245 ff.
- Hubert, Harry  
Helfen oder strafen?  
ZfJ 1998, S. 361 - 364
- Internationale Gesell-  
schaft für Heimerziehung  
(IGfH)  
Stellungnahme der Internationalen Ge-  
sellschaft für heimerziehung zum Refe-  
rentenentwurf eines ersten Gesetzes zur  
Änderung des jugendgerichtsgesetzes  
vom 18. November 1983  
ZfStrVO 1985, S. 99 – 100
- Jans, Karl-Wilhelm  
Happe, Günter  
Sauerbier, Helmut  
Kinder- und Jugendhilferecht  
Kommentar  
3. Auflage  
17. Lieferung, Stand April 1999  
Stuttgart/Berlin/Köln
- Jehle, Jörg-Martin  
Entwicklung der Untersuchungshaft bei  
Jugendlichen und Heranwachsenden vor  
und nach der Wiedervereinigung  
(Hrsg.: BMJ)  
Bonn 1995
- Jesionek, Udo  
in: Dünkel/van Kalmthout/Schüler-  
Springorum,  
Entwicklungstendenzen und Reformstra-  
tegien im Jugendstrafrecht im europäi-  
schen Vergleich  
Mönchengladbach 1997  
S. 269 - 296
- Jung, Heike  
Zur Reform des Jugendstrafrechts – Eine  
Zwischenbilanz  
JuS 1992, S. 186 - 192

- Kersten, Joachim  
 Kreissl, Reinhard  
 Wolffersdor-Ehlert,  
 Christian von  
 Die sozialisatorische Wirkung totaler  
 Institutionen  
 In: Albrecht, Peter-Alexis / Schüler-  
 Springorum, Horst  
 Jugendstrafe an Vierzehn- und Fünf-  
 zehnjährigen  
 München 1983  
 S. 186 - 244
- Kerner, Hans-Jürgen/  
 Marks, Erich/  
 Rössner, Dieter/  
 Schreckling, Jürgen  
 Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstraf-  
 recht  
 DVJJ-Rundbrief Nr. 131 (1990), S. 19ff.
- Kilchling, Michael  
 Empirische Erkenntnisse aus Krimino-  
 logie und Viktimologie zur Lage von  
 Opfern  
 DVJJ-Journal 2002, S. 14 ff.
- Kleinknecht/  
 Meyer-Goßner, Lutz  
 Strafprozessordnung  
 Kommentar  
 45. Auflage  
 München 2001  
*zit.: K/Meyer-Goßner*
- Klier, Rudolf  
 Brehmer, Monika  
 Zinke, Susanne  
 Jugendhilfe in Strafverfahren – Jugend-  
 gerichtshilfe  
 Handbuch für die Praxis Sozialer Arbeit  
 2. Auflage  
 Regensburg 2002
- Kreuzer, Arthur  
 Junge Volljährige im Kriminalrecht –  
 aus juristisch-kriminologisch-kriminal-  
 politischer Sicht  
 MschrKrim 61 (1978), S. 1 ff.
- Lamnek, Siegfried  
 Spezialpräventive Wirkungen jugend-  
 richterlicher Maßnahmen  
 in: Albrecht, Peter-Alexis / Schüler-  
 Springorum, Horst  
 Jugendstrafe an Vierzehn- und Fünf-  
 zehnjährigen  
 München 1983  
 S. 17 - 65

- Meißner, Thomas  
Pelz, Markus  
Sozialpädagogisch begleitete Arbeitsleistungen – Strafe oder Hilfe  
in: BAG ambulante Maßnahmen in der DVJJ (Hrsg)  
Mönchengladbach 2000  
S. 309 - 325
- Mentzel, Thomas  
Rechtsextremistische Gewalttaten von Jugendlichen und Heranwachsenden in den neuen Bundesländern  
München 1998
- Mertin, Herbert  
Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs?  
ZRP 2002, S. 18 - 20
- Moers, Wilhelm von  
Die vorzeitige Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug  
1995
- Momberg, Rolf  
Der Einfluss der Jugendgerichtshilfe auf die Entscheidung des Jugendrichters  
MschrKrim 65 (1982), S. 65 ff-
- Müller, Kai  
Bandendiebstahl – Zum Begriff der Bande  
Anmerkung zu BGH, NStZ 2000, 474  
JA 2001, S. 12 - 15
- Münder, Johannes et.al.  
Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/SGB VIII  
4. Auflage,  
Münster 2002
- Nelles, Ursula  
Oberlies, Dagmar  
Reform der Nebenklage und anderer Verletztenrechte  
Hrsg. Ursula Nelles, Dagmar Oberlies  
Schriftenreihe Deutscher Juristinnenbund e.V.  
Baden-Baden 1998
- Ostendorf, Heribert  
Jugendgerichtshilfe in der Rolle der „Doppelagentin“ – Chance oder programmiertes Versagen?  
ZfJ 1991, S. 9 ff.

- Ostendorf, Heribert      Das deutsche Jugendstrafrecht - zwischen Erziehung und Repression  
StV 1998, S. 297 - 303
- Osterdorf, Heribert      Formalisierung der entformalisierten  
Verfahrensbeendigungen im Jugend-  
strafrecht [Diversion]?  
in: Festschrift für Böhm  
Berlin/ New York 1999  
S. 635 ff
- Ostendorf, Heribert      Jugendgerichtsgesetz  
Kommentar  
5. Auflage  
Köln/Berlin/Bonn/München 2000
- Ostendorf, Heribert      Jugendstrafrecht in der Diskussion  
ZRP 2000, S. 103 - 107
- Ostendorf, Heribert      Entwicklung der Jugendkriminalität in  
Schleswig-Holstein  
- Neue Antworten  
SchlHA 2000, S. 2 - 5
- Ostendorf, Heribert      Anmerkung zum Vorlagebeschluss des  
AG Herford, v. 23.4.01 – Az.: 3b Ls 65  
Js 1737/00  
DVJJ-Journal 2001, 431 ff.
- Ostendorf, Heribert      Persönlichkeitsschutz im (Jugend-)  
Strafverfahren bei mehreren Angeklag-  
ten,  
in: Hanack et.al. (Hrsg.)  
Festschrift für Peter Riess  
Berlin/ New York 2002  
S.847ff.
- Pankofer, Sabine      Wundermittel geschlossene Unterbrin-  
gung?  
DVJJ-Journal 1998, 125 ff.

- Pfeiffer, Christian  
Kriminalprävention in Jugendgerichtsverfahren : jugendrichterliches Handeln vor dem Hintergrund des Brücke-Projekts.  
2. Auflage  
Köln u.a. 1989
- Pfeiffer, Christian  
Neuere kriminologische Forschungen zur jugendrechtlichen Sanktionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland – eine Analyse unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit  
In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung  
3. Auflage  
Mönchengladbach 1992  
Seite 60 ff.
- Pfeiffer, Gerd  
Strafprozessordnung und GVG  
Kommentar  
2. Auflage  
München 1999
- Pilz, Gunter A.  
Jugend, Gewalt und Rechtsextremismus  
Möglichkeiten und Notwendigkeiten politischen, polizeilichen, (sozial-) pädagogischen und individuellen Handelns  
1994
- Plewig, Hans-Joachim  
Geschlossene Unterbringung delinquenter Kinder – I  
DVJJ-Journal 2002, 163 ff.
- Radbruch, Gustav  
Einführung in die Rechtswissenschaft  
11. Auflage  
Stuttgart
- Rieß, Peter  
Hilger, Hans  
Das neue Strafverfahrensrecht  
– Opferschutzgesetz und Strafverfahrensänderungsgesetz 1987 –  
NStZ 1987, S. 145 -157

- Reemtsma, Jan Phillip      Was erwarten Opfer vom Recht  
DVJJ-Journal 2002, S. 3ff.
- Roxin, Claus                Strafrecht – Allgemeiner Teil I  
3. Auflage  
München 1997
- Rupp-Diakojanni, Theano  
no                              Die Schuldfähigkeit Jugendlicher inner-  
halb der jugendstrafrechtlichen Systematik:  
ein Vergleich zwischen deutschem und  
griechischem Strafrecht  
Dissertation  
Freiburg 1990
- Schaal, Hans-Jürgen  
Eisenberg, Ulrich        Rechte und Befugnisse von Verletzten  
im Strafverfahren gegen Jugendliche  
NStZ 1988, S. 49 - 53
- Schäffer, Peter             Jugendarrest – eine kritische Betrachtung  
DVJJ-Journal 2002, S. 43 ff.
- Schaffstein, Friedrich  
Beulke, Werner            Jugendstrafrecht  
13. Auflage  
Stuttgart/Berlin/Köln 1998
- Schmanns, Stephan      Das Adhäsionsverfahren in der Reform-  
diskussion  
München 1987
- Schöch, Heinz             Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendrecht  
RdJB 1999, 278 ff.
- Scholz, Rupert            Erweiterung des Adhäsionsverfahrens –  
rechtliche Forderung oder rechtspoliti-  
scher Irrweg?  
JZ 1972, S. 725 - 731
- Schönke/Schröder        Strafgesetzbuch,  
26. Auflage  
München 2002  
(zit.: *SchSch-[Bearbeiter]*)

- Schüler-Springorum,  
Horst                      Keine Spur von der zweiten Spur  
in: Schünemann/ Achenbach/ Bottke/  
Haffke/ Rudolphi  
Festschrift für Claus Roxin  
Berlin/ New York 2001  
S. 1021 - 1043
- Schulz, Holger            Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht –  
eine Urteilsanalyse  
Zugleich ein Beitrag zur kriminalpoliti-  
schen Forderung nach Anhebung der  
Höchststrafe im Jugendstrafrecht  
MschrKrim 84 (2001), S. 310 - 325
- Sessar, Klaus            Neue Wege der Kriminologie aus dem  
Strafrecht  
in: Hirsch/Kaiser/Marquardt  
Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann  
S. 373 ff.  
Berlin/New York 1986
- Sozialdemokratische  
Partei Deutschlands    Thesen zur Reform des Jugendkriminal-  
rechts  
Recht und Politik 1981, S. 144 ff.
- Stock, Stephan           Opferschutz im Strafverfahren gegen  
Jugendliche  
MschrKrim 1987, S. 352 - 360
- Storz, Renate            Jugendstrafrechtliche Reaktionen und  
Legalbewährung  
in: Heinz/Storz (Hrsg)  
Diversion im Jugendstrafverfahren in  
der Bundesrepublik Deutschland  
Bonn 1992  
Seite 131 ff.
- Suhling, Stefan,  
Schott, Tillmann        Ansatzpunkte zur Erklärung der gestie-  
genen Gefangenenanzahlen in Deutsch-  
land.  
In: Bereswill/Greve, (Hrsg)  
Forschungsthema Strafvollzug  
Baden-Baden 2001  
Seite 25 - 83

- Temming, Dieter et.al.      Heidelberger Kommentar zur Strafprozessordnung  
3. Auflage 2001  
Heidelberg 2001  
zit.: *HK-[Bearbeiter]*
- Trenczek, Thomas          Subsidiarität des Jugendstrafrechts -  
Programm oder Leerformel? Vorschläge  
für eine materiell-rechtliche Neukonzeption der jugendstrafrechtlichen Sozialkontrolle  
ZRP 1993, S. 184 ff.
- Trenczek, Thomas          Strafe, Erziehung oder Hilfe?  
Neue Ambulante Maßnahmen und Hilfen zur Erziehung – Sozialpädagogische Hilfeangebote für straffällige junge Menschen im Spannungsfeld von Jugendhilferecht und Strafrecht  
Bonn 1996
- Trenczek, Thomas          Jugendhilfe und Strafjustiz  
Ergebnisse der bundesweiten JGH-Umfrage zur Kooperation im Jugendstrafverfahren  
MschrKrim 2000, S. 259 - 279
- Trenczek, Thomas          Rechtliche Grundlagen der Neuen Ambulanten Maßnahmen und sozialpädagogischen Hilfeangebote für straffällige Jugendliche  
in: BAG für ambulante Maßnahmen in der DVJJ (Hrsg)  
Neue Ambulante Maßnahmen  
Grundlagen – Hintergründe – Praxis  
Mönchengladbach 2000  
S. 17 - 119
- Trenczek, Thomas          Fachliche Verantwortung und gemeinsames Handeln. Institutionenübergreifende Kommunikation und Verfahrensoptimierung nach Jugendstraftaten  
Forum Jugendhilfe 2001, S. 9ff.

- Trenczek, Thomas                      Jugendhilfe trotz (?) Kooperation im Strafverfahren – Wider die prähistorischen Ansichten über Jugend (gerichts)hilfe, „Erziehung“, Datenschutz und Diversion im Jugendstrafverfahren DVJJ-Journal 1994, S. 30 ff.
- van Kalmthout, Anton/  
Vlaardingebroek, Paul                Das neue Jugendstraf(prozeß)recht in den Niederlanden- Das Jugendrecht aus den Kinderschuhen  
in: Dünkel et.al.: Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich, Mönchengladbach 1997  
S. 227 ff.
- Walter, Michael                        Einführung in die „Kölner Richtlinien“ zur notwendigen Verteidigung in Jugendstrafverfahren  
NJW 1989, S. 1022 ff.
- Walter, Michael                        Die Krise der Jugend und die Antwort des Strafrechts  
ZStW 2001, S. 743 – 773
- Walter, Miachel  
Pieplow, Lukas                        Zur Zulässigkeit eines Vorbehalts der Vollstreckbarkeitsentscheidung, insbesondere einer "Vorbewährung" gemäß § 57 JGG  
NSTZ 1988, S. 165 – 170
- Wellhöfer, P.R.                        Soziale Trainingskurse und Jugendarrest  
Versuch einer vergleichenden Erfolgskontrolle  
MschrKrim 1995, S. 42 ff.
- Wiesner, Reinhard                     Wer erzieht denn nun – Die Justiz oder die Jugendhilfe?  
DVJJ-Journal 1995, S. 175f.

- Wiesner, Reinhard  
Mörsberger, Thomas,  
Oberloskamp, Helga  
Struck, Jutta
- SGB VIII  
Kinder- und Jugendhilfe  
Kommentar  
2. Auflage  
München 2000  
*zit.: Wiesner-[Bearbeiter]*
- Wapler, Friederike
- Strafvollzug ohne Gesetz – ist der Ju-  
gendstrafvollzug verfassungswidrig?  
in: Müller-Heidelberg et.al. (Hrsg)  
Grundrechtreport  
Hamburg 2002  
S. 193 ff.
- Wöfl, Bernd
- Verfassungswidrigkeit des jugendstraf-  
vollzugs?  
ZRP 2002, S. 235 – 236
- Wöfl, Bernd
- Wann wird der Jugendstrafvollzug ver-  
fassungswidrig?  
ZRP 2000, S. 511 – 514
- Zieger, Mathias
- Verteidigung in Jugendstrafsachen  
3. Auflage  
Heidelberg 2002



## Mitglieder der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission

- Sophie von Ballestrem, Richterin am AG/Familiengericht, München  
Prof. Dr. Klaus Boers, Professor für Kriminologie, Universität Münster  
Monika Brehmer, Jugendgerichtshelferin, Berlin  
Klaus Breymann, Oberstaatsanwalt, Magdeburg  
Prof. Dr. Dieter Dölling, Professor für Strafrecht, Strafprozesskunde und Kriminologie, Universität Heidelberg (bis April 2002)  
Dr. Regine Drewniak, Sozialwissenschaftlerin, Hannover  
Prof. Henning Fischer, FB Soziale Arbeit, Medien, Kultur, FH Merseburg  
Jochen Goerdeler, (seit Mai 2002) Geschäftsführer der DVJJ, Hannover  
Theresia Höynck, wiss. Mitarbeiterin Kriminologisches Forschungsinstitut, Hannover  
Joachim Katz, Jugendrichter, Hamburg  
Werner Kunath, Kriminalbeamter, Landeskriminalschule Hamburg  
Claus Maijer, Jugendgerichtshelfer, Hamburg  
Thomas Meißner, Dipl. Sozialpädagoge, Dipl. Sozialarbeiter, Berlin  
Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention, Kiel und ehem. Generalstaatsanwalt Schleswig-Holstein  
Petra Peterich, Dipl. Sozialpädagogin, Lüneburg  
Lukas Pieplow, Rechtsanwalt, Köln  
Jutta Pusch-Runge, Landesjugendamt Rheinland, Köln  
Prof. Dr. Dieter Rössner, Professor für Strafrecht und Kriminologie, Universität Marburg  
Christian Scholz, Jugendrichter, Lüneburg  
Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen, Professor für Strafrecht und Kriminologie, Universität Hamburg  
Andreas Guido Spahn, Jugendrichter am LG, Saalfeld  
Peter Tannenberg, Jugendgerichtshelfer, München  
Prof. Dr. Thomas Trenczek, FB Sozialwesen, FH Jena  
Prof. Dr. Bernhard Villmow, Institut für Kriminalwissenschaften, Abteilung Kriminologie, Universität Hamburg

Ltd. RegDir. Dr. Joachim Walter, Leiter Jugendstrafvollzug Adelsheim  
Helgard Walter-Freise, Staatsanwältin, Braunschweig  
Friederike Wapler, (bis Mai 2002) Geschäftsführerin der DVJJ, Hannover  
Frank H. Weyel, Diplompädagoge, Wiesbaden  
Susanne Zinke, Sozialarbeiterin, Kassel

„... ein für die Praxis besonders geeignetes Werk ...“

## Der „Diemer/Schoreit/Sonnen“ neu in 4. Auflage!

# Jugendgerichts- gesetz

Von Dr. Herbert Diemer, Dr. Armin  
Schoreit und Prof. Dr. Bernd-Rüdeger  
Sonnen

4., neu bearbeitete Auflage. 2002.  
XXXVII, 1.157 Seiten. Gebunden.  
€ 88,00 ISBN 3-8114-1804-1  
(C.F. Müller Kommentar)

### Der handliche Kommentar jetzt neu in 4. Auflage:

Das Autorenteam aus Praxis und Wissenschaft „Diemer/Schoreit/ Sonnen“ präsentiert eine **praxisnahe und übersichtliche** Kommentierung des Jugendgerichtsgesetzes. Sie bietet einen schnellen Zugriff auf alle wesentlichen Fragen des Jugendstrafverfahrens, die **präzise und vollständig** erörtert werden.

Das Werk stellt den aktuellen Stand der Rechtsprechung dar und informiert auch über Gegenpositionen der Wissenschaft.

Statistische Erkenntnisse und Übersichten sowie die Darstellung der Vollstreckungs- und Vollzugspraxis vermitteln ein Bild der rechtstatsächlichen Situation.

Zusätzlich enthält das Werk **für die Praxis unverzichtbare Materialien**, wie z.B. die Richtlinien zum JGG, das SGB VIII (KJHG), die Jugendarrestvollzugsordnung und die Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug sowie Tenorierungsvorschläge, Musteranträge und Tabellen.



### Pressestimmen zur Voraufgabe:

„... ein für die Praxis besonders geeignetes Werk, das nicht nur den Jugendgerichten sondern allen am Jugendgerichtsverfahren Beteiligten **bei der täglichen Arbeit eine fundierte Hilfestellung** leistet.“

Richter am OLG Detlef Burhoff in:  
NJW 50/2000

„... Der Rezensent muß wiederum – wie in den Vorbesprechungen – die Übersichtlichkeit der Erläuterungen, deren **gute Lesbarkeit** sowie den **umfangreichen 'Anhang'** loben. **Zu Recht hat das vorliegende Werk innerhalb von ca. sechs Jahren drei Auflagen erfahren.** Gerade dieser Umstand zeigt, bei einem 'neuen' Kommentar zum JGG, sehr deutlich, wie 'etabliert' der 'Diemer/Schoreit/Sonnen' nunmehr in Rechtsprechung und Schrifttum ist.“

Rüdiger Molketin in: *Unsere Jugend* 2/2000

Hüthig GmbH & Co. KG  
Im Weiher 10, 69121 Heidelberg  
Bestell-Tel. 06221/489-555  
Fax 06221/489-450



C.F. Müller  
www.cfmüller-verlag.de



